



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union 2023 in Deutschland

Direktzahlungen, Öko-Regelungen, InVeKoS und Konditionalität



„Nur wenn wir Boden, Wasser, Luft, Klima und biologische Vielfalt besser schützen, können Landwirtinnen und Landwirte diese Ressourcen auch in zehn, zwanzig und fünfzig Jahren noch nutzen, um unser aller Ernährung zu sichern.“

Liebe Landwirtinnen und Landwirte, liebe Leserinnen und Leser,

wie unser aller Essen und Trinken verlässlich hergestellt, wie Landwirtschaft von Lappland bis Faro, von Brest bis Bukarest ertragreich – und nachhaltig – betrieben werden kann, ist einer der wichtigsten Bereiche der europäischen Zusammenarbeit. Das spiegelt sich seit Jahrzehnten in der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wider.

Die GAP ist von zentraler Bedeutung für unsere Höfe, gleich ob groß oder klein, konventionell oder ökologisch wirtschaftend. Sie prägt zugleich unsere ländlichen Räume. Während sich die Arbeit im Stall und auf dem Acker – und auch die Vielfalt, Nachhaltigkeit und Qualität der Produkte – wandelte, so wurden auch die Förderinstrumente der Agrarpolitik weiterentwickelt. Stets ging es darum, gute Perspektiven für unsere Landwirtschaft zu bewahren und zu schaffen. Genau darum geht es auch heute wieder.

Denn Klimakrise und Artensterben verändern die Bedingungen für unsere Landwirtschaft massiv. Nur wenn wir Boden, Wasser, Luft, Klima und biologische Vielfalt besser schützen, können Landwirtinnen und Landwirte diese Ressourcen auch in zehn, 20 und 50 Jahren noch nutzen, um unser aller Ernährung zu sichern. Deshalb dienen Maßnahmen, die darauf abzielen, ökologische Krisen zu bewältigen und sich an deren Folgen anzupassen, immer auch einem überragenden Zweck –

langfristig eine zukunftsfeste Landwirtschaft sicherzustellen, die Regale und Teller füllt.

Die jüngste Reform der GAP macht unsere Landwirtschaft ein gutes Stück nachhaltiger und krisenfester. Die Förderung wird zukünftig stärker an höhere Leistungen für den Schutz von Umwelt, Klima und Biodiversität gebunden. So werden mit den neuen Öko-Regelungen Betriebe gesondert unterstützt, die freiwillig dem Umwelt- und Klimaschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden anwenden. Klar ist aber auch: Die GAP wird in der weiteren Zukunft noch stärker dazu beitragen müssen, unsere natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Das kann wiederum nur gelingen, wenn wir es Landwirtinnen und Landwirten ermöglichen, mit öffentlichen Leistungen auch gute Einkommen zu erzielen.

Auf diesen Seiten geben wir Ihnen einen umfassenden und aktuellen Überblick über die Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland ab 2023. Sie erhalten Informationen rund um die neu angebotenen Direktzahlungsarten, die Fördervoraussetzungen, Grundanforderungen (Konditionalität) sowie Hinweise für die Antragstellung und zu Kontrollverfahren.

Ich hoffe, dass diese Broschüre Ihnen als hilfreicher Ratgeber dient und Sie in Ihrer wertvollen Arbeit praktisch unterstützt.

Ihr

Cem Özdemir, MdB

Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft

INHALT

<i>Vorwort des Bundesministers</i>	1
<i>1 Wichtige Termine und Hinweise</i>	6
<i>2 Abkürzungsverzeichnis</i>	8
<i>3 Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik 2023</i>	10
3.1 Rahmenbedingungen	11
3.2 EU-rechtliche Vorgaben für die Verwendung der GAP-Mittel	13
<i>4 Direktzahlungen</i>	14
4.1 Grundzüge der Ausgestaltung und Umsetzung der Direktzahlungen	15
4.1.1 Übertragung von finanziellen Mitteln von der 1. in die 2. Säule	15
4.1.2 Überblick über die Direktzahlungen in Deutschland	15
4.1.3 Direktzahlungen nur an aktive Betriebsinhaber bzw. Betriebsinhaberinnen	15
4.1.4 Bagatellgrenze	16
4.1.5 Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge der Direktzahlungen	16
4.1.6 Auszahlung der Direktzahlungen	19
4.2 Förderfähige Flächen	19
4.2.1 Landwirtschaftliche Fläche	19
4.2.2 Landwirtschaftliche Tätigkeit	19
4.3 Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit	22
4.4 Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit	23
4.5 Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (Junglandwirte-Einkommensstützung)	23
4.5.1 Junglandwirt	23
4.5.2 Junglandwirte-Einkommensstützung	24
4.5.3 Übergangsregelung	26
4.6 Öko-Regelungen	26
4.6.1 Grundsätze	26

- 4.6.2 Öko-Regelung 1: Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen 27
- 4.6.3 Öko-Regelung 2: Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von zehn Prozent 30
- 4.6.4 Öko-Regelung 3: Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland 31
- 4.6.5 Öko-Regelung 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs 32
- 4.6.6 Öko-Regelung 5: Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten 33
- 4.6.7 Öko-Regelung 6: Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln 34
- 4.6.8 Öko-Regelung 7: Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura-2000-Gebieten 35
- 4.7 Gekoppelte Einkommensstützung 35**
 - 4.7.1 Zahlung für Mutterschafe und -ziegen 35
 - 4.7.2 Zahlung für Mutterkühe 36
- 4.8 Einhaltung der Obergrenze für die 1. Säule der GAP und Finanzierung der Agrarreserve 37**
- 5 Konditionalität 38**
 - 5.1 Allgemeines 39**
 - 5.1.1 Wichtige Änderungen bei der Konditionalität im Vergleich zu Cross Compliance 39
 - 5.1.2 Maßnahmen, die weiterhin der Cross Compliance unterliegen 40
 - 5.2 Grundanforderungen an die Betriebsführung 40**
 - 5.3 Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) 43**
 - 5.3.1 Erhaltung von Dauergrünland (GLÖZ 1) 43
 - 5.3.2 Schutz von Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2) 44
 - 5.3.3 Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern (GLÖZ 3) 45

INHALT

5.3.4	Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen (GLÖZ 4)	45
5.3.5	Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung der Bodenerosion (GLÖZ 5)	45
5.3.6	Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden (GLÖZ 6)	46
5.3.7	Fruchtwechsel (GLÖZ 7)	47
5.3.8	Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen (GLÖZ 8)	48
5.3.9	Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten ausgewiesen ist (GLÖZ 9)	51
5.4	Kontroll- und Sanktionsregelungen	52
6	<i>Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS)</i>	54
6.1	Rechtlicher Rahmen	55
6.2	Antragsverfahren	55
6.2.1	Welche Anträge gibt es im Sammelantrag?	55
6.2.2	Wie wird der Sammelantrag gestellt?	55
6.3	Kontrollsystem	59
6.4	Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin	60
6.5	Berechnungsgrundlagen für Kürzungen und Sanktionen bei Abweichungen	61
6.6	Berechnungsbeispiele	62
6.7	Datenaustausch	63
7	<i>Veröffentlichung der Empfänger bzw. Empfängerinnen von EU-Zahlungen</i>	64
8	<i>Definitionen/Begriffsbestimmungen</i>	66
9	<i>Rechtsgrundlagen</i>	70
9.1	EU-Recht	71
9.2	Nationale Gesetzgebung	71
10	<i>Stichwortverzeichnis</i>	72

11 Anhang 76

Anhang 1: Mittelzuweisung nach Direktzahlungen 77

Anhang 2: Geplante Einheitsbeträge, geplante Mindesteinheitsbeträge und geplante Höchsteinheitsbeträge in € für die Jahre 2023-2026 78

Anhang 3: Arten von Gehölzpflanzen, deren Anbau bei Agroforstsystemen, die ab dem 1. Januar 2022 neu angelegt werden, ausgeschlossen ist 78

Anhang 4: Geplante Einheitsbeträge für die Öko-Regelungen 79

Anhang 5: Indikative Mittelzuweisungen für die einzelnen Öko-Regelungen in € 80

Anhang 6: Kombinierbarkeit der Öko-Regelungen untereinander 81

Anhang 7: Artenkatalog für Öko-Regelung 1 b 82

Anhang 8: Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel im Sinne der Öko-Regelung 6 87

Anhang 9: Für Niederwald mit Kurzumtrieb zulässige Arten 87

Anhang 10: Liste landwirtschaftlicher Kulturpflanzen 88

1

Wichtige
Termine und
Hinweise



Termine

- **15. Mai des Antragsjahres:** Letzter Tag zur Einreichung des Sammelantrags ohne Verspätungskürzungen für die Direktzahlungen. Das Datum gilt auch, wenn der Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt.
- **Bis 31. Mai des Antragsjahres:** Nachmeldung von Flächen möglich.
- **15. Mai bis 15. August des Antragsjahres:** Tiere, für die ein Antrag auf gekoppelte Zahlung gestellt wird, müssen während dieses Zeitraums im Betrieb gehalten werden.
- **Bis 30. September des Antragsjahres:** Antragsänderungen möglich.
- **15. November des Antragsjahres bis 15. Januar des Folgejahres: Zeitraum für die Mindestbodenbedeckung** auf mindestens 80 Prozent des Ackerlands eines Betriebs mit Abweichungsmöglichkeiten in festgelegten Fällen.
- **1. Dezember des Antragsjahres bis 30. Juni des Folgejahres:** Auszahlungszeitraum für die Direktzahlungen.

Hinweise

1. Für die Antragstellung ist **grundsätzlich der 15. Mai des Kalenderjahres** maßgebend.
2. Betriebsinhaber bzw. Betriebsinhaberinnen erhalten keine Zahlungen, wenn sie die Voraussetzungen für den Erhalt der Zahlungen künstlich geschaffen haben, um einen den Zielen der maßgeblichen Bestimmungen zuwiderlaufenden Vorteil zu erhalten. Es wird empfohlen, in Zweifelsfällen rechtzeitig Kontakt mit den zuständigen Landesstellen aufzunehmen.
3. Förder- und Zahlungsanträge werden darüber hinaus abgelehnt, wenn die Begünstigten oder ihre Vertreter bzw. Vertreterinnen die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindern.
4. Die Broschüre gibt die Rechtslage (bzw. den Stand noch nicht abgeschlossener Rechtsetzungsverfahren) und deren Verständnis zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Broschüre am 10. März 2023 wieder. Alle genannten Beträge, insbesondere zu Prämienhöhen etc. sind unverbindlich. Es ist nicht auszuschließen, dass die europa-, bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen sich seitdem geändert haben oder künftig ändern werden. Es wird daher empfohlen, auf aktuelle Veröffentlichungen zur Umsetzung der Agrarreform in den einschlägigen Medien zu achten.
5. Für die Richtigkeit des Inhalts dieser Veröffentlichung kann keine Haftung übernommen werden. Soweit zu Rechtsfragen Stellung genommen wird, erfolgt dies des Weiteren unter dem Vorbehalt der Entscheidung der für die Durchführung zuständigen Behörden und der Gerichte.
6. In der Broschüre werden mit dem Begriff „Betriebsinhaber bzw. Betriebsinhaberinnen“ Landwirte nach Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 bezeichnet.

2

Abkürzungs- verzeichnis



AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union	GAPInVeKoSG	GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz
AFIG	Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz	GAPInVeKoSV	GAP-InVeKoS-Verordnung
AFIVO	Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung	GAPKondG	GAP-Konditionalitäten-Gesetz
AG	Aktiengesellschaft	GAPKondV	GAP-Konditionalitäten-Verordnung
AMS	Automatisiertes Flächenüberwachungssystem	GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
AUKM	Agrarumwelt- und Klimamaßnahme(n)	GLÖZ	Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung	GMO	Gemeinsame Marktordnung
BNatschG	Bundesnaturschutzgesetz	GVE	Großvieheinheit
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	ha	Hektar
DIN-SPEC	Deutsches Institut für Normung specific	HIT	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere
eG	Eingetragene Genossenschaft	InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft	InVeKoSDG	InVeKoS-Daten-Gesetz
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	MFR	Mehrjähriger Finanzrahmen
EU	Europäische Union	MOG	Marktorganisationsgesetz
EUV	Vertrag über die europäische Union	ÖR	Öko-Regelung
FFH	Fauna-Flora-Habitat	PSM	Pflanzenschutzmittel
GAB	Grundanforderungen an die Betriebsführung	RGV	Raufutterfressende Großvieheinheit
GAK	Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes	SVLFG	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik	Tz	Textziffer
GAPAusnV	GAP-Ausnahmen-Verordnung		
GAPDZG	GAP-Direktzahlungen-Gesetz		
GAPDZV	GAP-Direktzahlungen-Verordnung		

3

Reform der
Gemeinsamen
Agrarpolitik
2023



3.1 Rahmenbedingungen

1 Der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab 2023 ging ein langer Prozess voraus. Die Europäische Kommission hatte ihre Vorschläge zur Reform der GAP bereits im Juni 2018 vorgelegt. Die Reform sollte ab 2021 in Kraft treten. Angesichts der grundlegenden Neuerungen haben sich die Verhandlungen jedoch länger hingezogen. Parallel verhandelte der Europäische Rat über den Mehrjährigen Finanzrahmen der Europäischen Union (EU) für 2021–2027, der die finanziellen Mittel festlegt, die u.a. für die GAP zur Verfügung stehen. Ende 2020 haben sich der Rat der EU und das Europäische Parlament zu den Reformvorschlägen positioniert. Erst im Juni 2021 wurde im Trilog eine Einigung zwischen Rat, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission erzielt und die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023 mit den drei Basisrechtsakten (GAP-Strategieplan-Verordnung¹, Verordnung über horizontale Fragen und Finanzregelungen² und Verordnung zur Veränderung der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation³) beschlossen. Diese Verordnungen werden durch Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte ergänzt.

Zentrale Neuerungen dieser GAP-Reform sind die Einführung des neuen Umsetzungsmodells mit stärkerer Ausrichtung auf Zielerreichung, die Einführung von Strategieplänen sowie die „Grüne Architektur“, die stärker als bisher Umwelt- und Klimaaspekte im Zusammenspiel verschiedener Instrumente einbezieht.

Teil des „neuen Umsetzungsmodells“ ist es, dass die Mitgliedstaaten an den erreichten Zielen gemessen werden. Die Zielerreichung wird von der Europäischen Kommission überwacht. Werden Ziele verfehlt, muss der Mitgliedstaat nachsteuern und den Strategieplan anpassen. Daher können sich die dort enthaltenen Regelungen und geplanten Zahlungen während der Förderperiode 2023 bis 2027 ändern. Bei Zielverfehlung und fehlender Nachsteuerung kann es dazu kommen, dass weniger oder keine EU-Gelder mehr gewährt werden.

2 Die EU-Regelungen werden auf Basis eines Strategieplans, den jeder Mitgliedstaat für sich aufstellt, umgesetzt. Darin analysieren die Mitgliedstaaten den Sektor Landwirtschaft und die ländlichen Räume nach Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken und legen entspre-

chend der hieraus abgeleiteten Bedarfe die jeweiligen Fördermaßnahmen fest. Es werden Ziele festgelegt, die mit diesen Maßnahmen erreicht werden sollen.

Ziele des GAP-Strategieplans (GAP-SP)⁴



3 Unter Federführung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) wurde der Strategieplan für Deutschland (→ www.bmel.de/gap-strategieplan) zwischen 2018 bis 2022 in enger Abstimmung mit den Bundesministerien, den Ländern sowie den Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpartnern erstellt. Die Europäische Kommission genehmigte den Strategieplan am 21. November 2022.

Wesentliche Elemente des deutschen GAP-Strategieplans im Bereich der Direktzahlungen wurden in nationalen Rechtsvorschriften (Gesetze und Verordnungen) (siehe Kapitel 9) festgelegt und entsprechend in den Strategieplanentwurf eingefügt. Diese rechtlichen Regelungen in Verbindung mit dem genehmigten Strategieplan bilden die Grundlage für die nationale Durchführung der Maßnahmen. Hierfür liegt die Zuständigkeit bei den Bundesländern. Erfahrungen aus der Umsetzung können zur Anpassung des Strategieplans und der nationalen Rechtsgrundlagen während der Förderperiode führen. Der Strategieplan bildet ein gemeinsames Dach für die EU-Förderung, die sich auf zwei Säulen verteilt. Für die 1. Säule (Direktzahlungen) wurden wesentliche Elemente des deutschen GAP-Strategieplans in nationalen Rechtsvorschriften (Gesetze und Verordnungen) festgelegt und entsprechend in den Strategieplan eingefügt. Diese bundesrechtlichen Regelungen in Verbindung mit dem genehmigten Strategieplan bilden die Grundlage für die nationale Durchführung der Maßnah-

1 Verordnung (EU) 2021/2115

2 Verordnung (EU) 2021/2116

3 Verordnung (EU) 2021/2117

4 Quelle: angepasst nach DG Agri, 2019

men. Hierfür liegt die Zuständigkeit bei den Ländern. Erfahrungen aus der Umsetzung können zur Anpassung des Strategieplans und der nationalen Rechtsgrundlagen während der Förderperiode 2023–2027 führen. Für die 2. Säule (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, ELER) liegt die Zuständigkeit für die Ausgestaltung, nationale Mitfinanzierung und Umsetzung bei den Bundesländern. Im Zeitraum 2023 bis 2027 stehen jährlich rund 6,2 Mrd. € an EU-Mitteln für die Durchführung des gesamten Strategieplans in Deutschland zur Verfügung.

→ Die 1. Säule bilden insbesondere die Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe, die bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen – auf Basis der förderfähigen landwirtschaftlichen Fläche bzw. Tierzahl gewährt werden. Die bisherigen verpflichtenden Regelungen über ökologische Vorrangflächen wurden mit weiteren Anforderungen in die Vorschriften zur Konditionalität überführt; die bisherige Greeningprämie entfällt. Neu sind Zahlungen für freiwillige Leistungen zugunsten von Klima, Umwelt und Tierwohl (**Öko-Regelungen**) und die gekoppelten Zahlungen für die Haltung von Mutterschafen und- ziegen sowie von Mutterkühen.

Zudem sind mit Beginn der neuen EU-Förderperiode auch die Förderprogramme für Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse sowie Förderprogramme für Bienezüchterzeugnisse, Wein und Hopfen aus der Verordnung über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte (GMO)⁵ in den GAP-SP überführt worden. Die Umsetzung dieser Programme erfolgt für Obst und Gemüse, Bienezüchterzeugnisse und großteils auch für Wein über die Länder. Das Sektorprogramm Hopfen sowie die Absatzförderung beim Wein erfolgt durch den Bund bzw. die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) (nähere Informationen können unter: **BLE – Absatzförderung** abgerufen werden).

→ Die 2. Säule wird aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) unter finanzieller Beteiligung der Mitgliedstaaten finanziert und umfasst Förderprogramme für die ländliche Entwicklung einschließlich der Agrarumweltmaßnahmen zur nachhaltigen und umweltschonenden Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie zum Klimaschutz – nähere Informationen unter „Der ELER“ (**netzwerk-laendlicher-raum.de**) sowie zum Klimaschutz unter „Verantwortung der Länder“.



⁵ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG)Nr. 1234/2007

3.2 Europarechtliche Vorgaben für die Verwendung der GAP-Mittel

■ **4** In der GAP-Strategieplan-Verordnung sind insbesondere auch die dem jeweiligen Mitgliedstaat zur Verfügung stehenden EU-Mittel, die so genannten nationalen Obergrenzen, festgelegt. Es bestehen EU-rechtliche Vorgaben, wie die finanziellen Mittel von den Mitgliedstaaten zu verwenden sind:

- **25 Prozent** der Mittel der nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen werden für die Öko-Regelungen in der 1. Säule bereitgestellt, wobei die Mitgliedstaaten auf diesen Prozentsatz Ausgaben anrechnen können, wenn sie in erheblichem Umfang in der 2. Säule Mittel für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) verausgaben;
- **zehn Prozent** der Mittel der nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen werden für die Umverteilungseinkommensstützung (siehe Abschnitt 4.4) verwendet, sofern und soweit der Mitgliedstaat nicht bestimmte andere Instrumente anwendet;
- **maximal 13 Prozent** (gegebenenfalls 15 Prozent, wenn zwei Prozent der Mittel für die Förderung des Sektors Eiweißpflanzen verwendet werden) der Mittel der nationalen Obergrenze können für gekoppelte Einkommensstützungen verwendet werden;
- **147 Mio €** sind für die Unterstützung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten über Förderungen der 1. und/oder 2. Säule vorgesehen;
- **35 Prozent** der EU-Mittel für die 2. Säule werden für Ziele des Umwelt-, Klima- und Tierschutzes eingesetzt.

■ **5** Das EU-Recht bietet den Mitgliedstaaten für die Umsetzung der GAP im Bereich der Direktzahlungen Wahlmöglichkeiten an, zum Beispiel die Optionen:

- finanzielle Mittel zwischen den beiden Säulen der GAP-Förderung zu verschieben;
- einen Anteil der Mittel für gekoppelte Einkommensstützung zu verwenden;
- die (obligatorische) Förderung der Junglandwirtinnen und Junglandwirten mittels einer ergänzenden Einkommensstützung vorzusehen.

■ **6** Obligatorisch anzuwenden sind in Europa folgende Direktzahlungen:

- Einkommensgrundstützung;
- Umverteilungseinkommensstützung;
- Öko-Regelungen: Deutschland nutzt hierbei die Anrechnungsmöglichkeit, sodass 23 Prozent der finanziellen Obergrenze für die Öko-Regelungen verwendet werden.

■ **7** Weitere EU-rechtliche Optionen, die in Deutschland nicht angewendet werden, sind:

- die Einkommensgrundstützung
 - oberhalb von 100.000 € pro Betrieb und Jahr zu kappen;
 - degressiv auszugestalten;
 - in der Höhe zugunsten oder zu Lasten bestimmter Gebiete zu differenzieren;
- eine gesonderte Zahlung bis zu 1.250 € an Kleinerzeugende vorzusehen. Der in der Förderperiode bis 2022 für die Kleinerzeugenden bestehende Vorteil, von bestimmten Auflagen befreit zu sein, ist im neuen EU-Recht nicht mehr enthalten.

Als Direktzahlungen bezeichnet das EU-Recht bestimmte Beihilfen für Junglandwirtinnen und Junglandwirte, auf die diese bei Einhaltung der Fördervoraussetzungen einen Rechtsanspruch haben. Kürzungen und Sanktionen erfolgen unter anderem bei Verstößen gegen die Regelungen der Konditionalität (siehe Kapitel 5).

Im Folgenden werden die Direktzahlungen mit den in Deutschland zur Anwendung kommenden Elementen beschrieben. Die zugrundeliegenden nationalen Bestimmungen sind im GAP-Direktzahlungen-Gesetz und in der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (siehe Kapitel 8) enthalten.

4

Direkt-
zahlungen



4.1 Grundzüge der Ausgestaltung und Umsetzung der Direktzahlungen

4.1.1 Übertragung von finanziellen Mitteln von der 1. in die 2. Säule

■ **8** Deutschland nimmt die Option in Anspruch, einen Teil der finanziellen Mittel zwischen den beiden Säulen der GAP umzuschichten. Das GAP-Direktzahlungen-Gesetz sieht vor, dass im Zeitraum 2023 bis 2026 ansteigend von zehn auf 15 Prozent der anfänglich jährlichen finanziellen Obergrenze für Direktzahlungen in die 2. Säule übertragen werden. Damit sinken die Mittel der 1. Säule am Ende der Förderperiode im Jahr 2027 um etwa 740 Mio. €, auf die gesamte Förderperiode bezogen um gut 3,1 Mrd. €. Die Mittel für den ELER aus der 2. Säule steigen entsprechend. Diese Umschichtungsmittel sind, mit Beschluss der Bundesländer vom 26. März 2021, für eine nachhaltige Landwirtschaft einzusetzen.

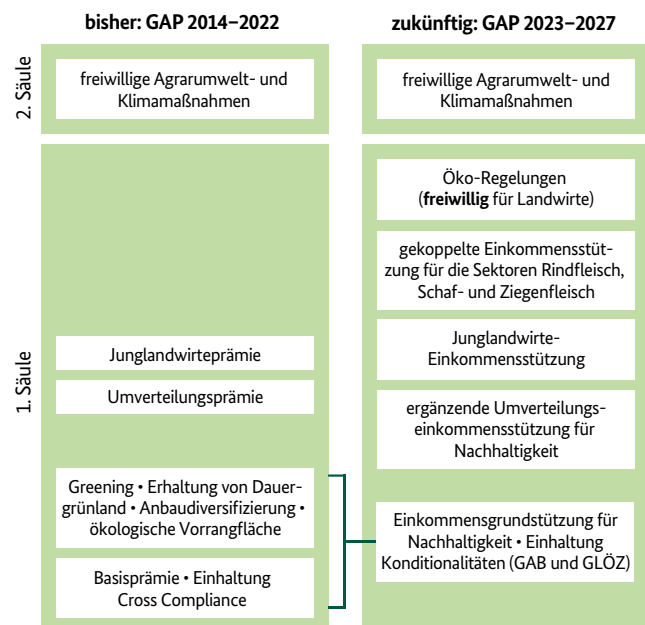
Da die für die Direktzahlungen der 1. Säule zur Verfügung stehenden finanziellen EU-Mittel jährlich sinken, verringern sich auch die im Strategieplan festgelegten Zuweisungen von Mitteln für die einzelnen Direktzahlungen und damit auch die Höhe aller Direktzahlungen. Im Ergebnis sinken somit auch die tatsächlichen Direktzahlungen.

4.1.2 Überblick über die Direktzahlungen in Deutschland

■ **9** In Deutschland werden in der Förderperiode 2023–2027 also folgende Direktzahlungen angewendet:

- die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (Einkommensgrundstützung) (siehe Abschnitt 4.3);
- die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (siehe Abschnitt 4.4);
- die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (siehe Abschnitt 4.5);
- Unterstützung für freiwillig übernommene Verpflichtungen zur Einhaltung von Regelungen für Klima und Umwelt (Öko-Regelungen) (siehe Abschnitt 4.6);
- die gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch (siehe Abschnitt 4.7);
- die gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch (siehe Abschnitt 4.7).

Der Aufbau des Direktzahlungssystems



■ **10** Jeder Direktzahlung wird ein Budget zugewiesen. Diese Mittel werden indikative Mittelzuweisungen genannt und sind Grundlage der Planung. Sie sind in Anhang 1 dargestellt. Sie werden – mit Ausnahme der indikativen Mittelzuweisung für die Öko-Regelungen und die gekoppelten Zahlungen – vom BMEL im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Die indikativen Mittelzuweisung für die Öko-Regelungen und die gekoppelten Zahlungen sind in der GAP-Direktzahlungen-Verordnung festgelegt.

4.1.3 Direktzahlungen nur an aktive Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen

■ **11** Das EU-Recht sieht vor, dass Direktzahlungen nur an aktive Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen gewährt werden dürfen. Die Begriffsbestimmung „Betriebsinhaber“ gibt bereits das EU-Recht vor. Der Mitgliedsstaat wiederum legt fest, wann ein Betriebsinhaber oder eine Betriebsinhaberin „aktiv“ ist.

6 In den endgültigen EU-Rechtstexten wird in diesem Zusammenhang nur der Begriff „aktiv“ verwendet und anders als im anfänglichen Vorschlag nicht der Begriff des „echten“ Betriebsinhabers bzw. der „echten“ Betriebsinhaberin, der in § 3a GAPDZG auch genannt ist.

Dies sind folgende Fälle, von denen die Antragstellenden einen nachweisen müssen:

1. Der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin selbst oder sein/ihr Unternehmen ist Mitglied in der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG).
2. Für den Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin ist die Unfallversicherung Bund und Bahn oder ein Unfallversicherungsträger im Landesbereich zuständig.
3. Für den Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin selbst gelten die Sozialversicherungsregeln eines anderen EU-Mitgliedstaats.
4. Der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin hat im Vorjahr (vor Anwendung von Sanktionen) weniger als 5.000 € Direktzahlungen erhalten.
5. Der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin hat im Vorjahr zwar keinen Sammelantrag gestellt, im aktuellen Antragsjahr ergibt sich aufgrund des Antrags aber ein Anspruch auf Einkommensgrundstützung von weniger als 5.000 €. Zur Berechnung dieses Betrags werden 225 € je Hektar zugrunde gelegt.

Zu beachten ist, dass auch bei Antragstellern, die Personengesellschaften oder juristische Personen sind, Junglandwirtinnen und Junglandwirte einen der vorstehend genannten Fälle erfüllen muss. Es sind mit Antragstellung entsprechende Nachweise vorzulegen (siehe Tz 119).

4.1.4 Bagatellgrenze

■ 12 Ist die förderfähige Betriebsfläche, für die Direktzahlungen beantragt werden, kleiner als 1 ha, werden keine Direktzahlungen gewährt. Unabhängig von der Größe der förderfähigen Betriebsfläche können gekoppelte Prämien beantragt werden. Für diese beträgt die Bagatellgrenze 225 €. Das heißt, sie werden nicht gewährt, wenn der Betrag weniger als 225 € beträgt.

4.1.5 Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge der Direktzahlungen

■ 13 Jedem Mitgliedstaat steht ein finanzielles Budget aus EU-Mitteln zu, das für die Direktzahlungen zu verwenden ist. Das ist die nationale Obergrenze. In ihren GAP-Strategieplänen haben die Mitgliedstaaten die nationale Obergrenze auf die verschiedenen Direktzahlungen zu verteilen. Das ist die indikative Mittelzuweisung. Für jede Direktzahlung ist weiter der geplante Einheitsbetrag (geplante Höhe der jeweiligen

Direktzahlung) festzulegen (siehe Anhang 2). Im Bundesanzeiger werden vom BMEL die Einheitsbeträge bekannt gemacht. Diese Beträge sind jedoch noch nicht die Beträge, die die Betriebsinhaber bzw. Betriebsinhaberrinnen tatsächlich in einem Antragsjahr erhalten. Die tatsächliche Höhe der Direktzahlungen hängt nämlich von den gestellten Anträgen ab. Sie muss deshalb in jedem Antragsjahr auf Basis des geplanten Einheitsbetrags und mittels der durch die Länder gemeldeten Antragsdaten in mehreren rechtlich vorgegebenen Rechenschritten berechnet werden. Das Ergebnis ist dann der tatsächliche Einheitsbetrag, der der Berechnung der Direktzahlung für die Antragstellenden zugrunde liegt. Die Regelungen zur Berechnung zielen darauf ab, unter Berücksichtigung der EU-rechtlichen Grenzen, die bestmögliche Ausschöpfung der nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen zu erreichen. Dieser tatsächliche Einheitsbetrag je Direktzahlung im Antragsjahr wird vom BMEL im Bundesanzeiger ebenfalls bekannt gemacht.

■ 14 Im Idealfall entsprechen die in der Planung enthaltenen Flächen und Tiere den tatsächlich beantragten. In der Praxis wird es aber zu Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlichen Flächen und Tieren kommen, weil mehr oder weniger beantragt wird als geplant. Der Weg zur Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge wird nachfolgend skizziert.

4.1.5.1 Indikative Mittelzuweisungen und geplante Einheitsbeträge für die Direktzahlungen

■ 15 Im Strategieplan hat Deutschland für jede Direktzahlung festgelegt:

- die indikative Mittelzuweisung,
- die erwarteten förderfähigen Flächen und Tierzahlen (Outputs) sowie
- daraus errechnete geplante Einheitsbeträge.

$$\frac{\text{Indikative Mittelzuweisung}}{\text{geplante Hektar}} = \text{geplanter Einheitsbetrag}$$

Beispiel für die Einkommensgrundstützung (2023):

$$\frac{2.639.278.461 \text{ €}}{16.860.194 \text{ ha}} = 156,56 \text{ € je Hektar}$$

■ 16 Generell ist festzuhalten, dass im Laufe der Förderperiode durch die steigende Umschichtung (Tz 37) die

7 Der Mindestbetrag welcher nach EU-rechtlich zur Unterstützung für Junglandwirte in Deutschland vorgesehen ist, wird im Rahmen des Strategieplan vollständig durch die Junglandwirte-Einkommensstützung umgesetzt. Diese bleibt über die komplette Förderperiode identisch.

Budgets für die jeweiligen Direktzahlungen – mit Ausnahme der Einkommensstützung für Junglandwirte – sinken werden und somit auch die Höhe der jährlichen Direktzahlungen selbst.

Für die Berechnung der geplanten Beträge wurden die erwarteten begünstigungsfähigen Flächen oder Tiere auf Basis der Zahlen aus der abgelaufenen Förderperiode und weiteren Statistiken ermittelt. Folglich entsprechen die geplanten Werte für Hektare und Tiere der bestmöglichen Schätzung, um Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlichen Beträgen möglichst gering zu halten.

4.1.5.2 Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge

■ **17** Was passiert, wenn weniger bzw. mehr Flächen oder Tiere beantragt werden, als die Planung vorsieht?

In der Praxis wird es immer Abweichungen zwischen den Werten der geplanten und den tatsächlichen beantragten Flächen oder Tieren geben, insbesondere bei den Anträgen für Öko-Regelungen oder die Junglandwirte-Einkommensstützung. Die Abweichungen beeinflussen schließlich auch die Höhe der Direktzahlungen, welche die Antragsstellenden am Ende erhalten. Tendenziell führt eine geringere Anzahl zu berücksichtigender Flächen und Tiere zu steigenden Beträgen und eine höhere Anzahl zu geringeren Beträgen bei der betroffenen Direktzahlung. Die zulässigen Abweichungen sind rechtlich geregelt und nach oben und unten begrenzt. Dazu wurden für jeden geplanten Einheitsbetrag geplante Höchsteinheitsbeträge und – mit Ausnahme der Öko-Regelungen – auch geplante Mindesteinheitsbeträge (siehe Anlage 2) festgelegt. Die geplanten Höchsteinheitsbeträge liegen immer bei 110 Prozent der geplanten Einheitsbeträge. Im Jahr 2023 gilt für die

Öko-Regelungen als Ausnahme 130 Prozent. Geplante Mindesteinheitsbeträge sind in Höhe von 90 Prozent für alle geplanten Einheitsbeträge mit Ausnahme der Öko-Regelungen vorgesehen. Für Öko-Regelungen gilt der geplante Einheitsbetrag als Untergrenze. Die tatsächlichen Einheitsbeträge dürfen nur dann niedriger als die geplanten Mindesteinheitsbeträge sein, wenn für eine Direktzahlung in so hohem Umfang über die bei der Planung zugrunde gelegten Erwartungen hinaus Finanzbedarf besteht, dass ihre indikative Mittelzuweisung überschritten würde.

Besonderheiten der Einheitsbeträge der Öko-Regelungen

Für die Öko-Regelungen gibt es Besonderheiten: Der tatsächliche Einheitsbetrag darf für jede Öko-Regelung nicht unter den geplanten Einheitsbetrag sinken. Die Höhe der Zahlung ist somit im besonderen Maße abgesichert. Für die Anpassung der Einheitsbeträge wird das gesamte Mindestbudget herangezogen und nicht nur die Mittel der jeweiligen einzelnen Öko-Regelungen. Bei einer deutlich geringeren Nachfrage einer bestimmten Öko-Regelung erhalten somit nicht nur die Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen, die diese umgesetzt haben, eine höhere Zahlung, sondern es profitieren alle Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen, die Öko-Regelungen beantragt haben.

Diese Anpassung der Einheitsbeträge auf Basis der tatsächlich beantragten Flächen und Tiere ist der erste Schritt, um eine möglichst vollständige Ausschöpfung der Mittel der jeweiligen Direktzahlung und somit schließlich auch der allgemeinen Obergrenze aller Direktzahlungen zu erreichen.



■ **18** Sollten die tatsächlich beantragten Flächen und Tiere jedoch in sehr hohem Maß von den Planungen abweichen, kann es notwendig werden, über die vorstehend beschriebene Anpassung der Beträge hinaus weitere Schritte vorzunehmen, um die tatsächlichen Einheitsbeträge zu ermitteln. Denn in diesem Fall kommt es zu überschüssigen Mitteln (Restmittel), wenn deutlich weniger als geplant beantragt wurde, oder zu einem darüberhinausgehenden Finanzbedarf (Fehlbetrag), wenn deutlich mehr beantragt wurde.

■ **19** Was passiert, wenn die Erhöhung auf den geplanten Höchsteinheitsbetrag nicht ausreicht, um die Mittel einer Direktzahlung auszugeben (Restmittel)?

Sollte die Nachfrage einer Direktzahlung deutlich niedriger sein als geplant und die alleinige Anpassung der Beträge bis zum Höchsteinheitsbetrag nicht ausreichen, entstehen im Vergleich zur indikativen Mittelzuweisung Restmittel. Diese Restmittel können grundsätzlich für andere Direktzahlungen verwendet werden, um diese zu erhöhen.



Restmittel werden übertragen

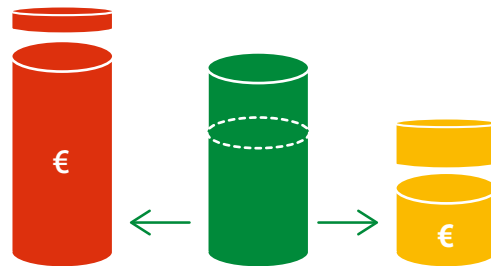
Bei der Verwendung von Restmitteln für andere Direktzahlungen ist aufgrund EU-rechtlicher sowie nationaler Bestimmungen Folgendes zu beachten:

- es dürfen maximal zwei Prozentpunkte der Umverteilungseinkommensstützung verwendet werden;
- es dürfen keine Restmittel der ergänzenden Einkommensstützung für Junglandwirte verwendet werden;
- Restmittel der Öko-Regelungen für die Jahre 2025 und 2026 können nur in Höhe von zwei Prozentpunkten verwendet werden, Restmittel der Öko-Regelungen für 2027 gar nicht.

■ **20** Was passiert, wenn eine Absenkung des geplanten Einheitsbetrags nicht ausreicht, um den Mindesteinheitsbetrag einer Direktzahlung einzuhalten (Fehlbetrag)?

Sollten deutlich mehr Flächen und Tiere beantragt worden sein als geplant, müsste der Einheitsbetrag dieser Direktzahlung eigentlich unter den Mindesteinheitsbetrag abgesenkt werden, um die indikative Mittelzuweisung einzuhalten. Dies darf aber nur im Ausnahmefall

passieren. Daher werden zunächst weitere Anpassungen vorgenommen, um diesen zusätzlichen Finanzbedarf (Fehlbetrag) auszugleichen. Zunächst würde auf die zuvor erwähnten Restmittel anderer Direktzahlungen zurückgegriffen werden, um die Beträge der betroffenen Direktzahlungen zu erhöhen. Wenn auch das nicht ausreicht, um die geplanten Mindesteinheitsbeträge zu erreichen, können weitere Mittel aus anderen Direktzahlungen nötig werden.



Fehlbetrag wird kompensiert

Auch hierbei sind aufgrund EU-rechtlicher sowie nationaler Bestimmungen folgende Begrenzungen zu beachten:

- die Anpassung darf nicht zur Absenkung anderer Direktzahlungen unter den Mindesteinheitsbetrag führen;
- es dürfen maximal zwei Prozent der Umverteilungseinkommensstützung verwendet werden;
- es dürfen keine Mittel aus den Öko-Regelungen verwendet werden;
- es dürfen keine Mittel der ergänzenden Einkommensstützung für Junglandwirte verwendet werden.

■ **21** Welche Reihenfolge gibt es unter den Direktzahlungen bei der Verwendung von Restmitteln bzw. beim Ausgleich eines Fehlbetrags?

Wie beschrieben entstehen Restmittel (siehe Tz 18–19), wenn der Anpassungsspielraum einer Direktzahlung nach oben (geplanter Höchsteinheitsbetrag) nicht ausreicht, um die geringere Nachfrage einer Direktzahlung auszugleichen. Diese übrig gebliebenen Restmittel stehen – unter Berücksichtigung der oben genannten Restriktionen – für alle anderen Direktzahlungen zur Verfügung. Hierbei werden zunächst solche Direktzahlungen bedient, deren Einheitsbetrag noch unter dem Mindesteinheitsbetrag liegt. Diese Direktzahlungen werden in einem ersten Schritt bis zum Erreichen der Mindesteinheitsbeträge erhöht. Haben alle Direktzahlungen die Mindesteinheitsbeträge erreicht (das heißt, es gibt keinen Fehlbetrag mehr), stehen aber weitere Restmittel zu Verfügung, werden die Direktzahlungen in einem zweiten Schritt bis zur Höhe des geplanten Einheitsbe-

trags erhöht. Sollten auch dann noch Restmittel zu Verfügung stehen, werden alle Direktzahlungen nochmals weiter erhöht, jedoch nur bis zum Höchsteinheitsbetrag. Das heißt, die Verteilung von Restmitteln orientiert sich an der Prämisse, die geplanten Einheitsbeträge für alle Direktzahlungen zu erreichen, alle Direktzahlungen werden dabei gleich behandelt.

Umgekehrt wird mit dem Fehlbetrag verfahren. Dieser wird – unter Berücksichtigung der oben genannten Restriktionen – zunächst durch die Direktzahlungen „bedient“, deren Betrag oberhalb des geplanten Einheitsbetrags liegt. Folglich sinken die Beträge dieser Direktzahlungen. Sollte auch nach Absenkung der „gebenden“ Direktzahlung auf die geplanten Einheitsbeträge weiterhin ein Fehlbetrag bestehen, werden alle Direktzahlungen, die oberhalb der Mindesteinheitsbeträge liegen, zur Deckung des Fehlbetrags herangezogen.

■ **22** Im Ergebnis dieser Berechnungen stehen die tatsächlichen Einheitsbeträge für alle Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr fest. Für die Antragstellenden bedeutet dies, dass sie ihren Planungen im Hinblick auf die Höhe der Zahlungen nur den durch die geplanten Mindest- und Höchsteinheitsbeträge möglichen Korridor zugrunde legen können, dabei aber auch nicht ganz ausschließen können, dass auch die geplanten Mindesteinheitsbeträge unterschritten werden könnten.

4.1.6 Auszahlung der Direktzahlungen

■ **23** Die Auszahlung der Direktzahlungen hat nach EU-Recht zwischen dem 1. Dezember des Antragsjahres und dem 30. Juni des Folgejahres zu erfolgen. Es wird eine Auszahlung Ende Dezember angestrebt.

4.2 Förderfähige Flächen

■ **24** Direktzahlungen, die nach dem EU-Recht oder nationalen Recht je Hektar förderfähiger Fläche vorgesehen sind (Einkommensgrundstützung, Umverteilungseinkommensgrundstützung, Junglandwirte-Einkommensstützung, ggfs. Öko-Regelungen), können nur gewährt werden, wenn die Antragstellenden förderfähige Flächen in seinem Sammelantrag angeben. Als förderfähige Flächen kommen – mit Einschränkungen bei den Öko-Regelungen – alle landwirtschaftlichen Flächen in Frage. Sowie bestimmte andere Flächen, wenn für diese ein Anspruch auf Einkommensgrundstützung oder im Rahmen der bisherigen Basisprämienregelung bestand.

Flächen gelten nur dann als förderfähige Flächen, wenn sie – außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände – während des ganzen Kalenderjahres die Voraussetzungen für die Förderfähigkeit erfüllen und die Mindestparzellengröße (siehe Tz 126 ff) erreicht wird. Die landwirtschaftlichen Flächen müssen ausschließlich oder zumindest hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden. Zur förderfähigen Fläche gehören auch Flächen, die von bestimmten Landschaftselementen eingenommen werden (siehe Tz 34).

4.2.1 Landwirtschaftliche Fläche

■ **25** Zur landwirtschaftlichen Fläche gehören Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen (siehe Kapitel 8.) und das auch, wenn sie auf der betreffenden Fläche ein Agroforstsystem bilden.

■ **26** Ein Agroforstsystem liegt vor, wenn auf einer Fläche mit dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion entsprechend eines durch die zuständige Landesbehörde oder durch eine Institution des Landes als positiv geprüften Nutzungskonzeptes Gehölzpflanzen angebaut werden. Gehölzpflanzen von Arten, die in Anhang 3 aufgeführt sind, dürfen in Agroforstsystemen, die ab 2022 neu angelegt werden, nicht verwendet werden. Weiter ist vorgesehen, dass mindestens zwei Gehölzstreifen, die höchstens 40 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche einnehmen, vorhanden sein müssen. Möglich ist auch eine Anpflanzung verstreut über die Fläche von mindestens 50 und höchstens 200 Gehölzpflanzen je Hektar.

4.2.2 Landwirtschaftliche Tätigkeit

■ **27** Landwirtschaftliche Tätigkeit ist die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführt sind und durch zum Beispiel Ernten, Melken, oder (Auf-)Zucht von Tieren gewonnen werden. Die Erzeugung solcher Erzeugnisse kann auch mittels Paludikultur (Erzeugung insbesondere auf wiedervernässten Flächen) oder in einem Agroforstsystem erfolgen.

■ **28** Wenn landwirtschaftliche Flächen im Antragsjahr nicht für die Erzeugung genutzt werden, sind sie nur dann förderfähig, wenn die Flächen in einem für die Erzeugung geeigneten Zustand (Anbau, Beweidung) erhalten werden (im Folgenden Mindesttätigkeit genannt). Grundsätzlich wird als Mindesttätigkeit verlangt, einmal jährlich vor dem 16. November den Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren (Mähen) oder den Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen (Mulchen) oder eine Aussaat zum Zwecke der Begrünung durchzuführen. Bei nicht für die Erzeugung genutzten Dauerkulturen ist zusätzlich eine

Pflegemaßnahme an den Dauerkulturpflanzen durchzuführen, wenn diese nicht im Rahmen der zuvor beschriebenen erforderlichen Tätigkeit gemäht oder gemulcht werden. Zu beachten ist, dass im Rahmen der Konditionalität geregelt ist, dass in der Zeit vom 1. April bis zum 15. August des Antragsjahres brachliegendes Ackerland und brachliegendes Dauergrünland nicht gemäht oder gemulcht werden dürfen (siehe Abschnitt 5.2.6).

Vom Grundsatz der jährlich notwendigen Durchführung einer Mindesttätigkeit gibt es Ausnahmen: Unterliegen Flächen Standards zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in „gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ (GLÖZ) 8 (siehe Tz 104) oder der Öko-Regelung 1, ist eine entsprechende Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr erforderlich.

Auch können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung genehmigen, dass eine Mindesttätigkeit nur in jedem zweiten Jahr durchgeführt wird und/oder andere Tätigkeiten durchgeführt werden, soweit das aus natur-, umwelt- oder Klimaschutzfachlichen Gründen gerechtfertigt ist. Eine beantragte Genehmigung ist zu erteilen, wenn es sich um Maßnahmen im Rahmen von Plänen und Projekten für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für FFH- und Vogelschutzgebiete oder um Maßnahmen im Rahmen von Naturschutzprogrammen und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) handelt.

Die Förderfähigkeit ist auch bei einer nicht für eine Erzeugung genutzten landwirtschaftlichen Fläche gegeben, die

- einer AUKM der Länder, auch einer weiterhin laufenden Maßnahme früherer Förderperioden unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung der grundsätzlich geforderten Mindesttätigkeit nicht mehr erfüllt wären, wo aber die Voraussetzungen dieser AUKM gewährleisten, dass die Fläche in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten bleibt;
- einer Verpflichtung in einer öffentlich finanzierten Maßnahme unterliegt, die AUKM ähnelt oder
- die einer produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahme gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes unterliegt.

Nutzung auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten

■ **29** Förderfähige landwirtschaftliche Flächen dürfen in einem bestimmten Umfang auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden. Die Nutzung einer landwirtschaftlichen Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ist der für die Antragstellung zuständigen Landesstelle mindestens drei Tage vorher zu melden,

sofern sie nicht bereits im Sammelantrag angegeben werden musste. Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind:

- Nutzung für den Wintersport außerhalb der Vegetationsperiode;
- Holzlagerung auf Dauergrünlandflächen außerhalb der Vegetationsperiode;
- Lagerung von Betriebsmitteln oder Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs nicht länger als an 90 aufeinanderfolgenden Tagen und
- Lagerung von Schnittgut aus der Gehölzpflege an angrenzenden Gewässern oder Aushub aus Gewässern nicht länger als an 90 aufeinanderfolgenden Tagen.

■ **30** Voraussetzung für die Förderfähigkeit bei einer auch nicht landwirtschaftlichen Nutzung ist aber, dass diese Nutzung untergeordnet ist. Eine Fläche gilt als hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt, wenn diese ausgeübt werden kann, ohne durch die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit stark eingeschränkt zu sein.

■ **31** Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist in der Regel in folgenden Fällen gegeben:

- Die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit führt zu einer Zerstörung der Kulturpflanzen oder Grasnarbe oder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder einer wesentlichen Minderung des Ertrags.
- Die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit dauert
 - innerhalb der Vegetationsperiode oder
 - bei mit Kulturpflanzen genutztem Ackerland innerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum zwischen Aussaat und Ernte
 - länger als 14 aufeinanderfolgende Tage oder wird insgesamt an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt.
- Die Vorschriften im Rahmen der Konditionalität können wegen der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit nicht eingehalten werden.
- Eine auf Dauer angelegte nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ermöglicht keine üblichen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren mehr auf der Fläche.

■ **32** Insbesondere folgende Flächen gelten, sofern es sich nicht ohnehin um nichtlandwirtschaftliche Flächen handelt, als hauptsächlich für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt:

- zu Verkehrsanlagen für Wege-, Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr gehörende Flächen mit Ausnahme beweidbarer Dämme bei dem Schiffsverkehr dienenden Anlagen;
- dem Luftverkehr dienende Funktionsflächen, insbesondere Roll-, Start- und Landebahnen;

- Freizeit-, Erholungs- und Sportflächen (mit Ausnahme von Flächen, für die der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin nachweist, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit dadurch nicht stark eingeschränkt ist) und von außerhalb der Vegetationsperiode für den Wintersport genutzten Flächen;
- Parkanlagen, Ziergärten;
- Flächen auf Truppenübungsplätzen, soweit die Flächen vorrangig militärisch genutzt werden;
- Flächen, auf denen sich Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie befinden, es sei denn, es handelt sich um eine Agri-Photovoltaik-Anlage;
- Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase.

Agri-Photovoltaik-Anlagen

■ **33** Mit Agri-Photovoltaik-Anlagen genutzte landwirtschaftliche Flächen können förderfähig sein. Eine solche Agri-Photovoltaik-Anlage ist hierbei definiert als eine auf einer landwirtschaftlichen Fläche errichtete Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, die eine Bearbeitung der landwirtschaftlichen Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließt und die landwirtschaftliche Fläche unter Zugrundelegung der einschlägigen DIN SPEC⁸ um höchstens 15 Prozent verringert.

Flächen mit Landschaftselementen

■ **34** Weiterhin sind solche Flächen des Betriebs förderfähig, die

- a) Landschaftselemente beinhalten, die aufgrund der Konditionalität (siehe Tz 104) nicht entfernt werden dürfen oder
- b) andere als diese Landschaftselemente bis zu einer Größe von 500 qm je Landschaftselement umfassen, wenn diese Landschaftselemente insgesamt höchstens

25 Prozent der Fläche der landwirtschaftlichen Parzelle einnehmen. Typen von Landschaftselementen, die den Regeln der Konditionalität unterliegen, werden nur berücksichtigt, wenn sie die für diese Landschaftselemente in den Regelungen über die Konditionalität festgelegten Mindestvorgaben unterschreiten.

Solche Landschaftselemente können zum Beispiel sein:

- Hecken oder Knicks, mit einer Länge unter zehn Metern,
- Feldgehölze, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, mit einer Größe von weniger als 50 qm,
- Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle von weniger als fünf Metern Länge, die kein Bestandteil einer Terrasse sind,
- Aufschüttungen von Lesesteinen von weniger als fünf Metern Länge,
- Feldraine mit einer Gesamtbreite von durchschnittlich bis zu zwei Metern, die innerhalb oder zwischen landwirtschaftlichen Flächen liegen oder angrenzen und auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet,
- Einzelbäume inklusive Baumreihen, die die Vorgaben nach den Regelungen über die Konditionalität nicht erfüllen.

Andere förderfähige Flächen

■ **35** Auch Flächen, für die ein Anspruch auf Zahlung der Einkommensgrundstützung nach § 4 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes oder im Rahmen der Basisprämienregelung nach Titel III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestand, die aber infolge der Anwendung bestimmter öffentlicher Maßnahmen keine förderfähigen Flächen mehr sind, gelten als förderfähige Flächen.



Es sind dies:

- im Rahmen von bestimmten EU-Programmen stillgelegte Flächen, solange der Verpflichtungszeitraum andauert;
- Flächen, die infolge der Anwendung der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder der Wasserrahmenrichtlinie nicht mehr die Anforderungen an förderfähige landwirtschaftliche Flächen gemäß der oben genannten Definition erfüllen;
- Flächen, die ab dem 1. Januar 2023 einer flächenbezogenen Maßnahme der 2. Säule oder nationalem Recht unterliegen und der Erzeugung von nicht in Anhang I des AEUV enthaltenen Erzeugnissen mittels Paludikultur dienen oder
- Aufforstungsflächen, die einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen von Maßnahmen der 2. Säule oder damit im Einklang stehender nationaler Programme unterliegen, solange der Verpflichtungszeitraum andauert.

Anbau von Hanf

■ **36** Auch Flächen, auf denen Hanf angebaut wird, können förderfähig sein, wenn zum Anbau zertifiziertes Saatgut von Hanfsorten verwendet wird, die am 15. März des jeweiligen Jahres im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten“ aufgeführt sind. Wenn bei Kontrollen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren festgestellt wurde, dass der Tetrahydrocannabinolgehalt einer Sorte mehr als 0,3 Prozent beträgt, darf diese Sorte nicht mehr im Rahmen der Direktzahlungen angebaut werden. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung macht diese Hanfsorten vor dem 1. Januar des Antragsjahres im Bundesanzeiger bekannt. Beim Anbau von Hanf sind die Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes zu beachten.

4.3 Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit

■ **37** Die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (Einkommensgrundstützung) ersetzt die Basisprämieregulierung aus der vorherigen Förderperiode. Die bisherigen zu aktivierenden Zahlungsansprüche gibt es nicht mehr. Der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin erhält jährlich auf Antrag bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen eine Zahlung, die auf Grundlage der von ihm/ihr im Sammelantrag angemeldeten Flächen berechnet wird, die alle Voraussetzungen einer förderfähigen Fläche erfüllen. Die Einkommensgrund-

stützung wird bundeseinheitlich in gleicher Höhe je Hektar förderfähiger Fläche gewährt. Betriebsinhaber und Betriebsinhaberrinnen, die die Einkommensgrundstützung beantragen, sind verpflichtet, die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) einzuhalten. Bei Verstößen oder Abweichungen zu Antragsangaben erfolgen Kürzungen und Sanktionen (siehe Abschnitt 5.4).

Für das Antragsjahr 2023 beträgt der geplante Einheitsbetrag 156,56 €/ha. Dieser Betrag wird sich im Zeitablauf aufgrund der ansteigenden Umschichtung von Finanzmitteln in die 2. Säule jedoch auf voraussichtlich rund 147,38 €/ha im Jahr 2026 reduzieren (siehe auch Anhang 2).



Beispiel: Betriebsinhaber A hat im Jahr 2023 90 ha landwirtschaftliche Flächen, die die Voraussetzung als förderfähige Fläche erfüllen. Betriebsinhaber A beantragt für diese 90 ha förderfähiger Fläche für das Förderjahr 2023 die Einkommensgrundstützung.

Er würde unter Verwendung des geplanten Einheitsbetrags voraussichtlich eine Einkommensgrundstützung in Höhe von 13.345 € im Jahr 2023 erhalten. Im Jahr 2026 würde er für die gleichen Fläche eine Zahlung von 12.495 € erhalten.



Beispiel: Angenommen, der geplante Einheitsbetrag für die Einkommensgrundstützung liegt bei 100 €/ha. Es wird jedoch mehr Fläche beantragt als für diesen Betrag kalkuliert. Das Geld aus dem Budget muss somit auf mehr Hektare verteilt werden als vorgesehen. Der tatsächliche Einheitsbetrag verringert sich also im Vergleich zum geplanten Einheitsbetrag. Da jedoch der geplante Einheitsbetrag nur um höchstens zehn Prozent unterschritten werden darf, würden mindestens 90 € je Hektar ausgezahlt.

Die tatsächlichen Einheitsbeträge der Einkommensgrundstützung werden jährlich aufgrund der Antragsdaten ermittelt und im Bundesanzeiger bekannt gegeben, (siehe Abschnitt 4.1.5).

4.4 Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit

■ **38** Die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit ersetzt die bisherige Umverteilungsprämie. Sie wird als Betrag je Hektar gewährt. Für die ersten 40 ha (Gruppe 1) wird ein höherer Betrag gewährt als für die nächsten 20 ha (Gruppe 2). Der Betrag für die Zahlung der Gruppe 2 beträgt 60 Prozent des Betrags, der für die Gruppe 1 gezahlt wird. Der geplante Einheitsbetrag in 2023 je Hektar förderfähiger Fläche für Gruppe 1 beträgt 69,16 € und 41,49 € für Gruppe 2.



Beispiel: Betriebsinhaberin A bewirtschaftet 80 ha förderfähige Fläche. Sie beantragt Einkommensgrundstützung und Umverteilungseinkommensstützung. Sie erhält Umverteilungseinkommensstützung für 40 ha in Höhe des Betrags für Gruppe 1 und für weitere 20 ha in Höhe des Betrags für Gruppe 2 von 41,49 €.

$$40 \text{ ha} \times 69,16 \text{ €} = 2.766,40 \text{ €}$$

$$20 \text{ ha} \times 41,49 \text{ €} = 829,80 \text{ €}$$

Die Umverteilungseinkommensstützung würde sich auf 3.596,20 € belaufen.

Die weiteren 20 ha werden für die Umverteilungseinkommensstützung nicht berücksichtigt.

■ **39** Keine Umverteilungseinkommensstützung wird gewährt, wenn der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin seinen/ihren Betrieb nach dem 1. Juni 2018 nachweislich zu dem Zweck aufgespalten hat, um in den Genuss höherer Zahlungen der Umverteilungseinkommensstützung zu kommen. Dies gilt auch für eine Zahlung an Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen, deren Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist.

4.5 Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (Junglandwirte-Einkommensstützung)

4.5.1 Junglandwirtin und Junglandwirt

■ **40** Junglandwirtin oder Junglandwirt ist eine natürliche Person, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiterin niederlässt und im Jahr der Niederlassung nicht älter als 40 Jahre ist. „Nicht älter als 40 Jahre“ bedeutet, dass die Junglandwirtin und der Junglandwirt in dem Jahr der erstmaligen Niederlassung noch nicht sein 41. Lebensjahr vollenden darf.

■ **41** Ein Betriebsinhaber bzw. eine Betriebsinhaberin, der bzw. die keine natürliche Person ist, also zum Beispiel eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, ist Junglandwirtin bzw. Junglandwirt, wenn folgendes erfüllt ist:

- Eine natürliche Person kontrolliert – allein oder gemeinschaftlich – den Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin erstmals wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, zur Verwendung von Gewinnen und zu finanziellen Risiken.
- Diese natürliche Person ist im Jahr der Aufnahme der Kontrolle nicht älter als 40 Jahre, hat sich zuvor nicht in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiterin niedergelassen und hat zuvor keinen Betriebsinhaber bzw. keine Betriebsinhaberin in einer anderen Rechtsform als der einer natürlichen Person kontrolliert.
- Diese natürliche Person muss über eine bestimmte Qualifikation verfügen.

Diese natürliche Person wird im Folgenden als maßgebliche Person bezeichnet.

■ **42** Die alleinige Kontrolle über den Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin, der/die keine natürliche Person ist, übt die für die Einordnung als Junglandwirtin bzw. Junglandwirt maßgebliche natürliche Person nur aus, wenn sie die Entscheidungen zu Betriebsführung, zur Verwendung von Gewinnen und zu finanziellen Risiken kontrolliert. Zumindest dürfen solche Entscheidun-

gen nicht gegen sie getroffen werden können. Es können auch mehrere maßgebliche Personen vorhanden sein.

Die Entscheidungen zur Betriebsführung trifft in der Regel die Geschäftsführung, sodass, unabhängig von der Rechtsform, die maßgebliche natürliche Person immer (Mit-)Geschäftsführer oder Vorstand sein muss. Da je nach Rechtsform des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin teilweise Vertragsfreiheit herrscht, muss in jedem Einzelfall durch Vorlage geeigneter Belege (zum Beispiel Handelsregisterauszug, Gesellschaftsvertrag) nachgewiesen werden, dass die maßgebliche Person die alleinige Kontrolle oder die gemeinschaftliche Kontrolle ausübt.

Bei Antragstellenden in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) oder einer eingetragenen Genossenschaft (eG) greift die Sonderregel, dass auch dann von einer Kontrolle ausgegangen wird, wenn die maßgebliche natürliche Person den Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin aufgrund zwingender Rechtsvorschriften nicht vollständig kontrollieren kann. Nur in diesem Fall genügt es, dass eine Mitwirkung an der Entscheidung durch die maßgebliche Person möglich ist. Wenn also bei der AG oder der eG die maßgebliche Person bei den Entscheidungen der Haupt- bzw. Generalversammlung aufgrund der rechtlich vorgeschriebenen Mehrheitsverhältnisse überstimmt werden kann bzw. für eine Entscheidung überhaupt nicht zuständig ist, führt dies allein nicht zum Verlust der Eigenschaft als Junglandwirtin bzw. Junglandwirt. Die Kontrolle in Bezug auf die Betriebsführung muss aber auch in diesen Fällen vorhanden sein. Die bloße Mitgliedschaft in zum Beispiel einer eG genügt also nicht.

■ **43** Weitere Voraussetzung für die Junglandwirtin bzw. den Junglandwirt oder die maßgebliche Person bei anderen Betriebsinhabern bzw. Betriebsinhaberinnen als natürlichen Personen sind Ausbildungs- und Berufsqualifikationen. Dafür ist erforderlich, dass die Junglandwirtin bzw. der Junglandwirt oder die maßgebliche Person alternativ oder kumulativ:

- über eine bestandene Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft („Grüne Berufe“) oder einen Studienabschluss im Bereich Agrarwirtschaft verfügt,
- erfolgreich an von den zuständigen Stellen der Länder anerkannten Bildungsmaßnahmen im Agrarbereich zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs in einem Umfang von mindestens 300 Stunden teilgenommen hat oder
- mindestens zwei Jahre in einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben tätig war
 - a) aufgrund eines Arbeitsvertrags mit einer verein-

barten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden,

b) als mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger im Rahmen einer Krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder

c) als Gesellschafterin oder Gesellschafter eines landwirtschaftlichen Betriebsinhabers bzw. einer landwirtschaftlichen Betriebsinhaberin mit einer im Rahmen des Gesellschaftsvertrags vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Leistung von Diensten im Umfang von mindestens 15 Stunden.

Die Tätigkeit von zwei Jahren kann auch durch Kombination der in Buchstaben a bis c genannten Tätigkeiten erfüllt werden.



Beispiel: Die Person arbeitet ein Jahr aufgrund eines Arbeitsvertrags mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden (Buchstabe a). Ein weiteres Jahr ist sie Gesellschafter einer GbR mit einer regelmäßigen wöchentlichen Leistung von Diensten im Umfang von mindestens 15 Stunden (Buchstabe c).

■ **44** Die Übernahme und selbstständige Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs allein erfüllt die Anforderungen der beruflichen Qualifikation hingegen nicht.

■ **45** Die Erfüllung dieser Voraussetzungen zum Antragszeitpunkt ist durch die Vorlage geeigneter Belege, wie zum Beispiel von Abschlusszeugnissen, Teilnahmebescheinigungen, Gesellschaftsverträgen, Belegen über sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse im familiären Betrieb oder Arbeitsverträge, nachzuweisen.

4.5.2 Junglandwirte – Einkommensstützung

■ **46** Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen, die Junglandwirtinnen bzw. Junglandwirt sind und Anspruch auf Einkommensgrundstützung haben, kann auf Antrag und bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen die Junglandwirte-Einkommensstützung gewährt werden (zu den geplanten Einheitsbeträgen siehe Anhang 2). Die Junglandwirte-Einkommensstützung wird maximal für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Jahr der erstmaligen Beantragung gewährt. Die erstmalige Beantragung muss spätestens für das fünfte Jahr nach der Niederlassung erfolgen. Der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin darf im Jahr der erstmaligen Niederlassung nicht älter als

40 Jahre alt sein. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften darf die maßgebliche Person nicht älter als 40 Jahre sein. Für die Junglandwirte-Einkommensstützung kann eine natürliche Person nicht mehr als einmal berücksichtigt werden. Das gilt auch für die bei Betriebsinhabern bzw. Betriebsinhaberinnen, die keine maßgeblichen Personen sind, zur Erfüllung der Junglandwirteeigenschaft berücksichtigt werden. Die Zahlung muss jährlich beantragt werden. Die Junglandwirte-Einkommensstützung wird für maximal 120 ha gewährt.

■ **47** Die erstmalige Beantragung hat spätestens für das fünfte Jahr nach der Aufnahme der Kontrolle durch die maßgebliche natürliche Person zu erfolgen. Haben mehrere für die Einordnung als Junglandwirtin und Junglandwirt maßgebliche natürliche Personen zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Kontrolle übernommen, so gilt die erste Kontrollaufnahme als Aufnahme der Kontrolle. Übt keine der natürlichen Personen, die den Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin im Jahr der ersten Antragstellung für die Junglandwirte-Einkommensstützung kontrolliert haben und die die notwendigen Anforderungen an eine maßgebliche Person erfüllen, mehr die Kontrolle über den Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin aus, kann die Junglandwirte-Einkommensstützung nicht mehr gewährt werden.

In Anbetracht der zum Teil sehr komplexen Voraussetzungen werden im Folgenden einige **Beispiele** erläutert:



Beispiele:

1. Betriebsinhaber B, der über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügt und im November 2023 seinen 40. Geburtstag begeht, hat im Februar 2023 den elterlichen Betrieb im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge übernommen. Er beantragt 2023 die Einkommensgrundstützung für 200 ha und die Junglandwirte-Einkommensstützung aber nur bis zu der Höchstgrenze von 120 ha. Diese Zahlung kann er auf jährlichen Antrag für die maximale Dauer von fünf Jahren erhalten, da die erstmalige Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung im Jahr 2023, in dem er nicht älter als 40 Jahre ist, erfolgt ist.
2. Betriebsinhaber C mit einem Bachelor in Agrarwirtschaft, der im November 2023 seinen 35. Geburtstag feiert, hat im Februar 2020 einen landwirtschaftlichen Betrieb gepachtet und vor 2023 keine Zahlung für Junglandwirte beantragt. Er kann die Junglandwirte-Einkommensstützung ab 2023 beantragen. Er muss beachten, dass er den Antrag spätestens für das fünfte Jahr nach der Niederlassung stellen muss.
3. Frau D, die im November 2023 ihren 35. Geburtstag feiert, betreibt seit Juli 2021 gemeinsam mit ihrem Vater den elterlichen Landwirtschaftsbetrieb in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass sie für die Gesellschaft wöchentlich 15 Stunden Dienste erbringen muss. Der Vater trifft nach dem Gesellschaftsvertrag alle wesentlichen Entscheidungen allein. 2023 beantragt die GbR als Betriebsinhaberin die Einkommensgrundstützung sowie die Junglandwirte-Einkommensstützung. Die GbR als Betriebsinhaberin erhält keine Zahlung für Junglandwirtinnen bzw. Junglandwirte, da Frau D (als potenzielle maßgebliche Person) mangels Entscheidungsgewalt in der GbR keine langfristige und wirksame Kontrolle ausübt.

Im Herbst 2023 vereinbaren Frau D und ihr Vater, dass in der GbR zukünftig alle Entscheidungen gemeinsam getroffen werden. Dies wird im Gesellschaftsvertrag festgehalten. 2024 beantragt die GbR zusätzlich zur Einkommensgrundstützung die Junglandwirte-Einkommensstützung. Frau D übt jetzt als maßgebliche Person erstmals die wirksame Kontrolle in der GbR aus, da in der GbR keine Entscheidung mehr gegen sie getroffen werden kann. Da sie immer im selben Betrieb tätig war, hat sie sich nicht in einem anderen Betrieb als Betriebsleiterin niedergelassen. Die GbR ist erst ab Herbst 2023 Junglandwirt und kann ab Antragsjahr 2024 die Zahlung beantragen. Diese wird nach dem Jahr 2027 allerdings nur gewährt, wenn die dann für die Direktzahlungen geltenden Regelungen das vorsehen (siehe nachfolgenden Hinweis).
4. Person E betreibt im Jahr 2023 zusammen mit ihren Eltern einen Landwirtschaftsbetrieb in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Von Juli 2021 bis zu ihrem Ausscheiden Ende 2022 hatte bereits die Schwester den Betrieb in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammen mit den Eltern betrieben und die Kontrolle über die Gesellschaft ausgeübt, wobei ihr 51 Prozent der Stimmrechte zufielen. Einen Antrag auf die Zahlung für Junglandwirte stellte die Gesellschaft für das Jahr 2022

nicht. Der Gesellschaftsvertrag beinhaltet eine Fortsetzungsklausel für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters, und diese wurde demnach von den Eltern nach dem Ausscheiden der Schwester fortgeführt. Die Schwester war im Zeitpunkt der Übernahme der Kontrolle im Jahr 2021 28 Jahre alt, verfügte über die erforderliche Qualifikation und hatte sich zuvor nicht in einem anderen Betrieb als Betriebsleiterin niedergelassen. Person E ist zum 1. April 2023 der GbR beigetreten und hat die erforderliche Kontrolle, da dabei zwischen den Gesellschaftern vertraglich vereinbart wurde, dass keine Entscheidung gegen sie getroffen werden kann. Die Kontrolle durch Person E, die auch alle weiteren erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, um als maßgebliche Person für die Einordnung der GbR als Junglandwirt in Betracht zu kommen, kann aber für die Junglandwirte-Einkommensstützung nicht berücksichtigt werden, da die GbR aufgrund der vorherigen Kontrolle durch die Schwester nicht erstmals durch eine solche natürliche Person kontrolliert wird.

Aus dem Umstand, dass es nun für eine zweite Förderperiode in Folge eine Einkommensstützung für Junglandwirte gibt, darf nicht gefolgert werden, dass es auch in der kommenden Förderperiode, also für die Zeit nach 2027, eine ähnliche Regelung geben wird.

4.5.3 Übergangsregelung

■ **48** Betriebsinhaber bzw. Betriebsinhaberinnen, die bereits in der letzten Förderperiode die Zahlungen für Junglandwirtinnen und Junglandwirte erhalten haben, aber die maximale Förderdauer (in der Regel fünf Jahre) noch nicht erreicht haben, können für den noch verbleibenden Zeitraum die **Junglandwirte-Einkommensstützung** beantragen. Die in der letzten Förderperiode an den Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberinnen gestellten Anforderungen sind weiterhin zu erfüllen. Bei Betriebsinhabern und Betriebsinhaberinnen, die keine natürliche Person sind, bedeutet dies insbesondere, dass eine der maßgeblichen natürlichen Personen, die zu Beginn des Förderzeitraums die juristische Person oder Vereinigung natürlicher Personen (zum Beispiel eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts) kontrolliert hat, weiterhin die Kontrolle über den Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberinnen ausübt. Die ab dem Jahr 2023 geltenden Anforderungen an die berufliche Qualifikation von

Junglandwirten oder maßgebliche Personen müssen sie jedoch nicht erfüllen.

Auch wenn ein solcher Betriebsinhaber bzw. eine solche Betriebsinhaberinnen oder eine solche maßgebliche Person über die ab 2023 erforderliche Qualifikation verfügt, kann die Junglandwirte-Einkommensstützung immer nur für den noch verbleibenden Zeitraum der maximalen Förderdauer von fünf Jahren gewährt werden. Zu beachten ist, dass eine natürliche Person nur einmal für eine Junglandwirte-Einkommensstützung berücksichtigt werden kann. Es gilt auch für Personen, die einen Folgeantrag stellen, die neue Förderhöhe und die neue Obergrenze von 120 ha.



Beispiel: Betriebsinhaberinnen F hat bereits im Jahr 2020 die Zahlung für Junglandwirte bezogen. Seitdem hat sie auch in jedem folgenden Jahr die Junglandwirteprämie erhalten. Sie stellt für das Jahr 2023 einen Antrag auf Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung. Sie muss nicht nachweisen, dass sie über spezifische berufliche oder fachliche Qualifikationen verfügt. Allerdings kann ihr eine Förderung nur noch bis zum Ende des Jahres 2024, also für insgesamt fünf Jahre ab 2020 gewährt werden.

4.6 Öko-Regelungen

4.6.1 Grundsätze

■ **49** Die Öko-Regelungen sind ein zentrales und neues Element der Gemeinsamen Agrarpolitik in der Förderperiode 2023 bis 2027. Sie bilden mit der Konditionalität und den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) der 2. Säule eines der drei Kernelemente der sogenannten Grünen Architektur der GAP. Über die Öko-Regelungen werden auf Antrag bestimmte Leistungen für Umwelt und Klima, die insbesondere über die Konditionalität hinausgehen, honoriert. Es stehen dafür rund eine Milliarde € jährlich zur Verfügung. Die für die einzelnen Öko-Regelungen vorgesehenen Mittel sind Anhang 5 zu entnehmen.

Die Teilnahme an den Öko-Regelungen ist freiwillig und jährlich neu zu beantragen. Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen, die sich für eine Teilnahme entscheiden, können eine Zahlung für diese Verpflichtungen – mit Ausnahme der Öko-Regelung Nr. 7 – auch unabhängig von einem Antrag auf Einkommensgrundstützung erhalten.

■ **50** Es ist möglich, mehrere Öko-Regelungen in einem Betrieb und teilweise auch auf derselben Fläche durchzuführen und entsprechend zu beantragen. Das heißt, die Öko-Regelungen sind grundsätzlich, wenn auch mit Ausnahmen, miteinander kombinierbar (siehe Anhang 6). Neben den Öko-Regelungen bestehen auch weiterhin die Förderangebote der AUKM der 2. Säule. Auch AUKM können in vielen Fällen im Betrieb oder sogar auf derselben Fläche mit Öko-Regelungen kombiniert werden. Deshalb können sowohl konventionell als auch ökologisch wirtschaftende Betriebe Öko-Regelungen beantragen. Zu beachten ist allerdings, dass bei der Kombination einer Öko-Regelung mit einer AUKM die gleiche Leistung nicht doppelt gefördert werden darf (Doppelförderungsverbot). Daher muss, wenn eine Förderverpflichtung einer AUKM bereits durch eine Öko-Regelung entlohnt wird, die Prämie der AUKM um einen entsprechenden Betrag reduziert werden. Dies gilt auch für die Förderung des Öko-Landbaus aus der 2. Säule. Eine Doppelförderung wird damit von vornherein ausgeschlossen. Nähere Informationen zu den Förderangeboten in der 2. Säule und den Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen finden sich in den Informationsangeboten der Länder zu deren jeweiligen Förderprogrammen.

Die nachfolgenden Abschnitte geben einen Überblick über die angebotenen Öko-Regelungen. In Anhang 4 finden sich die geplanten Einheitsbeträge für die einzelnen Öko-Regelungen.

4.6.2 Öko-Regelung 1: Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

WAS BEZWECKT ÖKO-REGELUNG 1?

Diese Öko-Regelung (ÖR) hilft, Lebensräume für eine Vielzahl von Pflanzen und Tierarten bereitzustellen. Durch einen Verzicht auf eine Bewirtschaftung können sich Pflanzenarten etablieren und vermehren, die auf dem Acker- oder im Grünland sonst wenig Entwicklungsmöglichkeiten haben. Gleichzeitig bieten diese nicht bewirtschafteten Flächen Lebensraum für Insekten und Feldvögel und ab einer gewissen Wuchshöhe auch Schutz für kleinere Säugetiere. Die Flächen bieten insbesondere dann Lebensraum, wenn sie mehrjährig auf einer Fläche mit möglichst wenig Nutzung angelegt werden.

Darüber hinaus trägt die ÖR zu einer reduzierten Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln bei.

Öko-Regelung 1 a: Nichtproduktive Flächen auf Ackerland

■ **51** Um eine Unterstützung für die Verpflichtungen der Öko-Regelung 1 a zu erhalten, sind nichtproduktive Flächen auf förderfähigem Ackerland durch die Landwirtin bzw. den Landwirt bereitzustellen. Dabei muss mehr Fläche zur Verfügung gestellt werden, als gemäß Konditionalität bei GLÖZ 8 (Tz 104) ohnehin gefordert ist.

Diese Öko-Regelung kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn für den Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin Ausnahmen bei GLÖZ 8 gelten.

Wichtiger Hinweis für 2023:

Der Mindestanteil von vier Prozent nichtproduktiven Flächen bei GLÖZ 8 muss eingehalten werden, wenn Öko-Regelung 1 a in Anspruch genommen wird. Bei Beantragung der Öko-Regelung 1 a kann die im Jahr 2023 nach der GAP-Ausnahmen-Verordnung bei GLÖZ 8 geschaffene zusätzliche Möglichkeit zur Erbringung der vier Prozent durch Getreide (außer Mais), Leguminosen (ohne Sojabohnen) oder Sonnenblumen nicht in Anspruch genommen werden (vgl. hierzu auch Tz 105).

Der Anteil der im Rahmen der Öko-Regelung zur Verfügung gestellten Ackerfläche muss mindestens einen Umfang von ein Prozent des förderfähigen Ackerlands des Betriebs umfassen. Begünstigungsfähig sind höchstens sechs Prozent.

Zu den nichtproduktiven Flächen des Betriebs im Sinne von Öko-Regelung 1 a gehören nicht:

- Landschaftselemente, die im Rahmen des GLÖZ-Standards 8 (Verbot der Beseitigung bestimmter Landschaftselemente – hier Tz 104) geschützt sind wie zum Beispiel bestimmte Bäume oder Hecken und
- Ackerland, auf dem sich ein Agroforstsystem befindet.

Wichtiger Hinweis:

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung festlegen, dass bestimmte Flächen für diese Öko-Regelung nicht in Betracht kommen.





Frage: Können Vorgewende als Öko-Regelung-1-a-Brachen angerechnet werden?

Antwort: Nein, Vorgewende sind keine brachliegenden Flächen.

Frage: Sind die Vorgaben für Öko-Regelung 1 a identisch mit den Vorgaben zur Stilllegung für die Konditionalität gemäß GLÖZ-Standard 8?

Antwort: Nein. Die Unterschiede sind u. a.:

- Bei GLÖZ 8 beginnt der Zeitraum der Brache und der Bearbeitungsruhe unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, bei ÖR 1 a erst zum 1. Januar des Antragsjahres.
- Eine GLÖZ-8-Fläche kann in Ausnahmefällen bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen für die Nutzung ab dem 1. August des Antragsjahres freigegeben werden; das ist bei Öko-Regelung-1-a-Flächen nicht möglich.

Frage: Dürfen im Rahmen der Aussaat/ Pflanzung ab dem 1. September, im Fall von Winterraps und -gerste ab dem 15. August, Düngemittel und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden?

Antwort: Ja, sofern eine Aussaat oder Pflanzung nicht vor Ablauf des Antragsjahres zur Ernte führt, darf sie ab dem 1. September, im Fall von Winterraps oder -gerste ab dem 15. August, vorbereitet und durchgeführt werden. Sollten dabei Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, sind gegebenenfalls Einschränkungen über das Fachrecht zu beachten.

■ **52** Begünstigungsfähig ist eine nichtproduktive Fläche, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Eine nichtproduktive Fläche muss mindestens 0,1 ha groß sein.
- Eine nichtproduktive Fläche muss brachliegen und der Selbstbegrünung überlassen werden oder durch Aussaat begrünt werden. Zur Begrünung durch Aussaat darf keine landwirtschaftliche Kultur (Spezies) in Reinsaat ausgesät werden. Eine Reinsaat liegt dann vor, wenn Samen nur einer Spezies verwendet werden. Es müssen über die Fläche verteilt mindestens zwei Kulturen erkennbar sein.
- Auf einer nichtproduktiven Fläche dürfen Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmittel nicht angewendet werden.

- Die Brache muss während des ganzen Antragsjahres erhalten bleiben. Abweichend davon darf ab dem 1. September des Antragsjahres eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden. Eine Aussaat von Winterraps oder Wintergerste darf bereits ab dem 15. August vorbereitet und durchgeführt werden.



Frage: Welche Pflanzen sind für die aktive Begrünung zugelassen?

Antwort: Eine Positivliste für die aktive Begrünung zugelassener Pflanzen gibt es nicht. Die Auswahl sollte aber dem Ziel der Öko-Regelung, einen Beitrag zur Förderung der Biodiversität zu leisten, entsprechen. Explizit ausgeschlossen ist eine aktive Begrünung durch eine landwirtschaftliche Kultur in Reinsaat, so dass eine Mischung aus mindestens zwei Arten in jeweils nennenswertem Umfang gegeben sein muss. Das heißt, es müssen über die ganze Fläche weitgehend gleichmäßig verteilt mindestens zwei Kulturen erkennbar sein.

Auf einer brachliegenden Fläche muss die Mindesttätigkeit (siehe Tz 28) nur alle zwei Jahre erbracht werden. Wenn die Mindesttätigkeit durch Mähen erbracht wird, ist das Mähgut abzufahren und darf nicht für eine landwirtschaftliche Erzeugung verwendet werden. Es darf also zum Beispiel weder verfüttert noch für die Biogas-erzeugung verwendet werden. Im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses durch eine Vorschrift der Konditionalität (GLÖZ 6) auf brachliegendem Ackerland verboten. Öko-Regelung 1 a kann mehrere Jahre hintereinander auf derselben Fläche durchgeführt werden.

Öko-Regelung 1 b: Anlage von Blühstreifen und -flächen auf Ackerland

■ **53** Die Verpflichtung bei der Öko-Regelung 1 b besteht in der Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland, das der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin nach der Öko-Regelung 1 a bereitstellt:

- Ein Blühstreifen muss mindestens 0,1 ha groß sein, muss auf der überwiegenden Länge (über 50 Prozent) mindestens 20 Meter breit und darf maximal 30 Meter breit sein. Sollte ein Streifen auf der überwiegenden Länge breiter als 30 Meter sein, gilt er als Blühfläche.

- Eine Blühfläche muss ebenfalls mindestens 0,1 ha groß sein. Sie darf zudem höchstens 1 ha groß sein.

Wichtiger Hinweis:

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung festlegen, dass bestimmte Flächen für diese Öko-Regelung nicht in Betracht kommen.

Sowohl für Blühstreifen als auch Blühflächen gelten folgende weitere Voraussetzungen:

- Der Blühstreifen/die Blühfläche muss mit einer Saatgutmischung entsprechend der Liste in Anhang 7 etabliert worden sein, wobei folgende Mischungsregeln beachtet werden müssen:
- Mindestens zehn Arten der Gruppe A aus dem vorgenannten Anhang müssen enthalten sein, die zusätzlich durch Arten aus Gruppe B ergänzt werden können (**einjährige Mischung**).
 - Alternativ kann die Blühmischung aus mindestens fünf der in Gruppe A und mindestens fünf der in Gruppe B aufgeführten Arten bestehen (**mehnjährige Mischung**).

Wichtiger Hinweis:

Die Länder können Arten streichen oder geeignete weitere Arten festlegen. Dann gelten die von den Ländern festgelegten Listen.

- Es dürfen keine Düngemittel, Wirtschaftsdünger oder Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.
- Die Aussaat hat bis zum 15. Mai des Antragsjahres zu erfolgen, kann aber auch schon im Vorjahr erfolgen. Im Fall einer erneuten Beantragung derselben Fläche ist der 15. Mai des ersten Antragsjahres spätester Aussaattermin.
- Im ersten Antragsjahr muss der Blühstreifen/die Blühfläche bis einschließlich zum 31. Dezember erhalten werden. Vorher darf auch nicht gemulcht werden.
- Eine Fläche kann in dem Jahr, das auf das erste Antragsjahr folgt ohne erneute Aussaat wieder beantragt werden, wenn bei der Aussaat eine entsprechende Mischung (siehe oben „mehnjährige Mischung“) verwendet wurde. In dem Fall ist ab dem 1. September des zweiten Antragsjahres eine Bodenbearbeitung mit folgender Aussaat oder die Pflanzung einer Folgekultur erlaubt, die nicht vor Ablauf des Antragsjahres zu einer Ernte führt.



Frage: Muss eine zweijährige Blühfläche (Öko-Regelung 1 b) im zweiten Jahr gemulcht werden, um die Vorgaben bzgl. der Mindesttätigkeit zu erfüllen?

Antwort: Nein, da die Erhaltungstätigkeit im ersten Jahr durch die Ansaat erfüllt wird und die Mindesttätigkeit im Rahmen der Öko-Regelung 1 in jedem zweiten Jahr ausreichend ist.

Frage: Kann Öko-Regelung 1 b auch mit den ersten vier Prozent Brache aus der Konditionalität kombiniert werden?

Antwort: Nein, die Öko-Regelung 1 b ist nur auf Flächen der Öko-Regelung 1 a möglich.

Frage: Wie kann die Öko-Regelung ökonomisch und ökologisch effizient umgesetzt werden?

Antwort: Auf einer Fläche mit Öko-Regelung 1 b muss die Mindesttätigkeit nicht jährlich aber spätestens alle zwei Jahre erbracht werden. Das heißt die Mindesttätigkeit kann durch die Ansaat im ersten Jahr erfolgen. Dann kann man die Blühfläche ohne weitere Bearbeitungsschritte und ohne zusätzliche Saatgutkosten im zweiten Jahr stehen lassen und die Öko-Regelung wieder beantragen. Im zweiten Jahr kann dann entweder im Herbst eine Nachkultur angebaut werden oder – aus ökologischer Sicht noch besser – der Blühstreifen bis ins Frühjahr des dritten Jahres stehen bleiben. Dann kann im Frühjahr die Mindesttätigkeit wieder mit der Vorbereitung einer Aussaat einer landwirtschaftlichen Kultur oder auch einer Blühmischung für die Öko-Regelung erfolgen.

Öko-Regelung 1 c: Anlage von Blühstreifen und -flächen in Dauerkulturen

■ 54 Für begünstigungsfähige Blühstreifen und -flächen in förderfähigen Dauerkulturen gelten die Voraussetzungen von Öko-Regelung 1 b entsprechend, unter anderem auch die Vorgaben für die Blühmischung und dass der Aufwuchs im Antragsjahr nicht gemäht oder gemulcht werden darf. Es gibt gegenüber ÖR 1 b nur die Ausnahmen, dass die Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen keine Mindestgröße von 0,1 ha haben müssen und sie schmaler als 20 Meter sein dürfen.

Dadurch, dass die Mindestflächen und -breiten bei Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen nicht gelten, können

sie auch als Zwischenzeilenbegrünung angelegt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Blühstreifen deutlich als solche erkennbar sein müssen. Sollte die Bewirtschaftung der Dauerkultur das Aufgehen und das Blühen der entsprechenden Blühpflanzen auf dem Streifen beispielsweise durch häufiges Überfahren verhindern, kann der Streifen nicht für Öko-Regelung 1 c anerkannt werden.

Öko-Regelung 1 d: Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland

■ **55** Die begünstigungsfähigen Altgrasstreifen oder -flächen müssen mindestens ein Prozent des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs umfassen und es sind höchstens sechs Prozent begünstigungsfähig. Die Flächen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Altgrasstreifen/die Altgrasfläche muss mindestens 0,1 ha groß sein.
- Altgrasstreifen oder Altgrasfläche dürfen höchstens 20 Prozent einer förderfähigen Dauergrünlandfläche bedecken. Die Flächen um den Altgrasstreifen/die Altgrasfläche herum müssen gemäht oder beweidet werden, damit ein Altgrasstreifen oder eine Altgrasfläche in Abgrenzung zur genutzten Fläche überhaupt entstehen kann.
- Altgrasstreifen oder Altgrasflächen dürfen sich höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Stelle befinden.
- Erst ab dem 1. September ist eine Beweidung oder Schnittnutzung zulässig. Hingegen ist Mulchen das ganze Jahr über verboten.

Die Mindesttätigkeit zur Erhaltung der Förderfähigkeit einer Fläche (siehe Tz 36) muss im Rahmen dieser Öko-Regelung nur jedes zweite Jahr erfolgen. Bleibt der Altgrasstreifen über den Winter stehen, erhöht sich die ökologische Wirkung dieser Öko-Regelung deutlich.

Wichtiger Hinweis:

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung festlegen, dass bestimmte Flächen für diese Öko-Regelung nicht in Betracht kommen.

4.6.3 Öko-Regelung 2: Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von zehn Prozent

WAS BEZWECKT DIE ÖKO-REGELUNG 2?

Die Vielfalt der Kulturen kann zur Verbesserung oder Bewahrung der Bodenqualität beitragen. Insbesondere durch die Integration der Leguminosen wird die Humusbildung und Stickstofffixierung gefördert. Damit kann diese Öko-Regelung auch zur Reduzierung des Stickstoffdüngemittelsatzes führen, die Bodenfruchtbarkeit verbessern und folglich auch zum Klimaschutz beitragen.

■ **56** Begünstigungsfähig ist förderfähiges Ackerland mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlands, das folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Auf dem förderfähigen Ackerland des Betriebs mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlands sind mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten im Antragsjahr anzubauen.
- Jede Hauptfruchtart muss auf mindestens zehn Prozent und darf auf höchstens 30 Prozent der Fläche angebaut werden. Bei dem Anbau von mehr als fünf Hauptfruchtarten werden zur Berechnung dieser Mindestanteile Hauptfruchtarten zusammengefasst.
- Es müssen mindestens zehn Prozent Leguminosen einschließlich deren Gemenge, bei denen Leguminosen auf der Fläche überwiegen, angebaut werden. Dabei sind sowohl klein- als auch großkörnige Leguminosen möglich.
- Als Hauptfrucht zählen:
 - eine Kultur einer der verschiedenen in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattungen (siehe Anhang 10);
 - jede Art im Fall der Brassicaceae, Solanaceae und Cucurbitaceae;
 - Gras oder andere Grünfütterpflanzen (siehe Kapitel 8);
 - Mischungen von Leguminosen und Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern Leguminosen überwiegen, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart „Leguminosenmischkultur“.
- Alle Mischkulturen, die nicht unter die oben unter den Hauptfrucht aufgezählten Kategorie von Gras

oder anderen Grünfütterpflanzen oder die vorgenannten Leguminosenmischkulturen fallen und durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen etabliert wurden, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart „sonstige Mischkultur“.

57 Weiter gelten folgende Vorgaben:

Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten, auch wenn sie zur selben Gattung gehören, zum Beispiel sind Sommer- und Winterweizen unterschiedliche Hauptfruchtarten.

Dinkel (*Triticum spelta*) gilt als unterschiedliche Hauptfruchtart gegenüber Hauptfruchtarten, die zu derselben Gattung gehören.

Der Anteil von Getreide an dem förderfähigen Ackerland mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlands darf höchstens 66 Prozent der förderfähigen Fläche betragen. Mais und Hirse werden bei der Ermittlung dieses Getreideanteils nicht berücksichtigt.

4.6.4 Öko-Regelung 3: Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland

WAS BEZWECKT ÖKO-REGELUNG 3?

Diese Öko-Regelung soll insbesondere zum Klimaschutz dadurch beitragen, dass Kohlenstoff in Holz, Wurzeln und im Boden festgelegt wird und zumindest über einige Jahre nicht als Kohlenstoffdioxid (CO₂) zum Treibhauseffekt beiträgt.

Die Agroforstwirtschaft kann zudem vielfältige weitere positive Wirkungen haben, wie zum Beispiel Humusaufbau und Verbesserung des Bodenlebens, reduzierte Verdunstung durch Beschattung und Windschutz, Erosionsvermeidung, Reduzierung von Stoffaustrag in Gewässer sowie Anreicherung der Lebensräume in Agrarlandschaften.



■ **58** Voraussetzung für die Öko-Regelung 3 ist, dass ein Agroforstsystem vorliegt. Das bedeutet insbesondere, dass ein positiv geprüftes Nutzungskonzept – siehe Tz 26 – vorliegen muss. In Bezug auf die Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise in einem Agroforstsystem auf Ackerland oder Dauergrünland im Rahmen der Öko-Regelung ist die Fläche der Gehölzstreifen auf einer förderfähigen Ackerland- oder Dauergrünlandfläche begünstigungsfähig, die außerdem die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Der Flächenanteil der Gehölzstreifen an einer förderfähigen Ackerland- oder Dauergrünlandfläche muss zwischen zwei und 35 Prozent betragen.
- Die Gehölzstreifen müssen weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt sein.
- Es müssen mindestens zwei Gehölzstreifen auf einer Fläche stehen.
- Die Breite der einzelnen Gehölzstreifen muss zwischen drei und 25 Meter betragen.
- Der größte Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche darf nicht mehr als 100 Meter betragen.
- Der kleinste Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche darf nicht weniger 20 Meter betragen. Für Gehölzstreifen an Fließgewässern oder in Gewässernähe kann der Abstand geringer sein.

■ **59** Maßnahmen der Holzernte sind im Antragsjahr nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig, soweit es auch naturschutzrechtlich zulässig ist.

■ **60** Für ab dem 1. Januar 2022 neu angelegte Agroforstsysteme gilt außerdem, dass sie bestimmte Gehölzarten nicht enthalten dürfen (siehe Anhang 3).

■ **61 Wichtiger Hinweis:**

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung festlegen, dass bestimmte Flächen für diese Öko-Regelung nicht in Betracht kommen.

■ **62** Für die Neuanlage von Agroforstsystemen gibt es bereits jetzt in einzelnen Bundesländern Investitionsförderungen; ab 2023 greift hierzu auch die neue Fördermaßnahme L „Investitionsförderung zur Einrichtung von Agroforstsystemen“ im Rahmen des Förderbereichs 4 der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“. Schließlich sind entsprechende Investitionsförderungen auch im Rahmen des Klimaschutz-Sofortprogramms der Bundesregierung vorgesehen.



Frage: Wie wird die Breite der Gehölzstreifen bei Agroforst bestimmt?

Antwort: Die Breite bezieht sich auf den gesamten Streifen, inkl. einer die Gehölze umgebende Fläche, die nicht bewirtschaftet wird, sofern die Breite dieser Fläche im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Gehölze plausibel ist. Erforderlich ist eine klar erkennbare Grenze zwischen dem Agroforstgehölzstreifen (einschließlich der in Satz 1 beschriebenen umgebenden Fläche) und der übrigen landwirtschaftlichen Fläche.

Frage: Gelten die Abstandsregelungen (zum Beispiel zum Rand der Parzelle) nur für die lange Seite der Streifen oder auch für die kurze Seite?

Antwort: Die Abstandsregeln gelten für die lange und die kurze Seite der Streifen.

4.6.5 Öko-Regelung 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

WAS BEZWECKT ÖKO-REGELUNG 4?

Die extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands durch Begrenzung des Viehbesatzes sowie des Düngereinsatzes führt zur Reduktion von Stickstoffemissionen und trägt dadurch zum Gewässer- und – infolge verringerter Treibhausgase – auch zum Klimaschutz bei. Durch das Pflugverbot wird zudem Kohlenstoff im Boden angereichert. Schließlich wird dadurch ein Beitrag zum Erhalt und zur Schaffung von Lebensräumen für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten geleistet.

■ **63** Begünstigungsfähig ist das gesamte förderfähige Dauergrünland eines Betriebs, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Im Gesamtbetrieb ist vom 1. Januar bis zum 30. September des Antragsjahres durchschnittlich ein Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar förderfähigen Dauergrünlands einzuhalten. Der Viehbesatz von mindestens 0,3 RGV je Hektar förderfähigen Dauergrünlands kann im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. September des Antragsjahres an bis zu 40 Tagen unterschritten werden. Zugrunde gelegt wird folgender Berechnungsschlüssel:

10 Gebiete, die in der Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragen sind.

11 Gebiete, die nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG als besonderes Schutzgebiet ausgewiesen sind.

Umrechnung der Tierbestände in raufutterfressende Großvieheinheiten (RGV)

Bullen, Kühe und sonstige Rinder über zwei Jahre, Equiden über sechs Monate	1,0 GVE
Rinder von sechs Monaten bis zwei Jahren	0,6 GVE
Rinder unter sechs Monaten	0,4 GVE
Schafe und Ziegen	0,15 GVE

Es können auch andere raufutterfressende Tiere gehalten werden. Diese werden nicht in der Berechnung zum durchschnittlichen Viehbesatz berücksichtigt, in Bezug auf den Dunganfall aber schon – siehe nachfolgenden Spiegelstrich.

- Die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern ist nur in dem Umfang erlaubt, der dem Dunganfall von höchstens 1,4 RGV je Hektar förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs entspricht. Bei der Düngemittelbegrenzung ist nicht maßgeblich, welche Tiere gehalten werden, sondern allein die Menge der aufgebrauchten Nährstoffe. Zur Ermittlung dieser können die Vorgaben der Düngeverordnung, vor allem im Hinblick auf die Stickstoffmenge, herangezogen werden.
- Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Dauergrünlandflächen des Betriebs dürfen während des Antragsjahres nicht gepflügt werden. Ausnahmen von diesem Pflugverbot können zur Wiederherstellung einer zerstörten Grasnarbe in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände von der zuständigen Behörde genehmigt werden.



Frage: Welche Tierarten können und müssen zur Erbringung des RGV-Besatzes herangezogen werden?

Antwort: Ausschließlich Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden.

Frage: Dürfen andere raufutterfressende Tierarten (Alpakas, Damtiere) im Betrieb gehalten werden, auch wenn sie in der Berechnung des RGV-Besatzes nicht berücksichtigt werden?

Antwort: Ja, das dürfen sie.

4.6.6 Öko-Regelung 5: Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

WAS BEZWECKT ÖKO-REGELUNG 5?

Mit dieser Öko-Regelung wird das Vorkommen artenreicher Dauergrünlandflächen gefördert, die durch das Vorkommen von regionaltypischen Kennarten angezeigt werden (ergebnisorientierte Honorierung). Damit wird ein Beitrag zum Erhalt und zur Förderung der biologischen Vielfalt geleistet.

Darüber hinaus kann die Öko-Regelung indirekt zu verringerten Stickstoffemissionen mit positiven Wirkungen für den Gewässer- und Klimaschutz beitragen.

- **64** Dauergrünlandflächen sind begünstigungsfähig, wenn auf ihnen mindestens vier unterschiedliche Pflanzenarten nachweisbar sind, die auf einer vom jeweiligen Bundesland erstellten Liste von Kennarten oder Kennartengruppen des artenreichen Dauergrünlands stehen. Dabei ist über die Mindesttätigkeit (Tz 36) hinaus unerheblich, wie das förderfähige Dauergrünland bewirtschaftet wird. Entscheidend ist allein, ob die o. g. Kennarten tatsächlich auf den Flächen vorkommen. Die Nachweismethode wird ebenfalls auf Landesebene festgelegt. Auch ist es unerheblich, ob die jeweilige Fläche ein geschütztes Biotop ist oder nicht.

Wichtiger Hinweis:

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung festlegen, dass bestimmte Flächen für diese Öko-Regelung nicht in Betracht kommen.

4.6.7 Öko-Regelung 6: Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

WAS BEZWECKT ÖKO-REGELUNG 6?

Mit dieser Öko-Regelung werden die reduzierte Anwendung und ein nachhaltiger Umgang mit Pflanzenschutzmitteln gefördert. Damit sollen positive Effekte auf die biologische Vielfalt und auf die Gewässerqualität erreicht werden.

■ **65** Begünstigungsfähig sind von den Antragstellenden bezeichnete förderfähige Ackerland- oder Dauerkulturflächen des Betriebs, auf denen keines der festgelegten chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel (PSM) angewendet wird. Das heißt, die Antragstellenden können selbst entscheiden, welche Flächen sie einbringen möchten, müssen dabei aber beachten, dass die Öko-Regelung nur für bestimmte Kulturen gilt. Flächen, für die aufgrund anderer rechtlicher Regelungen bereits ein Verbot der genannten Pflanzenschutzmittel gilt, werden nicht berücksichtigt.

Folgende Kulturen kommen in Betracht:

Kulturen	Zeitraum, in dem die PSM-Anwendung nicht erlaubt ist	Besonderheiten
Sommergetreide (einschließlich Mais), Leguminosen (einschließlich Gemenge), außer Ackerfutter, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse	1. Januar bis zur Ernte, jedoch mindestens bis zum 31. August	Zeitraum endet mit dem Zeitpunkt der letzten Ernte, sofern eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, jedoch frühestens zum 31. August
Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen, als Ackerfutter genutzte Leguminosen (einschließlich Gemenge)	1. Januar bis zum 15. November	Zeitraum endet vorzeitig mit dem Zeitpunkt der letzten Ernte, sofern eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, jedoch frühestens zum 31. August
Dauerkulturflächen	1. Januar bis zum 15. November	

Die betroffenen Pflanzenschutzmittel sind in Anhang 8 beschrieben.

■ **66** Zu dieser Öko-Regelung bieten die Bundesländer Beratungen an. Eine solche Beratung wird nachdrücklich empfohlen, um die Maßnahme erfolgreich durchzuführen. Darüber hinaus wird auch eine Beratung zum integrierten Pflanzenschutz angeraten.



Frage: Darf nach Ernte der im Antrag angegebenen Kultur noch eine Folgekultur vor dem 31. August ausgesät werden, solange keine PSM eingesetzt werden?

Antwort: Ja, es darf schon vor dem 31. August eine Folgekultur ausgesät werden, aber die Verpflichtung, keine Pflanzenschutzmittel einzusetzen, gilt auch in diesem Fall bis zum 31. August. Wenn die im Antrag angegebene Kultur erst nach dem 31. August geerntet wird, gilt die Verpflichtung, keine PSM einzusetzen, bis zur Ernte.

4.6.8 Öko-Regelung 7: Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura-2000-Gebieten

WAS BEZWECKT ÖKO-REGELUNG 7?

Natura-2000-Gebiete leisten wertvolle Beiträge für Umwelt, Artenschutz und Biodiversität. Die angepasste Bewirtschaftung trägt zur Stärkung dieser Beiträge in solchen Gebieten bei.

■ **67** Begünstigungsfähig sind förderfähige landwirtschaftliche Flächen in Natura-2000-Gebieten, das heißt

- in FFH-Gebieten¹² und/oder
- in Vogelschutzgebieten¹³.

■ **68** Die Flächen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

Im Antragsjahr dürfen

- weder (1) zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen noch eine (2) Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung von Grundwasser oder (3) zur Drainage durchgeführt werden, sowie
- keine (4) Auffüllungen, (5) Aufschüttungen oder (6) Abgrabungen vorgenommen werden, es sei denn, es handelt sich um eine von einer für Naturschutz zuständigen Behörde genehmigte, angeordnete oder durchgeführte Maßnahme.

Es genügt für die Öko-Regelung, wenn mindestens eine der Maßnahmen erlaubt ist. Nur Flächen, bei denen alle sechs der in beiden oben angeführten Spiegelstriche enthaltenen Voraussetzungen bereits durch andere rechtliche Vorgaben untersagt sind, sind nicht begünstigungsfähig. Dies bezieht sich ausschließlich auf Verbote, die im Rahmen der rechtlichen Sicherung der Natura-2000-Gebiete festgelegt wurden. Dabei ist zu beachten, dass die rechtliche Sicherung in den Bundesländern sehr unterschiedlich erfolgt (Gesetz, Landesverordnung(en), Sammelverordnungen, Schutzgebietsverordnungen).

Steht die Durchführung der oben genannten Voraussetzungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, kann die Öko-Regelung in Anspruch genommen werden.

4.7 Gekoppelte Einkommensstützung

■ **69** Es werden auf jährlichen Antrag Zahlungen für die Haltung von Mutterschafen, -ziegen und Mutterkühen gewährt. Die geplanten Einheitsbeträge sind in Anhang 2 enthalten.

4.7.1 Zahlung für Mutterschafe und -ziegen

■ **70** Für Mutterschafe und Mutterziegen können Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen maximal die Anzahl Tiere beantragen, die sie nach der Viehverkehrsverordnung zum Stichtag des Antragsjahres in der Altersklasse ab zehn Monaten gemeldet haben. Die Zahlung ist für mindestens sechs Tiere zu beantragen. Das können auch zum Beispiel vier Mutterschafe und zwei Mutterziegen sein. Die Tiere, für die eine Zahlung beantragt wird, sind mit ihrer Ohrmarkennummer im Antrag anzugeben. Wenn Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen nur die gekoppelte Zahlung für die Haltung von Mutterschafen und -ziegen beantragen, also keine förderfähigen Flächen anmelden, so wird die Zahlung nur gewährt, wenn sie mehr als 225 € beträgt (siehe Abschnitt 4.1.4). In diesen Fällen können auch Flächen unter 1 ha angemeldet werden.

■ **71** Förderfähig sind weibliche Schafe und Ziegen, die am 1. Januar des Antragsjahres mindestens zehn Monate alt sind. Tiere, für die ein Antrag auf Zahlung für Mutterschafe und -ziegen gestellt wird, müssen während des Haltungszeitraums vom 15. Mai bis 15. August des Antragsjahres im Betrieb gehalten werden. Dem steht nicht entgegen, wenn die Tiere auf Pensions- oder Gemeinschaftsweiden stehen. Auch Wanderschafherden werden im Betrieb der Antragstellenden gehalten. Für alle Mutterschafe- und ziegen müssen die Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung eingehalten werden (individuelle Kennzeichnung, Datenbankmeldungen, Bestandsregister).

■ **72** Scheidet eine Ziege oder ein Schaf aufgrund natürlicher Lebensumstände (Tod durch Krankheit) während des Haltungszeitraums aus dem Bestand aus, kann für dieses Tier grundsätzlich keine Zahlung gewährt werden. Der Sammelantrag ist entsprechend zu ändern. Sinkt die Zahl der gehaltenen Mutterschafe und -ziegen dadurch unter die Mindestzahl von sechs Tieren, wird keine gekoppelte Zahlung gewährt. Ein abgegangenes Tier kann aber unverzüglich durch ein anderes förderfähiges Tier ersetzt werden, für das dann die Zahlung gewährt wer-

¹² Gebiete, die in der Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragen sind.

¹³ Gebiete, die nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG als besonderes Schutzgebiet ausgewiesen sind.

den kann. Voraussetzung ist, dass dies der zuständigen Behörde unverzüglich gemeldet wird.

■ **73** Sofern ein Tier infolge höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände (siehe Kapitel 8) ausscheidet, behalten Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen seinen Anspruch auf Förderung, für die Tiere, die im Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände förderfähig waren. Für Mutterschafe oder -ziegen, die aus anderen Gründen nicht durchgehend im Haltungszeitraum gehalten werden (zum Beispiel wegen Verkauf), wird keine Zahlung gewährt. Der Ersatz durch ein anderes Tier ist in diesen Fällen nicht möglich. Der Antrag ist vom Betriebsinhaber bzw. von der Betriebsinhaberin entsprechend zu ändern. Eine Änderung ist nur möglich, solange noch keine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt oder ein Verstoß mitgeteilt wurde. Wird die Mindestzahl von sechs Tieren unterschritten, wird auch für die verbliebene Zahl von Tieren keine gekoppelte Zahlung gewährt.



Beispiel: Betriebsinhaberin B meldet für das Jahr 2023 zehn Mutterschafe und zehn Mutterziegen. Alle Tiere sind am 1. Januar 2023 bereits über zehn Monate alt und es werden jeweils die Kennzeichnungspflichten eingehalten. Am 16. Juni 2023 stirbt ein Mutterschaf infolge natürlicher Umstände. Betriebsinhaberin B kauft am 20. Juni 2023 ein neues Mutterschaf, das die Fördervoraussetzungen ebenfalls erfüllt. Sie hat das Tier ohne schuldhaftes Zögern und damit unverzüglich ersetzt und kann damit weiterhin für zwanzig Tiere die gekoppelte Einkommensstützung erhalten.

4.7.2 Zahlung für Mutterkühe

■ **74** Die Zahlung für Mutterkühe können nur Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen beantragen, die keine im eigenen Betrieb erzeugte Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse abgeben. Der An- und Weiterverkauf von Milch anderer Erzeuger im Hofladen des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin ist möglich. Die Zahlung ist für mindestens drei Mutterkühe zu beantragen. Förderfähig sind die Tiere, wenn sie vor Antragstellung mindestens einmal gekalbt haben und dies in der HIT-Datenbank dokumentiert ist. Die Mutterkühe, für die eine Zahlung beantragt werden soll, sind mit ihrer Ohrmarkennummer im Antrag anzugeben. Wenn der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin nur die gekoppelte Zahlung für die Haltung von Mutterkühen beantragt, also keine förderfähigen Flächen anmeldet,

so wird die Zahlung nur gewährt, wenn sie mehr als 225 € beträgt (siehe Abschnitt 4.1.4). In diesen Fällen können auch Flächen unter 1 ha angemeldet werden.

■ **75** Mutterkühe, für die ein Antrag auf gekoppelte Zahlung gestellt wird, müssen während des Haltungszeitraums vom 15. Mai bis 15. August des Antragsjahres im Betrieb gehalten werden. Dem steht nicht entgegen, wenn die Tiere auf Pensions- oder Gemeinschaftsweiden stehen. Für alle Mutterkühe müssen die Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung eingehalten werden (individuelle Kennzeichnung, Datenbankmeldungen, Bestandsregister).

Eine wesentliche Voraussetzung ist die Eigenschaft des Tieres als Mutterkuh. Das heißt sie muss vor Antragstellung mindestens einmal gekalbt haben.

■ **76** Scheidet eine Mutterkuh aufgrund natürlicher Lebensumstände während des Haltungszeitraums aus dem Bestand aus, kann für dieses Tier grundsätzlich keine Zahlung gewährt werden. Sinkt die Zahl der gehaltenen Mutterkühe dadurch unter die Mindestzahl von drei, wird keine gekoppelte Zahlung – auch nicht für die noch gehaltenen Mutterkühe – gewährt. Ein abgegangenes Tier kann aber unverzüglich durch eine andere förderfähige Mutterkuh ersetzt werden, für die dann die Zahlung gewährt werden kann. Voraussetzung ist, dass dies der zuständigen Behörde unverzüglich gemeldet wird. Ein Ersatztier muss vor dem Zeitpunkt, zu dem es als Ersatztier gemeldet wird, gekalbt haben. Dieses Datum kann auch nach dem 15. Mai des Antragsjahres liegen.

■ **77** Sofern ein Tier infolge höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände (siehe Kapitel 8) ausscheidet, behalten Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen ihren Anspruch auf Förderung, für die Tiere, die im Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände förderfähig waren. Für Mutterkühe, die aus anderen Gründen nicht durchgehend im Haltungszeitraum gehalten werden (zum Beispiel wegen Verkauf), wird keine Zahlung gewährt. Der Ersatz durch ein anderes Tier ist in diesen Fällen nicht möglich. Der Antrag ist vom Betriebsinhaber bzw. von der Betriebsinhaberin entsprechend zu ändern. Eine Änderung ist nur möglich, solange noch keine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt oder ein Verstoß mitgeteilt wurde. Wird die Mindestzahl von drei Tieren unterschritten, wird auch für die verbliebene Zahl von Tieren keine gekoppelte Zahlung gewährt.

4.8 Einhaltung der Obergrenze für die 1. Säule der GAP und Finanzierung der Agrarreserve

■ **78** Die Summe, die jährlich für die Finanzierung aller Maßnahmen der 1. Säule der GAP zur Verfügung steht, darf eine bestimmte Obergrenze nicht überschreiten. Diese wird im Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) der Europäischen Union festgelegt. Für das Haushaltsjahr 2023 beträgt die Obergrenze für die 1. Säule – nach Abzug der zwischen der 1. und 2. Säule umgeschichteten Mittel – insgesamt 40,693 Milliarden € für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

■ **79** Für Krisenfälle im **Agrarsektor** wird auf EU-Ebene die sogenannte Agrarreserve eingerichtet. Aus dieser werden entsprechende Krisenmaßnahmen sowie die öffentliche und private Lagerhaltung finanziert. Ab 2023 stehen dafür jährlich 450 Millionen € zur Verfügung. Die Agrarreserve wird in erster Linie durch die **Übertragung ungenutzter Mittel** der Agrarreserve des Vorjahres finanziert. Falls die Agrarreserve im Vorjahr teilweise oder vollständig genutzt wurde, wird die Differenz bis zur Höhe der **450 Millionen €** vorrangig über den finanziellen Spielraum, das heißt über eine noch verfügbare Marge zwischen der Obergrenze und dem veranschlagten Haushaltsvolumen in der 1. Säule bereitgestellt. Sollte dieser finanzielle Spielraum nicht ausreichen, werden **als letztes Mittel die Direktzahlungen gekürzt**. Dadurch wird die Finanzierung der Agrarreserve sichergestellt, ohne die im MFR definierte Obergrenze zu überschreiten.

Darüber hinaus kann bei einem unerwartet hohen Mittelbedarf der Fall eintreten, dass über die vorgenannte Auffüllung der Agrarreserve hinaus auch noch weitere Kürzungen der Direktzahlungen zur Einhaltung der Obergrenze der 1. Säule der GAP notwendig werden.





5

Konditionalität

5.1 Allgemeines

■ **80** Die Gewährung von Agrarzahungen ist neben der Beachtung der jeweiligen Fördervoraussetzungen auch geknüpft an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Klima und Umwelt, öffentliche Gesundheit und Pflanzengesundheit sowie Tierschutz.

Diese Verknüpfung wird als „Konditionalität“ bezeichnet. Mit der Konditionalität wird das bisherige System der Cross Compliance in modifizierter und erweiterter Form fortgeführt. Die wichtigsten rechtlichen Regelungen dazu finden sich in den Verordnungen (EU) 2021/2115 und 2021/2116 sowie dem GAP-Konditionalitäten-Gesetz und der GAP-Konditionalitäten-Verordnung. Zusätzlich sind in einigen Bereichen auch Regelungen aus Landesverordnungen zu beachten.

Die Verpflichtungen der Konditionalität umfassen:

- Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) und
- Regelungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB); diese fachrechtlichen Regelungen bestehen auch unabhängig von der Konditionalität.

■ **81** Betreffen Verstöße gegen diese Verpflichtungen die landwirtschaftliche Tätigkeit oder den Betrieb des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin, führt dies in der Regel zu einer prozentualen Kürzung folgender Zahlungen (für die Konditionalität relevante Zahlungen):

- Direktzahlungen:
 - a) Einkommensgrundstützung (siehe Tz 37)
 - b) Umverteilungseinkommensstützung (siehe Tz 38)
 - c) Junglandwirte-Einkommensstützung (siehe Tz 40 ff)
 - d) Öko-Regelungen (siehe Tz 49 ff)
 - e) Gekoppelte Direktzahlungen (siehe Tz 69 ff)
- Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums:
 - a) Zahlungen für Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen inkl. Zahlungen für den ökologischen/biologischen Landbau,
 - b) Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietspezifische Benachteiligungen (Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete) und
 - c) Zahlungen für gebietspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben (im Rahmen von Natura-2000 und im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie).

■ **82** Die Regelungen der Konditionalität gehen von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Dies bedeutet, dass die grundlegenden Anforderungen in allen Produktionsbereichen (zum Beispiel Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen Betriebsstätten, auch wenn diese in unterschiedlichen Bundesländern liegen, einzuhalten sind. Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang Flächen oder Betriebszweige bei der Berechnung der Zahlungen berücksichtigt wurden und welchem Regelungsbereich der Verstoß zuzuordnen ist. Im Hinblick auf die Forstflächen eines Betriebs gilt dies allerdings nur für solche Flächen, für die im Rahmen der oben genannten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums eine Förderung beantragt wurde.



Beispiel: Betriebsinhaber und Betriebsinhaberrinnen, die für ihre landwirtschaftlichen Flächen Direktzahlungen erhalten, müssen die Anforderungen der Konditionalität auch im Hinblick auf ihre gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztiere einhalten. Daher kann zum Beispiel ein Verstoß gegen die Verpflichtung auf Einhaltung des Tierschutzes im Hinblick auf die ordnungsgemäße Versorgung kranker oder verletzter Tiere zu einer Kürzung der Direktzahlungen führen.

5.1.1 Wichtige Änderungen bei der Konditionalität im Vergleich zu Cross Compliance

■ **83** Die bisherigen Verpflichtungen aus dem Greening zum Erhalt des Dauergrünlands und zum Schutz des umweltsensiblen Dauergrünlands werden im Rahmen der Konditionalität bei den GLÖZ-Standards 1 und 9 in leicht geänderter Form fortgeführt. Mit dem Standard GLÖZ 6 wird eine Mindestbodenbedeckung von Ackerflächen und bestimmten Dauerkulturflächen in bestimmten Zeiten vorgeschrieben.

Zusätzlich werden bei den GLÖZ-Standards eingeführt:

- Regelungen für landwirtschaftliche Flächen in Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2);
- Regelungen zum Fruchtwechsel auf Ackerflächen (GLÖZ 7);
- Regelungen zu einem Mindestanteil von vier Prozent der Ackerflächen für Brachen und Landschaftselemente (GLÖZ 8).

Des Weiteren umfasst die Konditionalität nun auch im Fachrecht verankerte Regelungen für die Verwendung

von Wasser zur Bewässerung, zur Ausbringung von Phosphat-Düngemitteln sowie zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Die fachrechtlichen Regelungen zur Tierkennzeichnung und -registrierung sowie zu den TSE-Krankheiten (BSE, Scrapie und damit zusammenhängende Verfütterungsverbote) sind nicht mehr Bestandteil der Konditionalität. Es ist allerdings zu beachten, dass bei Beantragung der gekoppelten Einkommensstützung für Mutterkühe, Mutterschafe und Mutterziegen die Einhaltung der Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung dieser landwirtschaftlichen Nutztiere bereits Förder Voraussetzung für die Gewährung dieser Zahlungen ist.

5.1.2 Maßnahmen, die weiterhin der Cross Compliance unterliegen

■ **84** In den Jahren bis 2025 können die Länder mit noch vorhandenen Restmitteln aus der EU-Förderperiode 2015 bis 2022 bestimmte Zahlungen unter anderem für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie den ökologischen Landbau und Ausgleichszahlungen für benachteiligte Gebiete finanzieren. Da diese Gelder aus der alten Förderperiode stammen, gelten hier die bisherigen Regelungen der Cross Compliance weiter. Es wird empfohlen, sich bei den zuständigen Landesstellen im Zweifelsfall darüber zu informieren, ob eine im Betrieb durchgeführte Fördermaßnahme hierunter fällt.

Zudem sind Betriebe, die zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2022 Zahlungen aufgrund der Förderung der Maßnahme zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gemäß Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erhalten haben, verpflichtet, in den drei auf die Auszahlung folgenden Kalenderjahren die Anforderungen der Cross Compliance-Regelungen einzuhalten.

Informationsbroschüre zur Konditionalität

Damit die Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen eine Vorstellung über die Regelungen der Konditionalität erhalten, sind die Prämienbehörden verpflichtet, die Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen hierüber zu informieren. Ausführliche Informationen zum konkreten Inhalt der Verpflichtungen werden den Antragstellenden von den zuständigen Landesstellen im Rahmen einer Informationsbroschüre mitgeteilt. Im Folgenden werden in kurzer Form der Inhalt der im Rahmen der Konditionalität relevanten Einzelvorschriften sowie die Grundsätze der Kontroll- und Sanktionsregelungen wiedergegeben.

5.2 Grundanforderungen an die Betriebsführung

■ **85** Das EU-Recht nennt nicht immer konkrete Ge- oder Verbote, die die Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen einzuhalten haben, sondern fordert die Mitgliedstaaten auf, bestimmte Ziele durch nationale Gesetze und Verordnungen zu erreichen. Aus diesem Grund sind in den Fällen, in denen keine konkreten Vorgaben durch das EU-Recht gemacht werden, die Vorschriften des deutschen Rechts relevant. Da die Länder in einigen Bereichen von dem Gestaltungsspielraum, den ihnen das Bundesrecht einräumt, Gebrauch gemacht haben, sind in diesen Fällen die jeweiligen landesspezifischen Regelungen ausschlaggebend.

■ **86** Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (GAB 1)

Die zu beachtenden Regelungen umfassen Vorgaben zur Düngung mit Phosphaten und zur Benutzung von Grundwasser und oberirdischen Gewässern zur Bewässerung.

So dürfen phosphathaltige Düngemittel gemäß den Vorgaben der Düngeverordnung nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden aufgebracht werden und es sind die Abstandsauflagen zu Gewässern je nach Hangneigung zu beachten. Weitere Verpflichtungen ergeben sich gegebenenfalls in mit Phosphat belasteten und eutrophierten Gebieten, die durch die jeweilige Landesregierung als belastete Gebiete ausgewiesen wurden.

Weitere Vorgaben erstrecken sich darauf, dass die Entnahme von Wasser aus einem Oberflächengewässer oder aus dem Grundwasser, zum Beispiel zur Bewässerung, nur mit der erforderlichen Genehmigung erfolgt. Dasselbe gilt, wenn ein Oberflächengewässer aufgestaut wird. Die Menge sowie die Art und Weise der Wasserentnahme sind im Bescheid mit der Genehmigung festgelegt und einzuhalten.

■ **87** Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitratrichtlinie) (GAB 2).

Die im Rahmen der Nitratrichtlinie zu beachtenden Vorgaben umfassen vor allem die Regelungen der nationalen Düngeverordnung im Hinblick auf

- die Ermittlung des Düngebedarfs vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen;
- die Beachtung der ermittelten Düngebedarfe sowie der vorgegebenen Obergrenzen für die Aufbringung, der Aufnahmefähigkeit der Böden, eventueller Sperrzeiten sowie der Vorgaben für die Aufbringungsgeräte und der Abstandsaufgaben zu oberirdischen Gewässern beim Aufbringen der Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel;
- Aufzeichnungspflichten zum Beispiel zu erfolgten Düngemaßnahmen;
- die Einhaltung der zusätzlichen Anforderungen in den ausgewiesenen mit Nitrat belasteten Gebieten (gefährdete Gebiete).

Darüber hinaus sind die Vorschriften des § 38a Wasserhaushaltsgesetz im Hinblick auf eine ganzjährig geschlossene Begrünung innerhalb eines Abstands von fünf Metern zur Böschungsoberkante des Gewässers auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit durchschnittlicher Hangneigung von mindestens fünf Prozent im Abstand von 20 Metern zu Gewässern zu beachten.

Umfasst werden auch die Anforderungen der Verordnung des Bundes über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Dies betrifft insbesondere Vorgaben zur erforderlichen Lagerkapazität sowie der Standsicherheit und Undurchlässigkeit für Flüssigkeiten von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagegut und Gärresten.

■ **88** Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (GAB 3)

Wesentliche Vorgabe dieser Richtlinie ist die Erhaltung aller europäischen wild lebenden Vogelarten. Dies ist sowohl innerhalb als auch außerhalb von Schutzgebieten zu beachten. Hierzu gehört beispielsweise das Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente.

Innerhalb der Schutzgebiete sind die spezifischen Regelungen der Länder zu beachten. Darüber hinaus haben die Behörden bei der Genehmigung von Vorhaben sicherzustellen, dass Vogelschutzgebiete nicht erheblich beeinträchtigt werden. Sind in den Genehmigungen hierzu Auflagen enthalten, dann sind diese ebenfalls einzuhalten. Im Übrigen darf die Bewirtschaftung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen.

■ **89** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (GAB 4)

Nach der FFH-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten insbesondere verpflichtet, die in FFH-Gebieten geschützten Lebensraumtypen und Arten in einem guten Erhaltungszustand zu bewahren und vor negativen Einflüssen zu schützen. Für Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen ergeben sich insbesondere dann konkrete Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn diese von den Ländern in einer Schutzgebietsverordnung oder einer Einzelanordnung benannt wurden. Darüber hinaus haben die Behörden bei der Genehmigung von Vorhaben sicherzustellen, dass FFH-Gebiete nicht erheblich beeinträchtigt werden. Sind in den Genehmigungen hierzu Auflagen enthalten, dann sind diese ebenfalls einzuhalten. Im Übrigen darf die Bewirtschaftung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen.

■ **90** Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts (GAB 5)

Diese unmittelbar geltende EU-Verordnung weist den Betriebsinhabern und Betriebsinhaberinnen als Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmen die Verantwortung für Sicherheit und Rückverfolgbarkeit ihrer Produkte sowie für die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften zu. Sie formuliert Grundsätze der Lebensmittelsicherheit, die auf allen Stufen der Lebensmittel- und Futtermittelherzeugung und -vermarktung einzuhalten sind.

■ **91** Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung (GAB 6)

Die Richtlinie ist in Deutschland durch die Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung und die Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung umgesetzt worden.

Die Anwendung von Stoffen mit thyreostatischer, östrogen, androgener oder gestagener Wirkung sowie von Stilbenen und β -Agonisten bei Nutztieren ist verboten. Unter das Verbot fallen alle Hormone mit einer wachstumsfördernden Wirkung. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur in wenigen Fällen zur therapeutischen oder tierzüchterischen Behandlung von Lebensmitteln liefernden Tieren vorgesehen, zum Beispiel zur Brunst-

synchronisation oder zur Vorbereitung von Spender- oder Empfängertieren für den Embryotransfer. Einige dieser Arzneimittel dürfen nur durch Tierärzte bzw. Tierärztinnen verabreicht werden, ihre Anwendung ist genau zu dokumentieren.

■ **92** Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (GAB 7)

Nach den Bestimmungen der genannten Verordnung dürfen Pflanzenschutzmittel nur nach guter fachlicher Praxis angewendet werden. Diese Verpflichtung wird durch die Anforderungen des Pflanzenschutzgesetzes¹⁴, der Pflanzenschutzmittelverordnung¹⁵, der Pflanzenschutzsachkundeverordnung¹⁶, der Pflanzenschutzanwendungsverordnung¹⁷ sowie der Bienenschutzverordnung¹⁸ konkretisiert.

Es müssen die jeweiligen Vorschriften für die Anwendung der betreffenden Mittel und Abstandsauflagen eingehalten und Aufzeichnungspflichten erfüllt werden.

■ **93** Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (GAB 8)

Im Hinblick auf die nachhaltige Verwendung von Pestiziden ist vor allem Folgendes zu beachten:

- Die Anwenderin bzw. der Anwender muss über einen Sachkundenachweis verfügen. Den Sachkundenachweis stellt die zuständige Behörde aus, wenn nachgewiesen ist, dass ausreichende Kenntnisse im Pflanzenschutz vorliegen, zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss (zum Beispiel Landwirt bzw. Landwirtin oder Gärtner bzw. Gärtlerin) oder eine bestandene Sachkundeprüfung.
- Im Gebrauch befindliche Spritz- und Sprühgeräte, mit denen Pflanzenschutzmittel angewendet werden, müssen in Zeitabständen von sechs Kalenderhalbjahren überprüft werden und über eine gültige Prüfplakette verfügen. Erstmals in Gebrauch genommene

Pflanzenschutzgeräte müssen spätestens sechs Monate nach ihrer Ingebrauchnahme geprüft werden.

- Verbotene Pflanzenschutzmittel bzw. Pflanzenschutzmittel, die einen Wirkstoff enthalten, dessen Genehmigung nicht erneuert worden ist oder dessen Genehmigung aufgehoben worden ist und deren Aufbrauchfrist abgelaufen ist, sind nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes¹⁹ unverzüglich zu beseitigen.

■ **94** Die Regelungen zum **Tierschutz** umfassen die folgenden drei Richtlinien:

Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (GAB 9)

Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (GAB 10)

Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 11)

Das EU-Recht zum Tierschutz in der Tierhaltung ist in Deutschland durch das Tierschutzgesetz²⁰ und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in nationales Recht umgesetzt worden. Bei der Konditionalität relevant sind die nationalen Vorschriften nur, soweit sie die Vorgaben des EU-Rechts umsetzen.

Solche Vorschriften betreffen zum Beispiel:

- die art- und verhaltensgerechte Unterbringung,
- die art- und altersgemäße Fütterung in ausreichender Qualität und Quantität,
- die tägliche Überprüfung von Versorgungs-, Lüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
- die ordnungsgemäße Versorgung von Tieren, die erkrankt oder verletzt sind.

¹⁴ Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG)

¹⁵ Verordnung über Zulassungs- und Genehmigungsverfahren für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutzmittelverordnung - PflSchMV)

¹⁶ Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung

¹⁷ Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)

¹⁸ Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel (Bienenschutzverordnung)

¹⁹ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)

²⁰ Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzV)

5.3 Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards)

■ **95** Im „Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität“ (GAP-Konditionalitäten-Gesetz) und Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der GAP geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung) sind die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand geregelt. Damit kommt Deutschland der Verpflichtung nach, konkrete Anforderungen zu den Bereichen „Klima und Umwelt“ vorzuschreiben. Folgende Anforderungen sind in diesem Gesetz und in dieser Verordnung geregelt:



Quelle, BLE 2023

5.3.1 Erhaltung von Dauergrünland (GLÖZ 1)

Umwandlung von Dauergrünland grundsätzlich nur mit Genehmigung

■ **96** Dauergrünland darf grundsätzlich nur mit Genehmigung in andere Nutzungen umgewandelt werden. Hinweis: Für Dauergrünland, das zu dem umweltsensiblen Dauergrünland gehört (siehe Tz 114) oder in Feucht- und Mooregebieten liegt (siehe Tz 101), gelten zusätzliche Anforderungen.

Die Genehmigung ist bei den zuständigen Stellen der Länder mittels der dort bereitgestellten Formulare zu beantragen. Eine Genehmigung wird nicht erteilt, wenn andere Rechtsvorschriften oder Verpflichtungen des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin gegenüber öffentlichen Stellen einer Umwandlung entgegenstehen oder der Dauergrünlandanteil in der Region um mehr als vier Prozent abgenommen hat. Im Regelfall bildet ein Bundesland jeweils eine Region. Abweichend davon bilden Länder, die die Direktzahlungen über eine gemeinsame Zahlstelle abwickeln, eine Region. Die jeweils zuständige Behörde gibt im Bundesanzeiger bekannt, falls es zu einer solchen Abnahme um mehr als vier Prozent in einer Region gekommen ist. Eine noch nicht genutzte Genehmigung erlischt mit Ablauf des Tages einer entsprechenden Bekanntmachung der zuständigen Behörden.

Eine Genehmigung wird ferner nicht erteilt, wenn das Dauergrünland ein Grünlandlebensraumtyp des Anhangs I außerhalb der Gebiete ist, die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG²¹ eingetragen sind.

Genehmigung mit Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche

■ **97** Im Regelfall wird eine Genehmigung nur erteilt, wenn an anderer Stelle in derselben Region eine andere Fläche mit der entsprechenden Hektarzahl neu als Dauergrünland angelegt wird (Ersatzfläche).

Genehmigung ohne Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche

■ **98** Eine Genehmigung ohne Verpflichtung zur Neuanlage von Dauergrünland wird erteilt, wenn das Dauergrünland im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der 2. Säule der GAP entstanden ist oder wenn das Dauergrünland erst ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist.

²¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Eine besondere Regelung gilt allerdings, wenn das Dauergrünland zwar erst ab dem Jahr 2015 entstanden ist, diese Neuanlage aber im Rahmen der Erfüllung von Cross-Compliance- oder Greening-Verpflichtungen erfolgte. Diese Ersatz-Dauergrünlandflächen nach Cross Compliance oder aufgrund von Greening-Verpflichtungen müssen mindestens fünf Jahre lang für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden.

Eine Genehmigung ohne Pflicht zur Neuanlage von Dauergrünland wird auch erteilt, wenn die Nutzung der Fläche derart geändert werden soll, dass die Fläche keine landwirtschaftliche Fläche mehr ist (Beispiel: Bebauung einer Fläche).

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

■ **99** Dauergrünland, das ab dem 1. Januar 2021 neu entstanden ist, darf im Rahmen der Konditionalität ohne Genehmigung umgewandelt werden. Die erfolgte Umwandlung ist dann bei Stellung des nächsten Sammelantrags anzuzeigen.

Hinweis: Gegebenenfalls stehen einer Umwandlung im jeweiligen Fall andere rechtliche Regelungen entgegen. Es wird deshalb empfohlen, sich bei den zuständigen Behörden vor einer Umwandlung von solchem Dauergrünland über das Bestehen anderer rechtlicher Regelungen, die einer eventuellen Umwandlung entgegenstehen, zu informieren.

Die genannte Ausnahme von der Genehmigungspflicht gilt allerdings nicht für Dauergrünland, das ab dem 1. Januar 2021:

- als Ersatzfläche angelegt wurde,
- nach widerrechtlicher Umwandlung wieder rückumgewandelt wurde,
- im Rahmen der Regelungen zum Greening als Ersatzfläche angelegt oder rückumgewandelt wurde und nach diesen Vorschriften als Dauergrünland gilt oder
- aufgrund einer AUKM-Förderung der letzten Förderperiode aus Ackerland entstanden ist (im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013).

Rückumwandlung widerrechtlich umgewandelter Dauergrünlandflächen

■ **100** Wird eine Dauergrünlandfläche ohne die erforderliche Genehmigung umgewandelt, müssen die Betriebsinhaber bzw. Betriebsinhaberinnen diese Fläche innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum nächstfolgenden Schlusstermin für den Sammelantrag wieder in Dauergrünland rückumwandeln.

5.3.2 Schutz von Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2)

■ **101** Zum Schutz von Feuchtgebieten und Mooren weisen die Länder eine entsprechende Gebietskulisse aus.

Für landwirtschaftliche Flächen, die in dieser Gebietskulisse liegen, gilt folgendes:

- Dauergrünland darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden.
- Dauerkulturen dürfen nicht in Ackerland umgewandelt werden.
- Auf landwirtschaftlichen Flächen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, durch
 - einen Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen,
 - eine Bodenwendung tiefer als 30 cm oder
 - eine Auf- und Übersandung.

Zusätzlich ist in der ausgewiesenen Gebietskulisse im Hinblick auf die Entwässerung durch Drainagen oder Gräben Folgendes zu beachten:

- Die erstmalige Entwässerung einer landwirtschaftlichen Fläche durch Drainagen oder Gräben darf nur nach Genehmigung durch die zuständige Behörde erfolgen. Die zuständige Behörde darf die Genehmigung nur unter Beachtung klimarelevanter Belange, insbesondere der Vermeidung von Kohlendioxidemissionen, erteilen.
- Eine Genehmigung durch die zuständige Behörde ist auch erforderlich, wenn bestehende Drainagen oder Gräben zur Entwässerung einer landwirtschaftlichen Fläche in der Art und Weise erneuert oder instandgesetzt werden, dass dadurch eine Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus erfolgt. Die zuständige Behörde darf diese Genehmigung nur erteilen, sofern
 - die aufgrund der Erneuerung oder Instandsetzung der Drainage oder des Grabens erfolgende Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus für die Fortsetzung der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf der betroffenen Fläche zwingend erforderlich ist,
 - dies zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Natur und der sonstigen Umwelt führt und
 - klimarelevante Belange beachtet werden.

Die Genehmigung bedarf des Einverständnisses der zuständigen Naturschutzbehörde und der zuständigen Wasserbehörde. Wasserrechtliche Zulassungspflichten bleiben unberührt.

Im Falle einer Kontrolle ist die Genehmigung vorzulegen.

Zulässig ist die standortangepasste nasse Nutzung einer Fläche mittels Paludikultur, sofern die Fläche für Direktzahlungen förderfähig bleibt. Eine solche Nutzung mittels Paludikultur ist allerdings grundsätzlich nicht zulässig auf Dauergrünlandflächen, die in einem FFH- oder Vogel-schutzgebiet, in einem gesetzlich geschützten Biotop oder in einem von einer Landesregierung aus Naturschutzgründen durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Gebiet liegen (landesspezifische Regelungen sind zu beachten).

5.3.3 Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern (GLÖZ 3)

■ **102** Das Abbrennen von Stoppelfeldern und von Stroh auf Stoppelfeldern ist verboten. Aus phytosanitären Gründen kann die zuständige Landesbehörde Ausnahmen vom Verbrennungsverbot genehmigen.

5.3.4 Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen (GLÖZ 4)

■ **103** Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und Düngemittel dürfen auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, innerhalb eines Abstands von drei Metern, gemessen ab der Böschungsoberkante, nicht angewendet werden. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante wird der Abstand ab der Linie des Mittelwasserstands gemessen.

Dies gilt für alle Gewässer, soweit diese nicht nach § 5 Absatz 4 der Düngeverordnung²² in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes²³ oder nach § 4a Absatz 1 Satz 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung²⁴ von der Anwendung des Wasserhaushaltsgesetzes oder der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ausgenommen sind.

Aufgrund landesrechtlicher Regelungen sind Abweichungen von den dargelegten Bestimmungen möglich. In Zweifelsfällen sollten die zuständigen Landesstellen um Auskunft ersucht werden.

5.3.5 Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung der Bodenerosion (GLÖZ 5)

■ **104** Der Schutz des Bodens vor Erosion ist durch Maßnahmen zu gewährleisten, die sich nach dem Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung richten.

Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu.

Ackerflächen, die der Wassererosionsstufe KWasser1 zugewiesen sind, dürfen vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig.

Ist eine Ackerfläche der Wassererosionsstufe KWasser2 zugewiesen, darf sie vom 1. Dezember bis zum 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November ist nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Spätester Zeitpunkt der Aussaat ist der 30. November. Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr ist das Pflügen verboten.

Ist eine Ackerfläche der Winderosionsstufe KWind zugewiesen, darf sie nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend hiervon ist das Pflügen – außer bei Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr – ab dem 1. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht, soweit

- vor dem 1. Oktober Grünstreifen mit einer Breite von jeweils mindestens 2,5 Metern und in einem Abstand von höchstens 100 Metern quer zur Hauptwindrichtung eingesät werden,
- ein Agroforstsystem nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung mit den Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung angelegt wird,
- im Falle des Anbaus von Kulturen in Dämmen die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden oder
- unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden.

²² Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen² (Düngeverordnung - DüV)

²³ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

²⁴ Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)

Aufgrund landesrechtlicher Regelungen sind Abweichungen von den dargelegten Bestimmungen möglich. In Zweifelsfällen sollten die zuständigen Landesstellen um Auskunft ersucht werden.

5.3.6 Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden (GLÖZ 6)

Zeiträume der Mindestbodenbedeckung auf Ackerflächen

■ **105** Auf mindestens 80 Prozent der Ackerflächen des Betriebs ist vom 15. November des Antragsjahres (erstmalig also im Jahr 2023) bis 15. Januar des Folgejahres eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen. Die Mindestbodenbedeckung kann auch erfolgen

- auf schweren Böden korrespondierend mit mindestens 17 Prozent Tongehalt ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 1. Oktober des Antragsjahres
- vom 15. September bis 15. November des Antragsjahres beim Anbau früher Sommerkulturen im Folgejahr.

Je nach Wahl des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin kann die Mindestbodenbedeckung auf schweren Böden oder auf Ackerflächen mit einem Anbau früher Sommerkulturen im Folgejahr auch im Zeitraum vom 15. November des Antragsjahres bis zum 15. Januar des Folgejahres erbracht werden.

Frühe Sommerkulturen, soweit deren Aussaat oder Pflanzung bis zum 31. März oder in höheren Lagen (mindestens tiefste Mittelgebirgsstufe, submontan) bis 15. April erfolgt, sind:

- Sommergetreide ohne Mais und Hirse,
- Leguminosen ohne Sojabohnen,
- Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Kleegras, Klee- bzw. Luzerne-Gras-Gemisch, Ackergras, Grünland-einsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen.

Arten der Mindestbodenbedeckung

■ **106** Die Mindestbodenbedeckung ist in den betreffenden Zeiträumen zu gewährleisten durch:

- Mehrjährige Kulturen
- Winterkulturen
- Zwischenfrüchte

- Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide (inkl. Mais)
- Begrünungen
- Mulchauflagen einschließlich solcher durch Belassen von Ernteresten
- Mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung
- eine Abdeckung durch Folien, Vliese oder durch engmaschiges Netz oder ähnliches zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion.

Ein Wechsel zwischen den Arten der Mindestbodenbedeckung ist erlaubt, solange die Mindestbodenbedeckung im betreffenden Zeitraum gewahrt wird.

Sofern als Mindestbodenbedeckung eine Stoppelbrache von Körnerleguminosen oder Getreide (inkl. Mais) oder eine Mulchauflage einschließlich solcher durch Belassen von Ernteresten gewählt wird, ist eine Bodenbearbeitung untersagt.

Auf Dauerkulturflächen, die als Rebflächen oder für Obstbaumkulturen genutzt werden, muss als Mindestbodenbedeckung in der Zeit vom 15. November des Antragsjahres bis 15. Januar des Folgejahres zwischen den Reihen eine Selbstbegrünung zugelassen werden, sofern nicht bereits eine Begrünung durch Aussaat besteht.

Anforderungen an brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland

Brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland ist der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen.

Ein Umbruch mit unverzüglich folgender Ansaat ist zu Pflegezwecken oder zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder bestimmter Öko-Regelungen außerhalb des Zeitraums 1. April bis 15. August zulässig. Ein Umbruch innerhalb dieses Zeitraums ist nur dann zulässig, wenn der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühstreifen oder Blühflächen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder bestimmter Öko-Regelungen verpflichtet ist und er dieser Verpflichtung durch Neuansaat während dieses Zeitraums nachkommen muss.

Bei einer Anlage von Streifen oder Teilflächen auf einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche, die dazu bestimmt sind, einen Beitrag zur Biodiversität oder zur Regulierung von Schwarzwildbeständen zu leisten, gelten die oben genannten Vorgaben zum Umbruch nicht. Hierbei kann es sich zum Beispiel um Blühflächen und Bejagungsschneisen, aber auch um sog. Kiebitz- oder Lerchenfenster o.ä. handeln.

Anforderungen an brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland und Dauergrünland

Im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem oder stillgelegtem Acker- und Dauergrünland (inklusive GLÖZ-8-Brachflächen) verboten.

5.3.7 Fruchtwechsel (GLÖZ 7)

■ **107** Für das Ackerland ihres Betriebs haben die Begünstigten folgende Vorgaben zum Fruchtwechsel zu beachten:

- Auf mindestens 33 Prozent der Ackerflächen muss gegenüber dem Vorjahr ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen.
- Auf weiteren mindestens 33 Prozent der Ackerfläche muss gegenüber dem Vorjahr ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen. Der Wechsel der Hauptkultur kann auf diesen Flächen auch erst im dritten Jahr stattfinden. In einem solchen Fall ist aber eine Winterbegrünung durch eine Zwischenfrucht oder eine Untersaat in einer Hauptkultur zu gewährleisten. Die Aussaat muss dabei vor dem 15. Oktober des Vorjahres erfolgen, und die Zwischenfrüchte/Untersaaten sind bis 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche zu belassen.
- Die Aussaat muss dabei vor dem 15. Oktober des Vorjahres erfolgen, und die Zwischenfrüchte/Untersaaten sind bis zum darauffolgenden 15. Februar auf der Fläche zu belassen.

Als Hauptkulturen zählen:

- eine Kultur einer der verschiedenen in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattungen,
- jede Art im Fall Brassicaceae, Solanaceae und Cucurbitaceae,
- Gras oder andere Grünfütterpflanzen mit Ausnahme von Leguminosenmischkultur,
- Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptkulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören, zum Beispiel sind Sommer- und Winterweizen unterschiedliche Hauptkulturen,
- Triticum spelta gilt als unterschiedliche Hauptkultur gegenüber Hauptkulturen, die zur selben Gattung gehören,
- alle Mischkulturen von Leguminosen oder von Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern Leguminosen überwiegen, zählen zu der einzigen Hauptkultur „Leguminosenmischkultur“,

- alle Mischkulturen, die nicht unter die Hauptkultur „Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ oder die vorgenannten Leguminosenmischkulturen fallen und durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen etabliert wurden, zählen zu der einzigen Hauptkultur „sonstige Mischkultur“.

Die Verpflichtung zum jährlichen Fruchtwechsel gilt als erfüllt auf einer Ackerfläche mit beetweisem Anbau verschiedener Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen sowie wenn die Ackerfläche als Versuchsfläche mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten genutzt wird.

Die Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt nicht auf Ackerland mit Selbstfolge von Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut, von Tabak und von Roggen sowie bei mehrjährigen Kulturen, Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder brachliegenden Flächen.

Die Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt ferner nicht auf Ackerland:

1. mit einer betrieblichen Gesamtgröße von bis zu zehn ha,
2. mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 ha, wenn mehr als 75 Prozent des Ackerlands
 - a) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden,
 - b) dem Anbau von Leguminosen dienen,
 - c) brachliegendes Land sind oder
 - d) einer Kombination dieser Nutzungen unterfallen oder,
3. mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 ha, wenn mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche
 - a) Dauergrünland sind,
 - b) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder
 - c) einer Kombination dieser Nutzungen unterfallen.

Für Begünstigte, deren Betriebe nach der Verordnung über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen²⁵ zertifiziert sind, gelten die Verpflichtungen zum Fruchtwechsel als erfüllt.

²⁵ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates



Beispiele:

1. Ein Betrieb mit 100 ha Ackerland baut auf 10 ha wie schon im Vorjahr Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut an. Da die Verpflichtung zum Fruchtwechsel auf Flächen mit Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut in Selbstfolge nicht gilt, muss der Betrieb auf den verbleibenden 90 ha die oben genannten Vorgaben zum Fruchtwechsel erfüllen:
 - auf mindestens 30 ha muss eine andere Hauptkultur als im Vorjahr angebaut werden,
 - auf weiteren mindestens 30 ha eine andere Hauptkultur als im Vorjahr oder bei zusätzlicher Winterzwischenfrucht oder Untersaat eine andere Hauptkultur spätestens im dritten Jahr und
 - auf den restlichen bis zu 30 ha eine andere Hauptkultur spätestens im dritten Jahr.

2. Ein Betrieb mit 100 ha Ackerland baut auf 10 ha wie schon im Vorjahr Roggen an. Da auf den Flächen bereits im Vorjahr Roggen angebaut wurde und damit Roggen in Selbstfolge vorliegt, gilt die Verpflichtung zum Fruchtwechsel auf diesen Flächen nicht. Der Betrieb muss auf den verbleibenden 90 ha die oben genannten Vorgaben zum Fruchtwechsel erfüllen.
 Falls der Betrieb auf den 10 ha mit Roggen im Vorjahr nicht Roggen, sondern zum Beispiel Gerste angebaut hat, liegt im aktuellen Jahr kein Roggen in Selbstfolge vor. Die Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt in diesem Fall für die 100 ha. Auf den 10 ha mit Roggen findet im aktuellen Jahr ein Wechsel der Hauptkultur statt.

3. Ein Betrieb mit 100 ha Ackerland baut auf 3 ha wie schon im Vorjahr verschiedene Gemüsekulturen beetweise an.
 Die Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt in diesem Fall für die 100 ha. Durch den beetweisen Anbau verschiedener Gemüsekulturen ist ein jährlicher Wechsel der Hauptkultur auf den 3 ha gegeben. Die 3 ha können auf die erforderlichen 33,34 ha mit jährlichem Wechsel der Hauptkultur angerechnet werden.

WICHTIGER HINWEIS FÜR DAS JAHR 2023:

Aufgrund des russischen Angriffskriegs in der Ukraine und den damit verbundenen Auswirkungen auf die weltweite Nahrungsmittelversorgung wurden die Verpflichtungen zum Fruchtwechsel für das Jahr 2023 durch die GAP-Ausnahmen-Verordnung – GAPAusnV ausgesetzt. Zu beachten ist allerdings, dass im Jahr 2024 die Vorgaben zum Fruchtwechsel unter Berücksichtigung der in den Jahren 2022 und 2023 angebauten Kulturen zu erfüllen sind; dies bedeutet, dass im Jahr 2024 die in 2022 und 2023 angebauten Hauptkulturen sowie Zwischenfrüchte und Untersaaten in die Prüfung einbezogen werden.

5.3.8 Mindestanteil von nicht-produktiven Flächen (GLÖZ 8)

■ **108** Die Vorgaben bei GLÖZ 8 umfassen Folgendes:

- einen Mindestanteil von vier Prozent der Ackerfläche eines Betriebs, der mit Ackerbrachen oder Landschaftselementen zu erbringen ist,
- das Verbot der Beseitigung bestimmter Landschaftselemente,
- die Einhaltung des Schnittverbots bei Hecken und Bäumen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September.

Wichtiger Hinweis:

Die Anforderungen an brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland aus GLÖZ 6 sind auch auf GLÖZ-8-Flächen einzuhalten (s.o.).

5.3.8.1 Mindestanteil von vier Prozent der Ackerfläche eines Betriebs, der mit Ackerbrachen oder Landschaftselementen zu erbringen ist

■ **109** Es sind mindestens vier Prozent des Ackerlands eines Betriebs mit Ackerbrachen oder Landschaftselementen zu erbringen. Einzelne brachliegende Flächen müssen dabei eine Mindestgröße von 0,1 ha aufweisen.

Die anzurechnenden brachliegenden Flächen sind während des ganzen Antragsjahres, beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Aussaat zu begrünen. Die Begrünung durch Aussaat darf nicht mittels Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze erfolgen. Eine Reinsaat liegt vor, wenn Samen nur einer Spezies verwendet werden. Die Bodenbearbeitung und

der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind auf solchen Flächen untersagt. Eine Bodenbearbeitung ist nur zulässig, soweit dadurch die Verpflichtung zur Begrünung durch Aussaat erfüllt wird.

Ab dem 1. September des Antragjahres darf auf den brachliegenden Flächen eine Aussaat (zum Beispiel von Winterweizen), die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden. Eine Aussaat von Wintergerste oder Winterraps darf bereits ab dem 15. August vorbereitet und durchgeführt werden (siehe Abschnitt 4.2.1).

WICHTIGER HINWEIS:

Es bestehen einige Möglichkeiten, die Wirkung der GLÖZ-8-Brachflächen auf die Biodiversität zu erhöhen, kann die Mindesttätigkeit auf GLÖZ-8-Flächen auch nur in jedem zweiten Jahr erfolgen. Die Brachflächen können beliebig viele Jahre hintereinander auf derselben Fläche angelegt werden. Es können auch vielfältige Blütmischungen zur aktiven Begrünung genutzt werden. Es ist zum Beispiel auch möglich, die Flächen halbseitig im jährlichen Wechsel neu anzulegen, um bestimmten Tierarten (zum Beispiel Rebhuhn) besonders gerecht zu werden.

■ **110** Auf die vier Prozent können auch die unten in Abschnitt 5.2.8.2 aufgeführten Landschaftselemente angerechnet werden, soweit sie auf einer Ackerfläche des Betriebs liegen. Es muss sich dabei nicht um eine brachliegende Ackerfläche handeln.

■ **111** Die Verpflichtungen zur Erbringung des Mindestanteils von vier Prozent gelten nicht für

- Begünstigte, bei denen mehr als 75 Prozent des Ackerlands
 - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden,
 - dem Anbau von Leguminosen oder Leguminosengemengen dienen,
 - brachliegendes Land sind oder
 - einer Kombination dieser Nutzungen unterfallen.
- Begünstigte, bei denen mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche
 - Dauergrünland sind,
 - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder
 - einer Kombination dieser Nutzungen unterfallen.
- Begünstigte mit Ackerland bis zehn ha.

WICHTIGER HINWEIS FÜR DAS JAHR 2023:

Aufgrund des russischen Angriffskriegs in der Ukraine und den damit verbundenen Auswirkungen auf die weltweite Nahrungsmittelversorgung wurde durch die GAP-Ausnahmen-Verordnung – GAPAusnV für das Jahr 2023 eine weitere Option zur Erbringung der vier Prozent nichtproduktiven Ackerflächen geschaffen. Demnach ist es auch möglich, Ackerflächen mit Anbau von Getreide (ohne Mais), von Leguminosen (außer Sojabohnen) oder von Sonnenblumen auf die vier Prozent anzurechnen.



Diese weitere Option kann allerdings nicht genutzt werden, wenn im Jahr 2023 auch Zahlungen beantragt werden

- für die Öko-Regelungen 1 a und 1 b, also Zahlungen für die Bereitstellung nichtproduktiver Flächen auf Ackerland oder die Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen auf diesen nichtproduktiven Flächen;
- für solche Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115²⁶, die den GLÖZ-Standard „Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente“ als Fördervoraussetzung umfassen.

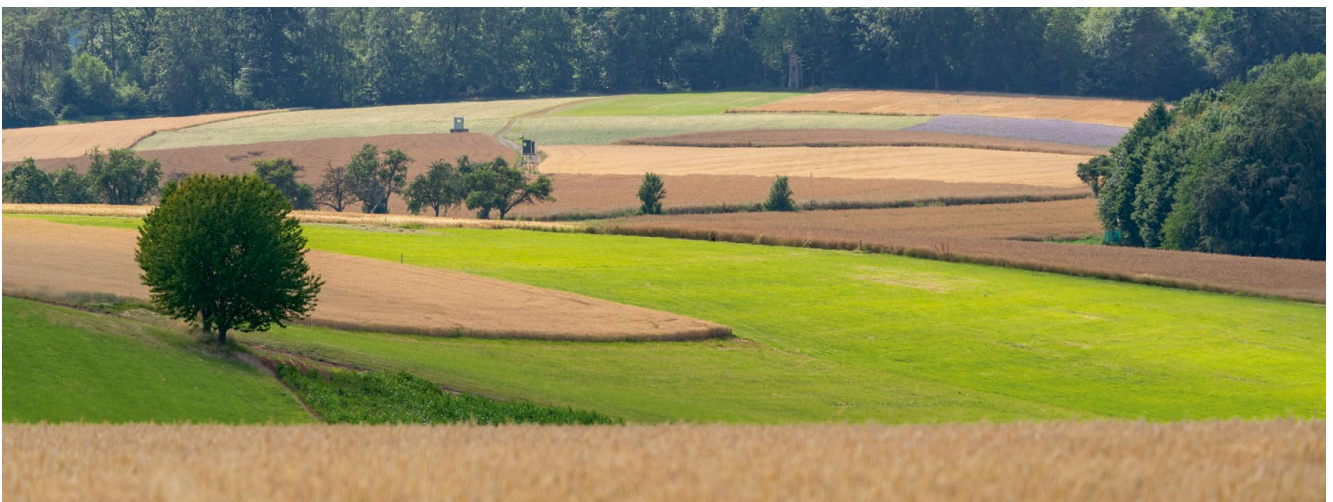
Des Weiteren müssen bei Nutzung dieser weiteren Option Ackerflächen, die sowohl im Jahr 2021 als auch im Jahr 2022 als Brachen angegeben wurden, auch im Jahr 2023 als Brachen angegeben werden, sofern es sich nicht um Brachen handelt, die in den Jahren 2021 und 2022 im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen angelegt wurden.

5.3.8.2 Verbot der Beseitigung bestimmter Landschaftselemente

■ **112** Landschaftselemente erfüllen wichtige Funktionen für den Umwelt- und Naturschutz. Zum Erhalt der Artenvielfalt haben sie in der Agrarlandschaft eine herausragende Bedeutung, weil sie besondere Lebensräume bieten. Gleichzeitig bereichern sie das Landschaftsbild.

Folgende Landschaftselemente stehen bei der Konditionalität unter Schutz, das heißt es ist daher verboten, diese ganz oder teilweise zu beseitigen:

- **Hecken oder Knicks:** lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von zehn Metern sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern haben. Vorhandene kleinere unbefestigte Unterbrechungen ändern nichts an dieser Einordnung, sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.
- **Baumreihen:** mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume entlang einer Strecke von mindestens 50 Metern Länge.
- **Feldgehölze:** überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, mit einer Größe von mindestens 50 qm bis höchstens 2.000 qm. Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze.
- **Feuchtgebiete** mit einer Größe von höchstens 2.000 qm:
 - a) in Biotopen, die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)²⁷ oder weitergehenden landesrechtlichen Vorschriften geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind,
 - b) Tümpel, Sölle (in der Regel bestimmte kreisrunde oder ovale Kleingewässer), Dolinen (natürliche, meistens trichterförmige Einstürze oder Mulden) und
 - c) mit Buchstabe b) vergleichbare Feuchtgebiete.
- **Einzelbäume:** Bäume, die als Naturdenkmale im Sinne des § 28 des BNatSchG geschützt sind.
- **Feldraine:** überwiegend mit Gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen mit einer Gesamtbreite von mehr als zwei Metern, auf denen keine landwirtschaftliche Er-



²⁶ Verordnung (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

zeugung stattfindet. Sie müssen innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese angrenzen.

- **Trocken- und Natursteinmauern:** Mauern aus mit Erde oder Lehm verputzten oder nicht verputzten Feld- oder Natursteinen von mehr als fünf Metern Länge, die nicht Bestandteil einer Terrasse sind.
- **Lesesteinwälle:** Aufschüttungen von Lesesteinen von mehr als fünf Metern Länge.
- **Fels- und Steinriegel** sowie **naturversteinete Flächen** mit einer Größe von höchstens 2.000 qm.
- **Terrassen:** unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern. Hilfsmaterialien in diesem Sinne können zum Beispiel Gabionen und Mauern sein.

Trocken- und Natursteinmauern, die zugleich Bestandteil einer Terrasse sind, dürfen nicht beseitigt werden.

Bei Feldgehölzen, Feuchtgebieten sowie Fels- und Steinriegeln gilt die Obergrenze von 2.000 qm für jedes einzelne Element, das heißt auf einem Schlag können mehrere Elemente vorkommen, die für sich jeweils die Obergrenze einhalten.

5.3.8.3 Die Einhaltung des Schnittverbots bei Hecken, Knicks und Bäumen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September

■ **113** Ferner ist ein Schnittverbot bei den oben genannten Hecken und Knicks, Bäumen in Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September einzuhalten. Zulässig sind jedoch schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen.

5.3.9 Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten ausgewiesen ist (GLÖZ 9)

■ **114** Dauergrünland, das aktuell in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet gelegen ist und das bereits am 1. Januar 2015 als Dauergrünland bestand, gilt als umweltsensibel. Umweltsensibles Dauergrünland darf nicht in Ackerland oder Dauerkulturen umgewandelt oder gepflügt werden.

■ **115** Nicht als umweltsensibel gilt Dauergrünland (Tz 118/119), das am 1. Januar 2015 Gegenstand einer der folgenden Verpflichtungen war:

- Stilllegung nach der Verordnung EWG Nr. 2078/1992²⁸,
- Umwandlung von Ackerland in Grünland nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005²⁹ oder
- Beibehaltung von Grünland, das durch Umwandlung von Ackerland in Grünland entstanden ist und seither fortlaufend Gegenstand einer Verpflichtung im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der EU-Agrarförderung ist:
 - der Verordnung (EWG) Nr. 2078/1992³⁰,
 - den Artikeln 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999³¹,
 - dem Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005³² oder
 - dem Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013³³.

²⁷ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

²⁸ Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren

²⁹ Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

³⁰ Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren

³¹ Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen

³² Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

³³ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

5.4 Kontroll- und Sanktionsregelungen

Kontrolle

■ **116** Das EU-Recht schreibt grundsätzlich vor, dass die Einhaltung der Verpflichtungen zur Konditionalität von der fachlich zuständigen Behörde bei mindestens **ein Prozent der Betriebsinhaber bzw. Betriebsinhaberinnen, die einen Antrag auf bei der Konditionalität relevante Zahlungen stellen, systematisch vor Ort kontrolliert werden muss.**

Um den Kontrollaufwand zu begrenzen, können die systematischen **Kontrollen gebündelt werden**, das heißt bei einem Prüfbesuch werden im selben Betrieb mehrere Verpflichtungen überprüft.

Bewertung eines Verstoßes gegen die grundlegenden Anforderungen

Die den Verstoß feststellende Behörde erstellt einen Kontrollbericht und bewertet den Verstoß. Bei der Bewertung wird generell auf die Kriterien **Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer** abgestellt. Diese Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- **Häufigkeit:** Wiederholte Nichteinhaltung derselben Anforderung innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren, vorausgesetzt der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin wurde auf den vorangegangenen Verstoß hingewiesen und hatte die Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung dieses Verstoßes zu treffen.
- **Ausmaß:** Der räumliche Bezug, insbesondere ob der Verstoß weitreichende Auswirkungen hat oder auf die Flächen des Betriebs oder den Betrieb selbst begrenzt ist.
- **Schwere:** Bezogen auf die Folgen für die Ziele, die mit der betreffenden Rechtsvorschrift erreicht werden sollen.
- **Dauer:** Insbesondere bezogen auf die Länge des Zeitraums, in dem die Auswirkungen festzustellen sind, oder welche Möglichkeiten bestehen, die Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

Die zuständige Fachbehörde hat nach diesen Kriterien den festgestellten **Verstoß als leicht, mittel oder schwerwiegend** zu bewerten. Aufgrund dieser Bewertung verringert die Zahlstelle dann die Zahlungen (Sanktion).

Hat ein festgestellter Verstoß keine oder nur unerhebliche Folgen für die Erreichung des Ziels des betreffenden Standards oder der betreffenden Anforderung, kann von einer **Verwaltungssanktionierung abgesehen** werden (geringfügiger Verstoß). Soweit möglich, hat der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin diesen Verstoß sofort bzw. innerhalb der von der zuständigen Kontrollbehörde mitgeteilten Frist zu beheben.

Sanktionshöhe

■ **117** Bei einem fahrlässigen Erstverstoß werden die gesamten, bei der Konditionalität relevanten Zahlungen eines Betriebs in der Regel um drei Prozent gekürzt. Bei einem leichten Verstoß kann je nach Ermessen der Kürzungssatz auf ein Prozent gesenkt, bei einem schwerwiegenden Verstoß auf bis zu zehn Prozent erhöht werden.

Werden in einem Kalenderjahr mehrere fahrlässige Erstverstöße begangen, werden die festgesetzten Kürzungssätze addiert, wobei der **gesamte Kürzungssatz fünf Prozent nicht überschreiten darf**, wenn keiner der Verstöße schwerwiegende Folgen für die Erreichung des Ziels des betreffenden Standards oder der betreffenden Anforderung hat oder keiner der Verstöße zu einer direkten Gefährdung der öffentlichen Gesundheit oder der Tiergesundheit führt (Kappungsgrenze). Andernfalls erhöht sich diese Kappungsgrenze auf zehn Prozent.

Im **Wiederholungsfall**, das heißt, wenn sich ein Verstoß gegen eine relevante Anforderung einer Verordnung oder Richtlinie innerhalb von drei Kalenderjahren wiederholt, beträgt die Verwaltungssanktion in der Regel zehn Prozent. Ein Wiederholungsfall liegt auch dann vor, wenn innerhalb eines Kalenderjahres mehrfach gegen dieselbe Anforderung verstoßen wurde.

Werden in einem Kalenderjahr mehrere fahrlässige Wiederholungsverstöße begangen, werden die festgesetzten Kürzungssätze addiert, wobei der gesamte Kürzungssatz 20 Prozent nicht überschreiten darf (Kappungsgrenze).

Tritt derselbe Verstoß ohne stichhaltige Begründung

- 31 Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen
- 32 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
- 33 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

seitens der Begünstigten weiterhin wiederholt auf, so gelten diese Fälle als vorsätzliche Verstöße.

Bei einem **vorsätzlichen Verstoß** beträgt die Kürzung mindestens 15 Prozent der Zahlungen, kann sich aber aufgrund der oben genannten Kriterien Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer auf bis zu 100 Prozent erhöhen.

Werden in einem Kalenderjahr mehrere vorsätzliche Verstöße begangen, werden die festgesetzten Kürzungssätze addiert, wobei der gesamte Kürzungssatz 100 Prozent nicht überschreiten darf.

Werden in einem Kalenderjahr mehrere fahrlässige, wiederholte und vorsätzliche Verstöße begangen, werden die festgesetzten Kürzungssätze der einzelnen Verstoßarten unter Berücksichtigung der entsprechenden Kapazitätsgrenzen addiert, wobei der gesamte Kürzungssatz ebenfalls 100 Prozent nicht überschreiten darf.

Zuordnung eines Verstoßes zum Jahr der Begehung

■ **118** Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-361/19 (De Ruiter)³⁴ muss ein bei einer Kontrolle festgestellter Verstoß dem Kalenderjahr zugeordnet werden, in dem der Verstoß begangen wurde. Die aus dem Verstoß resultierende Verwaltungsanktion ist dann auf Basis der Zahlungen zu berechnen, die dem Betriebsinhaber bzw. der Betriebsinhaberin im Jahr der

Begehung des Verstoßes gewährt wurden. Es sind sämtliche Verstöße zu berücksichtigen, die im aktuellen oder in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre begangen wurden.

Hält der Verstoß über mehr als ein Jahr an, sind die Zahlungen aller betroffenen Jahre zu kürzen.



Beispiel: Ein Betriebsinhaber bzw. eine Betriebsinhaberin erhielt im Jahr 2022 relevante Zahlungen in Höhe von 10.000 € und im Jahr 2023 wären es 9.500 €. Bei einer Kontrolle im Jahr 2023 wird bei GLÖZ 8 festgestellt, dass ein geschütztes Landschaftselement beseitigt wurde. Der Verstoß wird mit einem Kürzungssatz von drei Prozent bewertet. Es ergibt sich auch, dass die Beseitigung durch den Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin bereits im Jahr 2022 erfolgte. Weitere Verstöße lagen im Jahr 2022 nicht vor.

Die Kürzung für diesen Verstoß beträgt damit $10.000 \text{ €} \times 0,03 = 300 \text{ €}$. Folglich werden die relevanten Zahlungen um 300 € gekürzt.



³⁴ Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 27. Januar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven – Niederlande) – De Ruiter vof/Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit (Rechtssache C-361/19)

6

Integriertes Ver- waltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS)



6.1 Rechtlicher Rahmen

■ **119** Das EU-Recht schreibt vor, dass die Direktzahlungen und die flächen- und tierbezogenen Maßnahmen der 2. Säule der GAP über das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) abgewickelt werden.

Das InVeKoS umfasst:

1. ein System zur Identifizierung von Betriebsinhabern bzw. Betriebsinhaberinnen
2. ein System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (siehe Tz 126)
3. den Sammelantrag in Form eines geodatenbasierten Antragsystems für Flächen (siehe Abschnitt 6.2.2.4) und eines tierbezogenen Antragsystems (siehe Tz 127)
4. ein integriertes Kontroll- und Sanktionssystem (siehe Abschnitt 6.6.4)
5. ein automatisiertes Flächenüberwachungssystem (AMS) (siehe Abschnitt 6.4)

Nicht mehr enthalten ist das bisherige System zur Identifizierung und Registrierung von Zahlungsansprüchen. (NEU!)

Basis für das InVeKoS sind elektronische Datenbanken und geografische Informationssysteme, die den Austausch und die Integration von Daten zwischen den elektronischen Datenbanken und den geografischen Informationssystemen ermöglichen.

Gemäß den Vorgaben der EU müssen die zuständigen Behörden der Bundesländer ab dem 1. Januar 2023 ein AMS einrichten. Mit Hilfe dieses Systems werden die landwirtschaftlichen Tätigkeiten und Verfahren auf landwirtschaftlichen Flächen regelmäßig und systematisch anhand von Satellitendaten beobachtet, verfolgt und bewertet. Dieses System erstreckt sich auf alle flächenbezogenen Zahlungen der 1. und 2. Säule. Es kann im Jahr 2023 von den jeweiligen Landesregierungen durch Rechtsverordnung jedoch begrenzt werden auf die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit und die Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietspezifische Benachteiligungen. Es dient der Ermittlung von Daten im Hinblick auf die GAP-Leistungsberichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission. Das AMS wird auch zur Durchführung der ergänzenden Kontrollen eingesetzt (siehe Abschnitt 6.3).

6.2 Antragsverfahren

6.2.1 Welche Anträge gibt es im Sammelantrag?

■ **120** Ab dem Jahr 2023 können im Rahmen des Sammelantrags die folgenden Anträge eingereicht werden:

- a) ein Antrag auf Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit
- b) ein Antrag auf ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit
- c) ein Antrag auf ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte
- d) ein Antrag auf gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und -ziegen (NEU!)
- e) ein Antrag auf gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe (NEU!)
- f) Anträge auf Teilnahme an einer oder mehreren Regelungen für Klima und Umwelt (Öko-Regelung) (NEU!)
- g) Anträge auf Teilnahme an Maßnahmen der 2. Säule (länderspezifisch, mehrere möglich)

Der Antrag auf Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung ist ab 2023 entfallen. (NEU!)

6.2.2. Wie wird der Sammelantrag gestellt?

6.2.2.1 Einstiegsinformationen

■ **121** Die Förderanträge können nur auf elektronischem Weg eingereicht werden. Die zuständige Landesbehörde kann in Ausnahmefällen eine technische Hilfe zur Verfügung stellen. Hält die zuständige Behörde Anträge, Erklärungen oder Vordrucke in elektronischer Form bereit, sind diese elektronischen Dokumente zu verwenden. Auch die Kommunikation zwischen Antragstellenden und Behörde erfolgt in der Regel elektronisch.

Der elektronische Sammelantrag besteht aus einem „Formularteil“ mit den oben genannten Einzelanträgen und aus einem „Geodatenteil“ (Flächennachweis), auf dem die Antragstellenden Luftbilder ihrer Flächen sehen und die Flächen, Landschaftselemente etc. kennzeichnen müssen, für die sie die flächenbezogenen Direktzahlungen beantragen. Für die Beantragung der gekoppelten Einkommensstützung für Mutterkühe oder Mutterschafe und -ziegen stellt die Behörde ein elektronisches Formular bereit und füllt es soweit wie möglich bereits aus (tierbezogenes Antragsystem).

Voraussetzung zur Teilnahme am Antragsverfahren ist, dass der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin eine Betriebsnummer (BNR-ZD) erhalten hat. Sie ist die Basis des Systems zur Identifizierung von Betriebsinhabern bzw. Betriebsinhaberinnen. Soll erstmalig ein Sammelantrag gestellt werden, beantragt der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin diese Nummer bei der zuständigen Landesstelle des Bundeslandes, in dem er/sie seinen/ihren Betriebssitz hat. Betriebssitz ist hierbei der Ort, der im Bezirk des Finanzamts liegt, das für die Festsetzung der Einkommensteuer des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin zuständig ist.

Liegen Flächen der Antragstellenden, für die sie die Direktzahlungen beantragen möchten, in einem oder mehreren anderen Bundesländern, können sie für diese eine oder mehrere weitere Betriebsnummern erhalten.

Der Sammelantrag muss bei der zuständigen Landesstelle des Bundeslands eingereicht werden, in dem der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin seinen/ihren Betriebssitz hat.

Die von den Landesstellen bereitgestellten elektronischen Antragsunterlagen enthalten bereits viele Voreintragungen auf Grundlage des Sammelantrags aus dem Vorjahr, so dass die Antragstellenden nur die seitdem eingetretenen Änderungen im Formularteil und im Flächensystem angeben müssen. Plausibilisierungen im Programm weisen die Antragstellenden bereits beim Ausfüllen der Anträge auf gegebenenfalls vorhandene Widersprüche und Fehler in den Angaben hin.

Antragsdatum und Fristen:

■ **122 NEU!** Ab dem Antragsjahr 2023 ist die Frist zur Einreichung des Sammelantrags fest auf den 15. Mai des Antragsjahres festgelegt, unabhängig vom Wochentag.

Sammelanträge betreffend die gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und -ziegen oder für Mutterkühe, die nach dem 15. Mai eingehen, werden abgelehnt, da der vorgeschriebene Haltungszeitraum für die betreffenden Tiere am 15. Mai beginnt.

Sammelanträge für die übrigen, flächenbezogenen Direktzahlungen können bis einschließlich zum 31. Mai des Antragsjahres vorgelegt werden, gelten dann aber als verspätet. Je Tag der Verspätung wird dann die berechnete Direktzahlung um ein Prozent gekürzt. Nach dem 31. Mai eingehende Sammelanträge für diese Direktzahlungen werden abgelehnt.

6.2.2.2 Angaben im Formularteil des Sammelantrags

■ **123** Im Formularteil sind allgemeine Angaben zum Betriebsinhaber bzw. zur Betriebsinhaberin und zum Unternehmen zu machen, wie zum Beispiel Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Umsatzsteuer- oder Steueridentifikationsnummer usw.

Da der Austausch zwischen Antragstellenden und zuständigen Stellen künftig auf elektronischem Weg erfolgen soll, ist die Angabe einer E-Mail-Adresse erforderlich.

■ **124 NEU** ist hier ab 2023, dass der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin das Geschlecht im Antrag anzugeben hat. Dabei ist bei einer Gruppe natürlicher Personen, einer juristischen Person oder einer Gruppe juristischer Personen das Geschlecht des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin anzugeben oder, wenn es keine Hauptbetriebsleitung gibt, das Geschlecht der Mehrheit der Betriebsleiter bzw. Betriebsleiterinnen.

Hat das Unternehmen verschiedene Betriebsstätten, sind diese neben dem Namen und der Anschrift mit der jeweiligen Registriernummer nach der Viehverkehrsverordnung zu belegen.

Antragstellende, die einer Unternehmensgruppe angehören, müssen den Namen ihres Mutterunternehmens, den Namen ihres obersten Mutterunternehmens und die Namen ihrer Tochterunternehmen sowie jeweils die Wirtschafts- oder Umsatzsteueridentifikationsnummern bzw. Steuernummern angeben.

NEU ist auch, dass für die Gewährung von Direktzahlungen die Eigenschaft „aktiver Betriebsinhaber bzw. aktive Betriebsinhaberin“ zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein muss. Um dies feststellen zu können, müssen die Antragstellenden aus dem Katalog von Fallkonstellationen im Antrag mindestens einen Fall angeben und diesen zum Beispiel durch die Mitgliedschaft in einer landwirtschaftlichen Unfallversicherung nachweisen (siehe Abschnitt 4.1.3).

■ **125** Wenn der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin die **gekoppelte Einkommensstützung** für Mutterschafe und -ziegen oder für Mutterkühe beantragt, muss er/sie unter anderem folgende Angaben für diese Tiere machen (siehe Abschnitt 4.7):

→ Mutterschaf- und -ziegenprämie: Die Anzahl Tiere, für die eine Prämie beantragt wird, muss angegeben werden. Die Tiere müssen identifiziert werden und es muss bestätigt werden, dass sie zum 1. Januar des Antragsjahres mindestens zehn Monate alt waren, sie

im Haltungszeitraum im Betrieb gehalten und für sie die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung beachtet werden. Außerdem muss, wenn sich die Tiere in einem anderen Bundesland aufhalten, der Aufenthaltsort der Tiere angegeben werden.

- Mutterkuhprämie: Neben der Anzahl der Tiere, für die die Prämie beantragt wird, sind deren Ohrmarkennummern anzugeben. Die Antragstellenden müssen bestätigen, dass sie keine Kuhmilch oder Erzeugnisse daraus als Selbsterzeugerin bzw. Selbsterzeuger abgeben.

6.2.2.3 Flächennachweis: Welche Systeme zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen gibt es?

■ **126** Die Flächenidentifizierung erfolgt in Deutschland je nach Bundesland auf Basis eines der folgenden Systeme:

- Feldblocksystem (in den meisten Bundesländern),
- Feldstücksystem (Bayern),
- Schlagsystem (Hessen und Saarland),
- Flurstücksystem (Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg).

Alle landwirtschaftlichen Flächen werden als sogenannte Referenzflächen in dem vom jeweiligen Bundesland gewählten System registriert, gespeichert und mit einem bundeseinheitlichen Flächenidentifikator an jeder Fläche eindeutig gekennzeichnet. Im Flächennachweis des Sammelantrags wird jede Betriebsfläche mit dem zugehörigen Flächenidentifikator eindeutig bezeichnet.

Alle landwirtschaftlichen Referenzflächen werden darüber hinaus in den Referenzsystemen mit Hilfe von Luftbildern digitalisiert. Damit ist die Lage der Fläche eindeutig festgelegt.

Antragstellende erhalten im Flächenteil des Antragsprogramms diese grafischen Informationen zu ihren Flächen in Form einer digitalen Karte. Liegen Flächen des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin in mehreren Ländern, erhält er/sie zum Ausfüllen des Flächennachweises für diese Flächen Informationen vom betreffenden Bundesland. Haben sich Änderungen gegenüber den aus dem Antrag des Vorjahres vorliegenden Flächendaten und den digitalen Karten ergeben, müssen die Antragstellenden diese im Rahmen des Antrags korrigieren bzw. der Behörde mitteilen. Es müssen weiter gegebenenfalls fehlende Angaben ergänzt und dann im Antrag eingereicht werden.

Detaillierte Informationen über die Flächenidentifizierungssysteme sind bei den zuständigen Landesstellen erhältlich.

6.2.2.4 Angaben im Flächennachweis

■ **127** Grundsätzlich müssen Antragstellende im Flächennachweis sämtliche landwirtschaftlichen Flächen des Betriebs angeben, unabhängig davon, ob sie dafür eine Zahlung beantragen (siehe Abschnitt 4.2). Für jede Fläche werden einzeln festgehalten:

- Identifizierungsnummern der Referenzparzellen und der Schläge,
- Größe der Schläge (wird beim Einzeichnen automatisch ermittelt) und
- Größe der Hauptkultur im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli des Antragsjahres, das heißt die Kultur, die sich in diesem Zeitraum am längsten auf der jeweiligen Fläche befindet.

■ **128** Im Flächennachweis müssen Betriebsinhaber bzw. Betriebsinhaberinnen einen Schlag als eine zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche, eine sogenannte landwirtschaftliche Parzelle, mit einem Nutzungscode für die darauf stehende Kultur versehen. Die Länderbehörden stellen im Antragsverfahren eine Liste dieser möglichen NutzungsCodes zur Verfügung, aus denen die Antragstellenden die auf der jeweiligen Fläche befindliche Hauptkultur wählen können.

Kleinere Flächen aus begrünten Randstreifen, Pufferstreifen oder Blühstreifen etc. bilden auch bei Angabe unterschiedlicher NutzungsCodes für beide Flächen zusammen mit dem angrenzenden Schlag desselben Betriebsinhabers bzw. derselben Betriebsinhaberin eine landwirtschaftliche Parzelle im Antrag.

■ **129** Bei der Ermittlung der Mindestbetriebsfläche (siehe Abschnitt 4.1.4) werden nur die Flächen berücksichtigt, die die Anforderungen an die Mindestparzellengröße des jeweiligen Bundeslands erfüllen.

Die Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle, ab der eine landwirtschaftliche Direktzahlung gewährt wird, beträgt grundsätzlich 0,3 ha. Die Landesregierungen können davon abweichende Mindestgrößen vorsehen. Ob ein Bundesland von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, kann bei der zuständigen Landesstelle erfragt werden.

Bei einigen Öko-Regelungen (siehe Abschnitt 4.6) und bei nichtproduktiven Ackerflächen bei GLÖZ 8 (siehe Abschnitt 5.3.8) gilt eine Mindestflächengröße von 0,1 ha.

Unabhängig davon sind im Antrag alle landwirtschaftlichen Parzellen anzugeben, auch wenn sie kleiner als die genannte Mindestparzellengröße sind.



Frage: Muss ich alle meine Flächen im Sammelantrag angeben?

Antwort: Betriebsinhaber B hat seinen Betrieb im Realteilungsgebiet. Dort hat er auch drei kleine Parzellen von 800 qm Dauergrünland, 900 qm Kartoffeln und 600 qm brachliegende Fläche. Die Mindestparzellengröße in diesem Bundesland liegt bei 1.000 qm.

Da alle drei genannten Parzellen unter der Mindestparzellengröße von 1.000 qm liegen, sind sie nicht beihilfefähig, das heißt für diese Flächen können keine Beihilfen gezahlt werden.

Diese Flächen müssen aber im Antrag angegeben werden, weil auf ihnen auch die Konditionalitätsverpflichtungen eingehalten werden und diese Flächen für die Kontrollen bekannt sein müssen. Die Angabe dieser Parzellen ist darüber hinaus für den bundesweiten Flächenabgleich von Bedeutung.

■ **130** Angabe und Zuordnung von Landschaftselementen (siehe Abschnitte 5.2.1 und 5.3.8):

Im Flächenantrag müssen für jede beantragte landwirtschaftliche Parzelle die darauf befindlichen Landschaftselemente, die im Rahmen der Konditionalität grundsätzlich nicht beseitigt werden dürfen (Konditionalität Landschaftselemente siehe Abschnitt 5.3.8), mit Lage und Größe angegeben oder die hierzu voreingetragenen Angaben im Flächenantrag bestätigt oder korrigiert werden.

Voraussetzung ist, dass der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin am 15. Mai über diese Landschaftselemente verfügen muss, sie also auf seinen/ihren Flächen liegen oder an diese direkt angrenzen.

Grenzen förderfähige Landschaftselemente oder Teile davon sowohl an eine Dauergrünlandfläche oder eine Dauerkulturfläche als auch an eine Ackerfläche desselben Betriebsinhabers bzw. derselben Betriebsinhaberin an, müssen die Antragstellenden bei der Angabe im Sammelantrag entscheiden, ob sie diese Landschaftselemente oder Teile der Landschaftselemente der

Dauergrünlandfläche, der Dauerkulturfläche oder der Ackerfläche zuordnet.

Die förderfähigen Landschaftselemente zählen zum Ackerland, wenn sie Bestandteil einer landwirtschaftlichen Ackerlandparzelle sind. Dies ist insbesondere für die Erfüllung des Anteils von vier Prozent der Ackerfläche als Stilllegungsfläche bei GLÖZ 8 von Bedeutung.

■ **131** Je nach Maßnahme sind weitere Angaben an den Flächen erforderlich, zum Beispiel:

- a) an Flächen in der Gebietskulisse Feuchtgebiete und Moore (GAPKondV § 11)³⁵, ob eine nasse Nutzung im Sinne einer Paludikultur erfolgt;
- b) für jede landwirtschaftliche Ackerlandparzelle, soweit dies zutrifft, die Angabe der Zwischenfrucht- oder Untersaat zur Erfüllung von GLÖZ 7 (zur Ausnahme im Jahr 2023 siehe Abschnitt 5.3.7);
- c) nicht förderfähige Elemente auf den zur Förderung beantragten Flächen wie zum Beispiel Windräder, Strommasten, Stallbauten etc. müssen die Antragstellenden abgrenzen;
- d) bei Teilnahme an einer oder mehreren Öko-Regelungen (siehe Tz 49 ff):
Bei allen Öko-Regelungen sind jeweils einzeln Lage und Größe der entsprechenden Flächen oder Streifen (Altgras, Gehölzstreifen, Blühstreifen) einzuzeichnen;
- e) die zuständigen Länderbehörden können weitere Angaben fordern, je nach den besonderen Gegebenheiten des Landes;
- f) alle nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen, die aber dennoch förderfähig sind:
Auch diese sind einzuzeichnen (siehe Abschnitt 4.2);
- g) bei Betrieben des ökologischen Landbaus:
nach EU-Öko-Verordnung³⁶ ökologisch bewirtschaftete Flächen müssen gekennzeichnet werden;
- h) Sonstige Kennzeichnungspflichten:
betreffen Flächen, auf denen sich Agri-Photovoltaikanlagen befinden (Erläuterungen siehe Abschnitt 4.2.1) sowie Flächen, auf denen sich Agroforstsysteme befinden, die, wenn sie als Streifen angelegt sind, abgegrenzt werden (siehe Abschnitt 4.2.2).

HINWEIS:

Der Anbau von Hanf oder Pflanzenmischungen mit Hanf muss zusätzlich bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung angezeigt werden.

³⁵ Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung - GAPKondV)

³⁶ Verordnung (EU) 2018/848 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates

6.2.2.5 Änderung, Rücknahme und Berichtigung von Anträgen:

■ **132** Der Sammelantrag kann bis zum 31. Mai des Antragsjahres ergänzt werden. Das heißt landwirtschaftliche Parzellen und Flächen können, wenn diese den Antragstellenden bereits am 15. Mai des Antragsjahres zur Verfügung gestanden haben, bis dahin nachgemeldet werden.

Die Antragstellenden oder die zuständige Landesbehörde können darüber hinaus den Sammelantrag und jeden Beleg nach der Einreichung korrigieren, wenn die Behörde nach Einzelfallprüfung als Grund für die Berichtigung einen offensichtlichen Irrtum anerkennt.

Zukünftig ist es jedoch grundsätzlich möglich den Antrag noch bis einschließlich 30. September des Antragsjahres zu ändern.

Dies gilt für Flächenmaßnahmen, die dem automatisierten Flächenüberwachungssystem (AMS) unterliegen. Änderungen sind aber nicht möglich, wenn Verstöße (Erläuterung siehe Abschnitt 6.5) bei einzelnen Förder Voraussetzungen, die nicht über ein AMS kontrolliert werden können, auf anderem Wege festgestellt wurden, oder wenn die zuständige Behörde bereits eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt hat.

Ähnliches gilt für Maßnahmen, die nicht dem AMS unterliegen, und für die tierbezogenen Zahlungen für Mutterschafe, -ziegen und -kühe:

Änderungen sind auch hier nicht mehr erlaubt, wenn die zuständige Behörde eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt oder bei einer unangekündigten Kontrolle einen Verstoß festgestellt hat. Allerdings kann der Antrag auch dann noch für Anforderungen geändert werden, die nicht von dem bei der Vor-Ort-Kontrolle festgestellten Verstoß betroffen sind.

Die zuständigen Behörden informieren Antragstellende über die bei der Verwaltungskontrolle oder bei AMS festgestellten Abweichungen und Verstöße gegen Förder Voraussetzungen, so dass die Anträge angepasst werden können.

Grundsätzlich sind Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen verpflichtet, **jede Änderung**, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit den Angaben im Antrag übereinstimmen, der Landesstelle **unverzüglich mitzuteilen**.

Diese Mitteilungspflicht umfasst auch die vorübergehende Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit (siehe Abschnitt 4.2.1).

6.3 Kontrollsystem

■ **133** Das Kontrollsystem besteht einerseits aus Verwaltungskontrollen und andererseits aus ergänzenden Kontrollen, gegebenenfalls vor Ort.

Basis aller Kontrollen bildet die Verwaltungskontrolle, bei der die zuständige Behörde die Angaben aller Antragstellenden auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen prüft. Dabei nutzt sie alle vorliegenden Informationen, vor allem die Angaben der Antragstellenden aus dem Sammelantrag. So wird bei der Verwaltungskontrolle zum Beispiel geprüft,

- a) ob der Antrag fristgerecht eingereicht wurde und die Angaben im Antrag vollständig und widerspruchsfrei sind, zum Beispiel ob die Altersangaben bei Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung schlüssig sind;
- b) ob im Referenzsystem ausgewiesene Dauergrünlandflächen in Ackerflächen umgewandelt wurden und ob dafür gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen vorliegen;
- c) ob Doppelbeantragungen von Flächen vorliegen;
- d) ob bei neu beantragten Flächen geeignete Nachweise vorgelegt wurden, mit denen die Antragstellenden seine Verfügungsberechtigung über diese Flächen belegen können (zum Beispiel Pachtverträge);
- e) ob erforderliche Voraussetzungen erfüllt sind, zum Beispiel, ob für den Antrag auf Teilnahme an der Öko-Regelung 1 a die erforderlichen vier Prozent Ackerflächen bei GLÖZ 8 als nichtproduktive Flächen angegeben wurden (zur Ausnahme im Jahr 2023 siehe Abschnitt 5.3.8).

■ **134** Die Verwaltungskontrollen werden ergänzt durch:

- 1) Kontrollen bei der **gekoppelten Einkommensstützung als Vor-Ort-Kontrollen**. Hierbei wird auf Basis eines Risiko- und eines Zufallsanteils (Umfang 20 bis 30 Prozent) eine Stichprobe von mindestens drei Prozent der Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen gezogen, die die jeweilige Direktzahlung (Mutterkuh-, Mutter-schaf- oder -ziegenprämie) beantragt haben. Die Vor-Ort-Kontrollen dürfen nur dann vorher angekündigt werden, wenn dies ihrem Zweck und ihrer Wirksamkeit nicht zuwiderläuft. Außer in begründeten Ausnahmefällen darf die Kontrolle maximal 48 Stunden im Voraus angekündigt werden.
- 2) das AMS mittels Satellitenbildern für alle flächenbezogenen Zahlungen. Überprüft werden die Förder Voraussetzungen bei flächenbezogenen Maßnahmen, die mit diesen Satellitenbildern überwacht werden können. Die Landesregierungen können durch

entsprechende Verordnungen festlegen, dass ergänzende Kontrollen durch das AMS im Jahr 2023 nur bei einzelnen Direktzahlungen und Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietspezifische Benachteiligungen erfolgen. Die Behörden müssen die Antragstellenden über die Anwendung dieses Systems vor dessen Einführung informieren.

3) Vor-Ort-Kontrolle flächenbezogener Maßnahmen, bei denen das AMS nicht zur Anwendung kommt: Die Kontrollen der Fördervoraussetzungen

können im Rahmen einer Stichprobe entweder als Vor-Ort-Kontrollen mit hochauflösenden Bilddaten (Fernerkundung) oder auch unter Zuhilfenahme von georeferenzierten Fotos der Antragstellenden oder anderen speziellen technischen Mitteln durchgeführt werden.

Vor-Ort-Kontrollen als Ergänzung zum Flächenüberwachungssystem können bis zu 14 Tage vorher angekündigt werden, wenn dies dem Zweck oder der Wirksamkeit der Kontrollen nicht zuwiderläuft.

Die Kontrollquote beträgt hierbei mindestens drei Prozent der Betriebsinhaber bzw. Betriebsinhaberinnen, die die jeweilige Maßnahme beantragt haben. Sie wird teils als Zufallsstichprobe (Anteil 20 bis 30 Prozent) und teils auf Basis von Risikokriterien gezogen. Besondere Bedingungen gelten für den **Hopfenanbau**: Die Basis für die Kontrollstichprobe sind hier die angemeldeten Flächen, bei denen drei Prozent geprüft werden. Bei **Hanfanbau** werden 30 Prozent der angemeldeten Flächen kontrolliert.

Nutzung georeferenzierter Fotos:

Um unklare Sachverhalte eindeutig zu klären und nachzuweisen, dass Fördervoraussetzungen erfüllt sind, können der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin georeferenzierte Fotos bei der zuständigen Behörde einreichen. Fordert die zuständige Behörde den Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin auf, mit Hilfe von georeferenzierten Fotos zur Aufklärung von Sachverhalten beizutragen, ist dieser/diese sogar zur Unterstützung verpflichtet. Die zuständigen Behörden stellen hierfür im Regelfall entsprechende Apps zur Verfügung, über die die Fotos mit Standortangaben etc. übermittelt werden können. Weitere ergänzende Kontrollen können in solchen Fällen dann entfallen.

6.4 Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten von Betriebsinhabern bzw. Betriebsinhaberinnen

Für alle Kontrollen vor Ort gilt:

■ **135** Verhindern Betriebsinhaber bzw. Betriebsinhaberinnen oder ihre Vertreter oder mitarbeitende Personen auf dem Betrieb die Durchführung einer Kontrolle, lehnt die zuständige Behörde den Antrag auf die jeweilige Direktzahlung ab. Nur im anerkannten Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände gilt dies nicht.

Betriebsinhaber bzw. Betriebsinhaberinnen müssen bei einer Kontrolle die geforderten **Nachweise bereithalten**, zum Beispiel:

- amtliche Saatgutetiketten über auf den jeweiligen Flächen ausgesäten Saatgutmischungen oder andere Nachweise, wie Rückstellproben (Öko-Regelungen 1 b und 1 c: Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität).
- bei Beantragung der Öko-Regelung 4 zur Extensivierung des gesamten Dauergrünland des Betriebs müssen die Antragstellenden Aufzeichnungen zum Nachweis des Viehbesatzes vom 1. Januar bis 30. September und schlagbezogene Aufzeichnungen zum Düngemittel-/Wirtschaftsdüngereinsatz auf Dauergrünland und gegebenenfalls Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorhalten.
- für die Kontrolle der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen bei Öko-Regelung 5: Es müssen geeignete Nachweise vorgelegt werden, dass mindestens vier Pflanzenarten oder Artengruppen aus der mit Rechtsverordnung erlassenen Liste des Landes, auf deren Gebiet sich die jeweilige Fläche befindet, auf der Fläche vorkommen. Gegebenenfalls ist hierzu eine vom jeweiligen Land zur Verfügung gestellte App zu verwenden.

Bei beantragter gekoppelter Einkommensstützung:

■ **136** Für die Kontrolle der gekoppelten Einkommensstützung müssen Betriebsinhaber bzw. Betriebsinhaberinnen den Geburtsmonat der ab dem 1. März 2022 geborenen Mutterschafe und -ziegen nachweisen. Sie müssen belegen, dass Ersatztiere für aufgrund natürlicher Lebensumstände während des Haltungszeitraums ausgeschiedene Tiere, für die die Zahlung beantragt wurde, die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen.

Gleichzeitig müssen Nachweise bereitgehalten werden für den Zeitpunkt des Ausscheidens und des Ersatzes von Tieren, für die die gekoppelte Zahlung beantragt wurde.

■ **137** Jede Veränderung gegenüber den Angaben im Antrag müssen Betriebsinhaber bzw. Betriebsinhaberinnen unverzüglich der zuständigen Behörde melden, zum Beispiel auch den oben genannten Abgang von Tieren und den Zugang von Ersatztieren. Bei Mutterkühen kann hierfür die Abgangsmeldung aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier) verwendet werden (siehe Tz 71 ff).

Weitere Pflichten sind beispielsweise:

■ **138** Bei Kontrollen müssen Antragstellende aktiv mitwirken, indem sie die geforderten Unterlagen vorlegen, den Prüfern Zugang zu Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen gewähren, Auskünfte erteilen und Proben zur Verfügung stellen. Sie haben die Prüferinnen bzw. Prüfer bei der Kontrolle der Tiere bei den gekoppelten Zahlungen zu unterstützen, so dass das Kontrollpersonal möglichst nicht gefährdet wird. Sie helfen mit unklare Fälle aufzuklären, indem sie zum Beispiel georeferenzierte Fotos zu den fraglichen Stellen/Flächen etc. an die Behörde weitergeben.

■ **139** Die für die Antragstellung und Kontrollen erforderlichen Unterlagen und Belege müssen, soweit nach anderen Rechtsvorschriften nicht längere Aufbewahrungsfristen bestehen, mindestens sechs Jahre ab der Antragsbewilligung aufbewahrt werden. Rückstellproben sind bis zum Ende des Folgejahres aufzuheben.

Alle diese Pflichten gelten auch, wenn Betriebsinhaber bzw. Betriebsinhaberinnen ihren Betrieb nach Stellen des Sammelantrags an jemand anderen übertragen.

6.5 Berechnungsgrundlagen für Kürzungen und Sanktionen bei Abweichungen

■ **140** Die zuständige Behörde ermittelt im Laufe der Kontrollen die förderfähigen Flächen und Tiere. Diese bilden die Basis für die Berechnung der Auszahlungsbeträge.

Haben Betriebsinhaber bzw. Betriebsinhaberinnen Fördervoraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllt,

liegt ein Verstoß vor, der entsprechend mit Kürzungen oder auch mit Sanktionen geahndet wird.

Eine Kürzung kann – ohne Berücksichtigung einer möglichen Verzinsung – maximal so hoch sein wie die beantragten Zahlungen. Eine zusätzliche Sanktionierung darf – ohne Berücksichtigung einer möglichen Verzinsung – ebenfalls 100 Prozent der beantragten Zahlungen nicht überschreiten. Die Behörde kann Antragstellende für höchstens drei aufeinanderfolgende Jahre von einer Direktzahlung ausschließen. Dies kann im Fall eines erneuten Verstoßes wiederholt werden.

■ **141** Die Behörde sieht im genau zu prüfenden Einzelfall von Kürzungen und Sanktionen ab, wenn der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin nachweist, dass es sich bei einem Verstoß um einen Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände handelt, oder wenn dieser Verstoß sehr gering ist und unter einem Schwellenwert von 25 € liegt. Bei den Öko-Regelungen 1 a und 1 b beträgt dieser Schwellenwert 0,1 ha.

■ **142** Auch, wenn es sich um einen offensichtlichen Irrtum des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin handelt oder weder er/sie noch Familienangehörige oder Mitarbeitende für den Fehler verantwortlich sind, oder sogar die Behörde einen Irrtum verursacht hat, kann auf Kürzungen und Sanktionen verzichtet werden.

Kürzungen und Sanktionen werden auch nicht vorgenommen, wenn der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin die Behörde über einen konkreten Fehler im Antrag informiert hat – jedoch nur vor Ankündigung einer Kontrolle.

Entstehen durch Kürzungen und Sanktionen Rückforderungen an den Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin, kann die zuständige Zahlstelle diese gegen künftige Zahlungen an diesen Antragsteller bzw. diese Antragstellerin aufrechnen.

Berechnungsvorgaben:

■ **143** Weichen Antragsangaben und nach Kontrollen ermittelte förderfähige Flächen oder förderfähige Tiere voneinander ab, gilt Folgendes:

- Untererklärung: Liegt die im Sammelantrag angemeldete Fläche oder Tierzahl unterhalb der ermittelten Fläche oder Tierzahl, dann ist nur die angemeldete (=beantragte) Fläche oder Tierzahl für die Berechnung der Zahlungen maßgeblich.
- Tiersanktion bei Übererklärung: Sanktioniert wird je nach Abweichung zwischen angemeldeter und ermittelter Zahl an Tieren (Mutterkühe bzw. Mutterschafe- und -ziegen): Ist die Differenz größer als

drei Prozent der ermittelten Tiere oder drei Tiere, so wird die Differenz von der Anzahl der ermittelten Tiere abgezogen. Bei einer Abweichung der Tierzahl von mehr als 20 Prozent der ermittelten Tiere, wird die Sanktion verdoppelt, das heißt, die Differenz wird verdoppelt und dann von der Zahl der ermittelten Tiere abgezogen. Bei einem Unterschied von mehr als 30 Prozent der ermittelten Tiere wird die Direktzahlung auf Null gekürzt. Die Kürzungsregelungen gelten nicht für Fälle, in denen mehr Tiere angemeldet als ermittelt wurden, diese Differenz durch natürliche Lebensumstände (Tod der Tiere) entstanden ist und der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin die Behörde darüber unverzüglich informiert hat.

→ Übererklärungssanktion bei Flächen:

- a) Ist die Fläche, die im Sammelantrag angegeben ist, größer als die ermittelte Fläche, hängt die Sanktionshöhe vom Umfang der Abweichung ab: Bei einem Unterschied größer als drei Prozent der ermittelten Fläche oder zwei ha, wird diese Flächenabweichung von der ermittelten Fläche abgezogen, so dass sich der Beihilfebetrag entsprechend reduziert. Ist die Differenz mehr als 20 Prozent der ermittelten Fläche, gibt es gar keine Beihilfe für die betreffende Direktzahlung.
- b) Liegt die vom Betriebsinhaber bzw. von der Betriebsinhaberin im Sammelantrag angegebene (angemeldete) Fläche für die Einkommensgrundstützung über der im Rahmen der Junglandwirte-Einkommensstützung maximal festgesetzten Höchstfläche von 120 ha, so verringert die zuständige Behörde die angemeldete Fläche als Berechnungsgrundlage für die Junglandwirte-Einkommensstützung auf die Höchstfläche von 120 ha.
- c) Liegt die für die Einkommensgrundstützung angemeldete Fläche über der im Rahmen der Umverteilungseinkommensstützung maximal festgesetzten Höchstfläche von 60 ha, so wird als Berechnungsgrundlage für die Umverteilungseinkommensstützung die angemeldete Fläche auf die Höchstfläche von 60 ha zurückgeführt.
- d) Für die Sanktionen bei der Umverteilungseinkommensstützung, die Flächen bis 40 ha (Gruppe 1) und weitere Flächen bis 60 ha (Gruppe 2) als zwei Gruppen mit unterschiedlichen Beihilfebeträgen je Hektar umfasst, gilt: Bei einer Differenz zwischen angemeldeter und ermittelter Fläche (siehe Ausführung unter Punkt a)) wird die Flächendifferenz zuerst von der Gruppe 2 abgezogen, wenn eine Fläche für Gruppe 2 vorhanden ist. Verbleibt darüber hinaus ein Restbetrag an Differenz, wird dieser von der Fläche der Gruppe 1 abgezogen.
- e) Bei den Öko-Regelungen wird folgendermaßen verfahren: Wenn wie bei Öko-Regelung 1 a und 1 d eine Förderung in drei verschiedenen Stufen (mit

unterschiedlichen Einheitsbeträgen) erfolgt, werden die Direktzahlungsbeträge für jede Stufe/jeden Einheitsbetrag einzeln berechnet und auch einzeln gekürzt. Eine Flächendifferenz zwischen angemeldeter und ermittelter Fläche wird zuerst bei Stufe 3 abgezogen, sofern hierfür Flächen beantragt wurden, eine verbleibende Differenz dann bei Stufe 2 bzw. eine dann noch vorhandene Restdifferenz bei Stufe 1 geltend gemacht.

→ Nichtanmeldesanktion:

Haben Betriebsinhaber bzw. Betriebsinhaberin im Antrag nicht alle landwirtschaftlichen Parzellen angegeben, werden ihnen die flächenbezogenen Direktzahlungsbeträge um drei Prozent gekürzt, wenn die Differenz zwischen angemeldeter Gesamtfläche und angemeldeter Gesamtfläche plus nicht angemeldeter Fläche mehr als drei Prozent oder zehn ha der angemeldeten Fläche beträgt.

■ **144** Für die Abzugsberechnungen ist eine bestimmte Reihenfolge vorgegeben: Sie beginnt mit der Tiersanktion, danach folgt die Übererklärungssanktion, dann die Friststrafung bei verspäteter Antragseinreichung und zuletzt die Nichtanmeldungssanktion (für Flächen). Hinzu kommen die Sanktionen wegen Verstößen gegen Regelungen der Konditionalität (siehe Kapitel 5).

6.6 Berechnungsbeispiele



Beispiele:

1. Flächenuntererklärungssanktion:

Für Betrieb A liegen folgende Angaben vor:

→ beantragte Fläche = 116,60 ha

→ ermittelte Fläche = 128,10 ha

→ Damit liegt die beantragte Fläche unterhalb der ermittelten Fläche. Als **Berechnungsbasis für die Beihilfenermittlung** wird die beantragte Fläche von **116,60 ha** zugrunde gelegt.

2. Flächenübererklärungssanktion:

Für Betrieb A liegen folgende Angaben vor:

→ beantragte Fläche = 128,10 ha

→ ermittelte Fläche = 116,60 ha

→ Damit liegt die beantragte Fläche um $(128,10 \text{ ha} - 116,60 \text{ ha}) / 116,60 \text{ ha} = 9,9\%$ über der ermittelten Fläche.

→ Dieser Unterschied ist größer als drei Prozent der ermittelten Fläche oder zwei ha, das heißt diese Flächenabwei-

chung wird von der ermittelten Fläche abgezogen.

- $116,60 - (128,10 \text{ ha} - 116,60 \text{ ha}) = 105,1 \text{ ha}$ als **Berechnungsbasis** für die Flächenbeihilfen.

Flächenübererklärungssanktion bei Umverteilungseinkommensstützung:

Für die Umverteilungseinkommensstützung gibt es zwei Gruppen: Gruppe 1 umfasst einen Förderbetrag (Einheitsbetrag) je ha für die ersten 40 ha, Gruppe 2 einen weiteren Einheitsbetrag für die ermittelten Flächenumfänge zwischen 40 bis maximal 60 ha. Die konkreten jeweiligen Förderbeträge für Gruppe 1 und Gruppe 2 werden im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

3. Angaben für Betrieb A:

- beantragte Fläche = 128,10 ha
- ermittelte Fläche = 116,60 ha

In einem ersten Schritt wird die beantragte Fläche auf die maximal im Rahmen der Umverteilungseinkommensstützung förderfähige Fläche angepasst. Dies sind 60 ha. Damit liegt die so angepasste beantragte Fläche (60 ha gesamt für Umverteilungseinkommensstützung) unter der ermittelten Fläche, so dass die Umverteilungseinkommensstützung für die so angepasste beantragte Fläche von 60 ha gewährt werden kann.

4. Tiersanktionen:

Für Betrieb C liegen folgende Angaben vor:

- angemeldete Anzahl Mutterschafe = 50 Tiere
- ermittelte Anzahl Mutterschafe = 45 Tiere, ein Tier wurde als Abgang (Tod) bei der Behörde ordnungsgemäß gemeldet und zählt daher nicht mit bei den angemeldeten Tieren)
- Damit liegt die beantragte Anzahl Tiere um $(49 - 45) / 45 = 8,8$ Prozent über der ermittelten Tierzahl.

Die mögliche Differenz von drei Tieren oder drei Prozent der ermittelten Tiere ist überschritten. Das heißt, von den 45 ermittelten Tieren werden vier Tiere abgezogen, so dass sich die Anzahl ermittelter Tiere reduziert bzw. sich die zu zahlende Beihilfe auf 41 Tiere bezieht.

6.7 Datenaustausch

Die Zahlstellen übermitteln den zuständigen Behörden die für die Erstellung der europäischen und entsprechenden Bundesstatistiken erforderlichen Betriebsdaten auf Basis der rechtlichen Anforderungen aus der EU-Verordnung über Europäische Statistiken (VO (EG) Nr. 223/2009)³⁷.

Weitere Verpflichtungen ergeben sich aus dem Umweltinformationsgesetz³⁸/Geodatenzugangsgesetz³⁹ und den entsprechenden Gesetzen der Länder hierzu. Hintergrund hierfür ist, dass Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich Anspruch auf den Zugang zu Daten zu Umweltinformationen haben.

Daten können zwischen unterschiedlichen Behörden auch zu Kontroll- und Sanktionszwecken ausgetauscht werden.

Wenn schutzwürdige Interessen der Betriebsinhaber bzw. Betriebsinhaberinnen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an Planung, Forschung, Monitoring etc. überwiegt, können Betriebsdaten auch auf Anforderung für diese Zwecke an öffentliche Stellen weitergegeben werden. Einzelheiten dazu sind im InVeKoS-Daten-Gesetz⁴⁰ und im GAP-InVeKoS-Gesetz⁴¹ geregelt.

37 VERORDNUNG (EG) Nr. 223/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften

38 Umweltinformationsgesetz (UIG)

39 Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten (Geodatenzugangsgesetz - GeoZG)

40 Gesetz über die Verarbeitung von Daten im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den unionsrechtlichen Vorschriften für Agrarzählungen (InVeKoS-Daten-Gesetz - InVeKoSDG)

41 Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz - GAPInVeKoSG)

7

Veröffent-
lichung der
Empfängerin-
nen und
Empfänger von
EU-Zahlungen

Wie in der bisherigen Förderperiode sind die Mitgliedstaaten weiterhin verpflichtet, jedes Jahr nachträglich Informationen über die Empfängerinnen bzw. Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und über die Beträge, die jede/r Empfängerin und Empfänger aus diesen Fonds erhalten hat, zu veröffentlichen. Gleichzeitig werden Informationen zur jeweils finanzierten Intervention oder Maßnahme veröffentlicht. Sofern einschlägig, werden zukünftig auch Informationen zur Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt zukünftig in einem offenen, maschinenlesbaren Format, wodurch das Sortieren, Suchen, Extrahieren, Vergleichen und Weiterverwenden der Daten ermöglicht wird.

Die Veröffentlichung der Daten erfolgt vor allem mit dem Ziel, die Akzeptanz der staatlichen Förderung im Rahmen der GAP in der Öffentlichkeit zu stärken. Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de



von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

8

Definitionen/
Begriffsbestimmungen



Ackerland

Für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte andere Flächen als Dauerkulturen und Dauergrünland und für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende andere Flächen als Dauerkulturen oder Dauergrünland. Außerdem auch stillgelegte Flächen, die zum Zeitpunkt der Stilllegung die o.g. Voraussetzungen erfüllt haben und die stillgelegt worden sind

- nach § 11 GAP-KondG⁴²,
- nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 GAPDZG⁴³,
- nach den Artikeln 22 bis 24 Verordnung (EG) Nr. 1257/1999⁴⁴ in der für den Zeitpunkt der Stilllegung geltenden Fassung,
- nach Artikel 39 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005⁴⁵, nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013⁴⁶ in der für den Zeitpunkt der Stilllegung geltenden Fassung oder
- im Rahmen einer freiwilligen Umwelt-, Klima-, oder anderen Bewirtschaftungsverpflichtung nach der ELER-Regelung.

Es ist zu beachten, dass Ackerland, auch brachliegendes, wenn es seit fünf Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wurde oder mit solchen Pflanzen begrünt ist, zu Dauergrünland wird, wenn es seit mindestens fünf Jahre nicht Bestandteil der Fruchtfolge war und seit mindestens fünf Jahren nicht gepflügt wurde. Dies gilt nicht für Flächen, die GLÖZ 8 oder der Öko-Regelung Nr. 1 unterliegen.

Eine Fruchtfolge liegt auch vor bei einer Aussaat von, Gras nach dem Anbau einer Mischung von Gras und Leguminosen oder der Aussaat einer Mischung von Gras und Leguminosen nach dem Anbau von Gras.

Außergewöhnliche Umstände

Siehe „Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände“.

Betrieb

Betrieb ist die Gesamtheit der für die landwirtschaftlichen Tätigkeiten genutzten und vom Betriebsinhaber bzw. von der Betriebsinhaberin verwalteten Einheiten, die sich im Gebiet desselben Mitgliedstaates befinden.

Betriebsinhaber bzw. Betriebsinhaberin (Landwirt bzw. Landwirtin)

Betriebsinhaber bzw. Betriebsinhaberin (Landwirt bzw. Landwirtin) ist eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status diese Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im räumlichen Geltungsbereich der Verträge im Sinne des Artikel 52 EUV in Verbindung mit den Artikeln 349 und 355 AEUV befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Dauergrünland

Flächen, auch wenn sie nicht zur Erzeugung genutzt werden, die auf natürliche Weise durch Selbstaussaat oder durch Aussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind und seit mindestens fünf Jahren nicht gepflügt worden sind. Eine Fruchtfolge liegt aber auch vor bei der Aussaat von Gras nach dem Anbau einer Mischung von Gras und Leguminosen oder bei Aussaat einer Mischung von Gras und Leguminosen nach dem Anbau von Gras (siehe Definition Ackerland).

Pflügen ist jede mechanische Bodenbearbeitung, die die Narbe zerstört. Nicht als Pflügen gilt eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe.

Es können auf Dauergrünland auch andere Pflanzen wachsen, wie Sträucher oder Bäume, die abgeweidet werden können, soweit Gras oder andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen.

Dauergrünland sind auch Flächen, die Teil eines etablierten lokalen Bewirtschaftungsverfahrens (zum Beispiel traditionelle Beweidungspraktik, die auf den Flächen gemeinhin angewendet wird; traditionelle Mahndnutzung; Praktik, die von Bedeutung ist für die Erhaltung geschützter Lebensraumtypen oder Arten nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie) sind, in Gebieten, in denen Gras oder andere Grünfütterpflanzen traditionell in Weidegebieten nicht vorkommen oder vorherrschen (zum Beispiel Heide).

⁴² Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz - GAPKondG)

⁴³ Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Gesetz - GAPDZG)

⁴⁴ Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen

⁴⁵ Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

⁴⁶ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind alle krautartigen Pflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen sind oder die normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden, mit Ausnahme von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen beim Anbau zur Erzeugung von Saatgut, Gras beim Anbau zur Erzeugung von Rollrasen und Leguminosen bei der Aussaat in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, solange diese Leguminosen auf der Fläche vorherrschen. Außerdem Pflanzen der Gattungen *Juncus* und *Carex*, soweit sie auf der Fläche gegenüber Gras oder anderen Grünfütterpflanzen nicht vorherrschen.

Dauerkulturen

Dauerkulturen sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen sowie Niederwald mit Kurzumtrieb mit den zugelassenen Arten.

Zu den Dauerkulturen zählen insbesondere folgende Kulturen:

- Kern- und Steinobst, Reben, Feigen, Kiwi;
- Beerensträucher- und -gehölze: (wie Himbeeren und Brombeeren sowie deren Kreuzungen (Logan-, Tay-, Boysenbeeren), Maulbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung *Vaccinium*, Hagebutten, Holunder, Eberesche, Sanddorn, Aronia);
- Schalenfrüchte (wie Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse, Esskastanien);
- sonstige Dauerkulturen (wie Spargel, Rhabarber, Artischocken, Hopfen, Korbweiden, Pharmaweiden, Ziergehölze zur Gewinnung von Zweigen, Schnittrosen);
- bestimmte ausdauernde Energiepflanzen: *Miscanthus* (*Miscanthus sinensis*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Riesenweizengras/Szarvasi-Gras (*Agropyron elongatum*), Sachalin-Staudenknöterich/*Igniscum* (*Fallopia sachalinensis*) und Durchwachsene Silphie (*Silphium perfoliatum*);
- Niederwald mit Kurzumtrieb (nur die in Anhang 9 aufgeführten Arten);
- Reb- und Baumschulen: Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Gehölzpflanzen) im Freiland, die zum Auspendeln bestimmt sind, und zwar:
 - Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen;
 - Baumschulen für Obst- und Beerengehölze;
 - Baumschulen für Ziergehölze;
 - gewerbliche Forstbaumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf);

- Baumschulen für Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen (zum Beispiel Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen, jeweils einschließlich Unterlagen und Jungpflanzen).

Förderfähige Fläche

(siehe Abschnitt 4.2)

Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

Als Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände sind insbesondere folgende Fälle und Umstände anerkannt:

- a) eine schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, die bzw. das den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht;
- b) die unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs;
- c) eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädling, die bzw. der den gesamten Tier- bzw. Pflanzenbestand der Begünstigten oder einen Teil davon betrifft;
- d) die Enteignung des gesamten Betriebs oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war;
- e) der Tod des Begünstigten bzw. der Begünstigten;
- f) länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten bzw. der Begünstigten.

Konditionalität

Grundanforderungen an die Betriebsführung, in der die Bestimmungen aus der bisherigen Cross-Compliance und des „Greening“ aufgenommen und erweitert wurden.

Bei Nichteinhaltung Vorgaben der Konditionalität erfolgt im Regelfall eine Kürzung der Direktzahlungen sowie der flächen- und tierbezogenen Zahlungen der 2. Säule der GAP.

Landschaftselemente

Landschaftselemente sind flächenhafte, linienförmige oder punktuelle Strukturelemente in der Landschaft (siehe Tz 112).

Sammelantrag

Jährlich bis spätestens zum 15. Mai einzureichender Antrag, mit dem die landwirtschaftlichen Direktzahlungen – das heißt, die Einkommensgrundstützung, die Umverteilungseinkommensgrundstützung, gekoppelte Zahlungen für Tiere, Junglandwirte-Einkommensstützung, Öko-Regelungen – beantragt werden.





9

Rechts-
grundlagen

Die in dieser Broschüre dargestellten Regelungen sind in den nachstehend aufgeführten Rechtsvorschriften enthalten. Maßgeblich sind die Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die aufgeführten Rechtsgrundlagen des Bundesrechts (in jeweils aktueller Fassung) sind im Internet unter der Adresse www.gesetze-im-internet.de zu finden, die des EU-Rechts unter der Adresse www.eur-lex.europa.eu. Über die Adresse www.bmel.de sind unter den jeweiligen Stichwörtern, zum Beispiel „Direktzahlungen“, diese Rechtsgrundlagen in der Regel ebenfalls zu finden. Darüber hinaus können landesrechtliche Regelungen bestehen.

9.1 EU-Recht

EU-Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates

- Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2022 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Delegierte Verordnungen der Europäischen Kommission

- Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/1172 der Kommission vom 4. Mai 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs-

und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verhängung und Berechnung von Verwaltungssanktionen im Bereich der Konditionalität

Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission

- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/1317 der Kommission vom 27. Juli 2022 zur Ermöglichung von Ausnahmeregelungen von der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anwendung der Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards 7 und 8) für das Antragsjahr 2023

9.2 Nationale Gesetzgebung

Gesetze

- GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG)
- GAP-Konditionalitäten-Gesetz (GAPKondG)
- GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz (GAPInVeKoSG)
- Marktorganisationsgesetz (MOG)
- InVeKoS-Daten-Gesetz (InVeKoSDG)
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG)

Rechtsverordnungen

- GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV)
- GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV)
- GAP-InVeKoS-Verordnung (GAPInVeKoSV)
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung (AFIVO)
- GAP-Ausnahmen-Verordnung (GAPAusnV)



10

Stichwort-
verzeichnis

Ackerland	Abschnitt 8, Tz 25,	Doppelförderungsverbot	Tz 50
Agrarreserve	Abschnitt 4.8, Tz 78 ff	Düngerordnung	Tz 86, 87, 103
Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM)	Tz 27, 49ff, 99	Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit	Abschnitt 4.3
Aktiver Betriebsinhaber/ Aktive Betriebsinhaberin	Kapitel 8, Abschnitt 4.1.3, Tz 11	Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ)	Abschnitt 5.3.
Antragstellung	Tz 119,	Festmist, Lagerung	Tz 87
Rücknahme, Berichtigung	Abschnitt 6.2.2.5, Tz, 132,	FFH-Richtlinie	Kapitel 8
Verfristung, Verspätung	Tz 122	Flächenabweichung	Tz 143
Außergewöhnliche Umstände siehe höhere Gewalt		Flächenidentifizierung	Abschnitt 6.2.2.3, Tz 126
Bestandsregister	Tz 71, 75	Flächennachweis	Abschnitt 6.2.2.3, Tz 126
Betrieb	Kapitel 8	GAK siehe Gemeinschaftsaufgabe	
Betriebsinhaber/Betriebsinhaberin	Kapitel 8	Gebiete mit naturbedingten Nachteilen	Tz 81, 134
Betriebsnummer	Tz 121	Gekoppelte Einkommensstützung → Sektor Ziegen- und Schaffleisch	Abschnitt 4.7.1, Tz 70ff
Bewässerung	Tz 83, 86	→ Sektor Rind- und Kalbfleisch	Abschnitt 4.7.2, Tz 74ff
Bodenerosion	Abschnitt 5.3.5, Tz 104	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	Tz 62
Bodenbedeckung siehe Mindestbodenbedeckung	Abschnitt 5.3.6, Tz 105ff, 83	Geografisches Identifizierungssystem	Abschnitt 6.2.2.3, Tz 119
Cross Compliance	Abschnitt 5.1.1, 5.1.2, Tz 80ff	GLÖZ siehe Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand	
Dauergrünland	Abschnitt 4.6.4, 4.6.5, 5.3.1, 5.3.9, 8	Gras- und Grünfütterpflanzen	Kapitel 8
Dauerkulturen	Kapitel 8, Tz 25	Großvieheinheiten	Tz 63
Direktzahlungen → Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (siehe separater Punkt)	Abschnitt 4.3	Grundanforderung an die Betriebsführung	Abschnitt 5.2, Tz 85ff
→ Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (siehe separater Punkt)	Abschnitt 4.4	Hanf	Tz 36, 131, 134
→ Junglandwirte-Einkommensstützung (siehe separater Punkt)	Abschnitt 4.5	Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände	Kapitel 8
→ Gekoppelte Einkommensstützung (siehe separater Punkt)	Abschnitt 4.7	Hopfen	Tz 134
→ Öko-Regelungen (siehe separater Punkt)	Abschnitt 4.6	Hormonanwendungsverbot	Tz 91

InVeKoS	Kapitel 6	→ Beibehaltung agroforstlicher Bewirtschaftungsweise (ÖR 3)	Abschnitt 4.6.4
InVeKoS-Datenbank	Tz 119	→ Extensivierung des gesamten Dauergrünlands (ÖR 4)	Abschnitt 4.6.5
Junglandwirte-Einkommensstützung	Abschnitt 4.5.2	→ Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (ÖR 5)	Abschnitt 4.6.6
Kontrolle siehe auch Sanktionen	Abschnitt 5.4,6.5	→ Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebs ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (ÖR 6)	Abschnitt 4.6.7
Konditionalität	Kapitel 8	→ Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura-2000-Gebieten (ÖR 7)	Abschnitt 4.6.8
Landschaftselemente	Abschnitt 5.2.1, 5.3.8, 8, Tz 34, 112, 130		
Landwirtschaftliche Fläche	Abschnitt 4.2.1	Pflanzenschutzmittelverordnung	Tz 92
Landwirtschaftliche Tätigkeit	Abschnitt 4.2.2	Pufferstreifen	Abschnitt 5.3.3
Mindestfläche; Mindestbetrag Mindestparzellengröße	Tz 126 ff	Sammelantrag	Abschnitt 6.2.1
Mindesttätigkeit	Tz 24, 28	Sanktionen	Abschnitt 6.5
Nationale Obergrenze	Tz 4, 13, Abschnitt 4.8	Schnittverbot bei Hecken und Bäumen	Abschnitt 5.3.8.3
Niederwald mit Kurzumtrieb → Liste der zulässigen Arten	Anhang 9	Stoffe mit pharmakologischer Wirkung	Tz 91
Nitratrictlinie	Tz 87	Stoppelfelder	Abschnitt 5.3.3
Öko-Regelung → Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität (ÖR 1)	Abschnitt 4.6.2	Tierschutz	Tz 94
• Nicht produktive Flächen auf Ackerland (ÖR 1 a)	Tz 51	Umbruch von Dauergrünland	Tz 106
• Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland (ÖR 1 b)	Tz 53	Veröffentlichung der Empfänger von EU-Zahlungen	Kapitel 7
• Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen (ÖR 1 c)	Tz 54	Vielfältige Kulturen	Abschnitt 4.6.3
• Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland (ÖR 1 d)	Tz 55	Vorsatz	Tz 117
→ Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten (ÖR 2)	Abschnitt 4.6.3	Wassergefährdende Stoffe	Tz 86ff



11

Anhang



Anhang

Anhang 1: Mittelzuweisung nach Direktzahlungen

In Mio. € (gerundet)	2023	2024	2025	2026	2027	Summe
Obergrenze für Direktzahlungen⁴⁷	4.916	4.916	4.916	4.916	4.916	24.579
Umschichtungsvolumen	492	541	614	737	737	3.122
Obergrenze nach Umschichtung	4.424	4.375	4.301	4.178	4.178	21.457
Öko-Regelungen (23 Prozent)	1.018	1.006	989	961	961	4.935
Einkommensgrundstützung						
Umverteilung erste Hektare (zwölf Prozent)	531	525	516	501	501	2.575
Junglandwirte	147	147	147	147	147	735
gekoppelte Zahlungen (zwei Prozent)	88	87	86	84	84	429
ELER-Summe	1.485	1.584	1.633	1.707	1.830	8.239
davon ELER originär	1.092	1.092	1.092	1.092	1.092	5.462
davon Umschichtungsmittel⁴⁸	393	492	541	614	737	2.777
Interventionen in bestimmten Sektoren⁴⁹	4	44	79	91	92	310
Gesamtsumme	5.913	6.003	6.013	5.976	6.100	30.005

⁴⁷ Alle Angaben zu den DZ beziehen sich auf das jeweilige Antragsjahr (die Finanzierung erfolgt aus dem jeweils folgenden EU-Haushaltsjahr).

Für das DZ-Antragsjahr 2027 ist die Höhe der Umschichtung noch nicht festgelegt, da es dafür noch keine EU-Rechtsgrundlage gibt; es wird daher eine Fortschreibung aus 2026 vorgenommen.

⁴⁸ Mittel aus Umschichtung von Direktzahlungsvolumen des Vorjahres.

⁴⁹ Die Interventionen für die Sektoren Obst und Gemüse sowie Wein auf Grundlage des GAP-Strategieplans greifen erst ab 2024.

Anhang 2: Geplante Einheitsbeträge, geplante Mindesteinheitsbeträge und geplante Höchsteinheitsbeträge in € für die Jahre 2023–2026

	2023	2024	2025	2026	
Einkommensgrundstützung	156,56	154,72	151,97	147,38	
geplante Mindesteinheitsbeträge	140,91	139,25	136,78	132,65	
geplante Höchsteinheitsbeträge	172,21	170,19	167,16	162,11	
Umverteilungseinkommensstützung	Gruppe 1	69,16	68,39	67,23	65,31
geplante Mindesteinheitsbeträge		62,25	61,56	60,51	58,78
geplante Höchsteinheitsbeträge		76,07	75,22	73,95	71,84
	Gruppe 2	41,49	41,03	40,34	39,19
geplante Mindesteinheitsbeträge		37,35	36,93	36,31	35,28
geplante Höchsteinheitsbeträge		45,63	45,13	44,37	43,10
Junglandwirte-Einkommensstützung	134,04	134,04	134,04	134,04	
geplante Mindesteinheitsbeträge	120,64	120,64	120,64	120,64	
geplante Höchsteinheitsbeträge	147,44	147,44	147,44	147,44	
Zahlungen für Mutterschafe und -ziegen	34,83	34,44	33,86	32,89	
geplante Mindesteinheitsbeträge	31,35	31,00	30,48	29,61	
geplante Höchsteinheitsbeträge	38,31	37,88	37,24	36,17	
Zahlungen für Mutterkühe	77,93	77,06	75,76	73,60	
geplante Mindesteinheitsbeträge	70,14	69,36	68,19	66,24	
geplante Höchsteinheitsbeträge	85,72	84,76	83,33	80,96	
Öko-Regelungen	Vielzahl an geplanten Einheitsbeträgen				

Anhang 3: Arten von Gehölzpflanzen, deren Anbau bei Agroforstsystemen, die ab dem 1. Januar 2022 neu angelegt werden, ausgeschlossen ist

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Acer negundo	Eschen-Ahorn
Buddleja davidii	Schmetterlingsstrauch
Fraxinus pennsylvanica	Rot-Esche
Prunus serotina	Späte Traubenkirsche
Rhus typhina	Essigbaum
Robinia pseudoacacia	Robinie
Rosa rugosa	Kartoffel-Rose
Symphoricarpos albus	Gewöhnliche Schneebeere
Quercus rubra	Roteiche
Paulownia tomentosa	Blauglockenbaum

Anhang 4: Geplante Einheitsbeträge für die Öko-Regelungen

1. Öko-Regelung 1 Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen (siehe Abschnitt 4.6.1)

a) Öko-Regelung 1 a: Nichtproduktive Flächen auf Ackerland

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 1	1.300 €	1.300 €	1.300 €	1.300 €
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 2	500 €	500 €	500 €	500 €
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 3	300 €	300 €	300 €	300 €

Für das erste Flächenprozent der Öko-Regelung 1 a (also für ein Prozent des förderfähigen Ackerlands) wird der geplante Einheitsbetrag Stufe 1 angewendet. Für die darüber hinausgehende Öko-Regelung-1-a-Fläche bis zum Umfang von zwei Prozent des förderfähigen Ackerlands wird der geplante Einheitsbetrag Stufe 2 angewendet. Für die darüber hinausgehende Öko-Regelung-1-a-Fläche wird der geplante Einheitsbetrag Stufe 3 angewendet.

b) Öko-Regelung 1 b: Anlage von Blühstreifen und -flächen auf Ackerland

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	150 €	150 €	150 €	150 €

c) Öko-Regelung 1 c: Anlage von Blühstreifen und -flächen in Dauerkulturen

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	150 €	150 €	150 €	150 €

d) Öko-Regelung 1 d: Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 1	900 €	900 €	900 €	900 €
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 2	400 €	400 €	400 €	400 €
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 3	200 €	200 €	200 €	200 €

Für das erste Flächenprozent der Öko-Regelung 1 d (also für ein Prozent des förderfähigen Dauergrünlands) wird der geplante Einheitsbetrag Stufe 1 angewendet. Für die darüber hinausgehende Öko-Regelung-1-d-Fläche bis zum Umfang von drei Prozent des förderfähigen Dauergrünlands wird der geplante Einheitsbetrag Stufe 2 angewendet. Für die darüber hinausgehende Öko-Regelung-1-d-Fläche wird der geplante Einheitsbetrag Stufe 3 angewendet.

2. Öko-Regelung 2: Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von zehn Prozent (siehe Abschnitt 4.6.2)

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	45 €	45 €	45 €	45 €

3. Öko-Regelung 3: Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland (siehe Abschnitt 4.6.3)

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	60 €	60 €	60 €	60 €

4. Öko-Regelung 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs (siehe Abschnitt 4.6.4)

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	115 €	100 €	100 €	100 €

5. Öko-Regelung 5: Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten (siehe Abschnitt 4.6.5)

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	240 €	240 €	225 €	210 €

6. Öko-Regelung 6: Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebs ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (siehe Abschnitt 4.6.6)

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 1	130 €	120 €	110 €	110 €
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 2	50 €	50 €	50 €	50 €

Die Stufe 1 gilt für Öko-Regelung-6-Flächen mit einer oder mehrerer der folgenden Kulturen: Sommergetreide, einschließlich Mais, Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse sowie Dauerkulturen.

Die Stufe 2 gilt für Öko-Regelung-6-Flächen mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder mit als Ackerfutter genutzten Leguminosen, einschließlich Gemengen.

7. Öko-Regelung 7: Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura-2000-Gebieten (siehe Abschnitt 4.6.7)

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	40 €	40 €	40 €	40 €

Anhang 5: Indikative Mittelzuweisungen für die einzelnen Öko-Regelungen in €

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Öko-Regelung 1	326.273.710	324.881.318	320.704.139	316.526.961
Öko-Regelung 2	120.315.992	121.132.993	123.250.394	116.866.705
Öko-Regelung 3	1.500.000	3.000.000	9.000.000	12.000.000
Öko-Regelung 4	227.479.352	197.808.132	197.808.132	197.808.132
Öko-Regelung 5	153.745.143	153.745.143	144.136.071	134.527.000
Öko-Regelung 6	135.754.299	153.194.810	141.904.511	130.809.200
Öko-Regelung 7	52.480.464	52.480.464	52.480.464	52.480.464

Anhang 6: Kombinierbarkeit der Öko-Regelungen untereinander

ÖR-Kombinationen auf derselben Fläche	ÖR1 a (R.21, R.31)	ÖR1 b (R. 21, R.31)	ÖR1 c (R. 21, R.31)	ÖR1 d (R. 21, R.31)	ÖR2 (R.12, R.19)	ÖR3 (R.12, R.14)	ÖR4 (R.21, R.31)	ÖR5 (R.31)	ÖR6 (R.24, R.31)	ÖR7 (R.31)
ÖR1 a		X	-	-	-	-	-	-	-	X
ÖR1 b			-	-	-	-	-	-	-	X
ÖR1 c				-	-	-	-	-	-	X
ÖR1 d					-	()	X	X	-	X
ÖR2						X	-	-	-	X
ÖR3							X	X	X	X
ÖR4								X	X	X
ÖR5									-	X
ÖR6										X
ÖR7										

Dabei gilt:

X = auf derselben Fläche kombinierbar.

- = nicht auf derselben Fläche kombinierbar.

() = Hier ist eine Kombination der Maßnahmen auf demselben Schlag möglich, die Altgrastreifen liegen zwischen den Gehölzflächen.

Nicht-Kombinierbarkeit liegt in zwei Fällen vor:

1) Die Flächenkategorien passen nicht zusammen: Eine Dauergrünlandmaßnahme kann nicht auf einer Ackerlandfläche stattfinden und umgekehrt, und eine Dauerkulturmaßnahme kann nur auf einer Dauerkulturfläche stattfinden.

2) Eine nichtproduktive Fläche kann nicht gleichzeitig an einer Maßnahme für produktive Flächen teilnehmen.

Anhang 7: Artenkatalog für Öko-Regelung 1 b

Hier ist zu beachten, dass die Länder unter bestimmten Bedingungen die Befugnis haben, Arten zu streichen oder geeignete Arten festzulegen. Dann gelten die von den Ländern festgelegten Listen.

Gruppe A

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Alliaria petiolata	Lauchhederich
Anagallis arvensis	Acker-Gauchheil
Anethum graveolens	Dill
Aphanes arvensis	Gewöhnlicher Ackerfrauenmantel
Arabidopsis thaliana	Acker-Schmalwand
Arenaria serpyllifolia	Quendel-Sandkraut
Borago officinalis	Borretsch
Calendula officinalis	Ringelblume
Cerastium glomeratum	Knäuel-Hornkraut
Cerastium semidecandrum	Fünfmänniges Hornkraut
Crepis capillaris	Kleinköpfiger Pippau
Cuscuta europaea	Europäische Seide (entfällt ab 2024)
Descurainia sophia	Gewöhnliche Besenrauke
Erysimum cheiranthoides	Acker-Schöterich
Euphorbia exigua	Kleine Wolfsmilch
Euphorbia helioscopia	Sonnenwend-Wolfsmilch
Euphorbia peplus	Garten-Wolfsmilch
Fagopyrum esculentum	Buchweizen
Fallopia dumetorum	Hecken-Flügelknöterich
Filago arvensis	Acker-Filzkraut
Filago minima	Zwerg-Filzkraut
Fumaria officinalis	Gewöhnlicher Erdrauch
Galeopsis bifida	Kleinblütiger Hohlzahn
Gnaphalium uliginosum	Sumpf-Ruhrkraut
Helianthus annuus	Sonnenblume
Holosteum umbellatum	Spurre
Jasione montana	Berg-Sandglöckchen
Lamium purpureum	Purpurrote Taubnessel
Lapsana communis	Gewöhnlicher Rainkohl
Lepidium campestre	Feld-Kresse
Lepidium sativum	Kresse
Linum utatissimum	Lein
Malva neglecta	Weg-Malve
Myosotis arvensis	Acker-Vergissmeinnicht
Myosotis stricta	Sand-Vergissmeinnicht
Myosurus minimus	Kleines Mäuseschwänzchen
Odontites vulgaris	Roter Zahntrost
Ornithopus perpusillus	Kleiner Vogelfuß
Papaver argemone	Sand-Mohn

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Papaver dubium</i>	Saat-Mohn
<i>Phacelia tanacetifolia</i>	Rainfarn-Phazelie
<i>Polygonum arenastrum</i>	Gleichblättriger Vogelknöterich
<i>Raphanus sativus</i>	Ölrettich
<i>Reseda lutea</i>	Gelber Wau
<i>Sisymbrium officinale</i>	Wege-Rauke
<i>Spergula arvensis</i>	Acker-Spergel
<i>Spergularia rubra</i>	Rote Schuppenmiere
<i>Teesdalia nudicaulis</i>	Bauernsenf
<i>Torilis japonica</i>	Gewöhnlicher Klettenkerbel
<i>Trifolium arvense</i>	Hasen-Klee
<i>Trifolium campestre</i>	Feld-Klee
<i>Trifolium dubium</i>	Kleiner Klee
<i>Turritis glabra</i>	Turmkrout
<i>Valerianella carinata</i>	Gekieltes Rapünzchen
<i>Valerianella locusta</i>	Gewöhnliches Rapünzchen
<i>Veronica agrestis</i>	Acker-Ehrenpreis
<i>Veronica arvensis</i>	Feld-Ehrenpreis

Gruppe B

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Kleiner Odermennig
<i>Agrimonia procera</i>	Großer Odermennig
<i>Ajuga reptans</i>	Kriech-Günsel
<i>Allium oleraceum</i>	Gemüse-Lauch
<i>Allium scorodoprasum</i>	Schlangen-Lauch
<i>Allium vineale</i>	Weinbergs-Lauch
<i>Angelica sylvestris</i>	Wald-Engelwurz
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Hundskamille
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel
<i>Arctium lappa</i>	Große Klette
<i>Arctium minus</i>	Kleine Klette
<i>Arctium tomentosum</i>	Filz-Klette
<i>Asparagus officinalis</i>	Gemüse-Spargel
<i>Astragalus glycyphyllos</i>	Süßer Tragant
<i>Ballota nigra</i>	Gewöhnliche Schwarznessel
<i>Bellis perennis</i>	Ausdauerndes Gänseblümchen
<i>Bistorta officinalis</i>	Schlangen-Wiesenknöterich
<i>Bryonia dioica</i>	Rotbeerige Zaunrübe
<i>Campanula persicifolia</i>	Pfirsichblättrige Glockenblume
<i>Campanula rapunculoides</i>	Acker-Glockenblume
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Carduus crispus</i>	Krause Distel
<i>Carduus nutans</i>	Nickende Distel
<i>Carlina vulgaris</i>	Kleine Eberwurz
<i>Carum carvi</i>	Kümmel
<i>Cerastium arvense</i>	Acker-Hornkraut
<i>Cerastium holosteoides</i>	Gewöhnliches Hornkraut
<i>Chaerophyllum bulbosum</i>	Rüben-Kälberkopf
<i>Chelidonium majus</i>	Schöllkraut
<i>Chondrilla juncea</i>	Großer Knorpellattich
<i>Cichorium intybus</i>	Gewöhnliche Wegwarte
<i>Clinopodium vulgare</i>	Wirbeldost
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau
<i>Cruciata laevipes</i>	Gewimpertes Kreuzlabkraut
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre
<i>Digitalis purpurea</i>	Roter Fingerhut
<i>Dipsacus fullonum</i>	Wilde Karde
<i>Dipsacus pilosus</i>	Behaarte Karde
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf
<i>Epilobium angustifolium</i>	Schmalblättriges Weidenröschen
<i>Epilobium hirsutum</i>	Behaartes Weidenröschen
<i>Epilobium lamyi</i>	Graugrünes Weidenröschen
<i>Epilobium montanum</i>	Berg-Weidenröschen
<i>Epilobium tetragonum</i>	Vierkantiges Weidenröschen
<i>Eupatorium cannabinum</i>	Gewöhnlicher Wasserdost
<i>Euphorbia cyparissias</i>	Zypressen-Wolfsmilch
<i>Euphorbia esula</i>	Esels-Wolfsmilch
<i>Filipendula ulmaria</i>	Echtes Mädesüß
<i>Foeniculum vulgare</i>	Fenchel
<i>Gagea pratensis</i>	Wiesen-Goldstern
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut
<i>Geranium pratense</i>	Wiesen-Storchschnabel
<i>Geranium sylvaticum</i>	Wald-Storchschnabel
<i>Geum rivale</i>	Bach-Nelkenwurz
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz
<i>Glechoma hederacea</i>	Gewöhnlicher Gundermann
<i>Gnaphalium sylvaticum</i>	Wald-Ruhrkraut
<i>Heracleum sphondylium</i>	Gewöhnliche Bärenklau
<i>Hieracium lachenalii</i>	Gewöhnliches Habichtskraut
<i>Hieracium laevigatum</i>	Glattes Habichtskraut
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut
<i>Hieracium piloselloides</i>	Florentiner Habichtskraut
<i>Hieracium umbellatum</i>	Doldiges Habichtskraut
<i>Hypericum hirsutum</i>	Behaartes Hartheu

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Hartheu
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut
<i>Knautia arvensis</i>	Wiesen-Witwenblume
<i>Lamium album</i>	Weißes Taubnessel
<i>Lamium maculatum</i>	Gefleckte Taubnessel
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse
<i>Lathyrus tuberosus</i>	Knollen-Platterbse
<i>Lathyrus sylvestris</i>	Wald-Platterbse
<i>Leontodon autumnalis</i>	Herbstlöwenzahn
<i>Leontodon saxatilis</i>	Nickender Löwenzahn
<i>Leucanthemum ircutianum</i>	Wiesen-Margerite
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Frühe Margerite
<i>Linaria vulgaris</i>	Gewöhnliches Leinkraut
<i>Lotus corniculatus</i>	Hornschotenklee
<i>Lotus pedunculatus</i>	Sumpf-Hornklee
<i>Lychnis flos-cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke
<i>Lysimachia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Gilbweiderich
<i>Lythrum salicaria</i>	Gewöhnlicher Blutweiderich
<i>Malva alcea</i>	Spitzblatt-Malve
<i>Malva moschata</i>	Moschus-Malve
<i>Malva sylvestris</i>	Wilde Malve
<i>Medicago falcata</i>	Sichel-Luzerne
<i>Medicago sativa</i>	Luzerne
<i>Melilotus albus</i>	Weißer Steinklee
<i>Myosotis scorpioides</i>	Sumpf-Vergissmeinnicht
<i>Onobrychis viciifolia</i>	Saat-Espartette
<i>Ononis repens</i>	Kriechende Hauhechel
<i>Onopordum acanthium</i>	Gewöhnliche Eselsdistel
<i>Origanum vulgare</i>	Gewöhnlicher Dost
<i>Ornithogalum umbellatum</i>	Dolden-Milchstern
<i>Pastinaca sativa</i>	Gewöhnlicher Pastinak
<i>Petasites hybridus</i>	Gewöhnliche Pestwurz
<i>Picris hieracioides</i>	Gewöhnliches Bitterkraut
<i>Pimpinella major</i>	Große Pimpinelle
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Pimpinelle
<i>Potentilla anserina</i>	Gänse-Fingerkraut
<i>Potentilla argentea</i>	Silber-Fingerkraut
<i>Potentilla erecta</i>	Blutwurz
<i>Potentilla recta</i>	Aufrechtes Fingerkraut
<i>Potentilla reptans</i>	Kriechendes Fingerkraut
<i>Prunella vulgaris</i>	Gewöhnliche Braunelle
<i>Reseda luteola</i>	Färber-Wau
<i>Saponaria officinalis</i>	Echtes Seifenkraut
<i>Scabiosa columbaria</i>	Tauben-Skabiose

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Scrophularia nodosa</i>	Knoten-Braunwurz
<i>Securigera varia</i>	Bunte Beilwicke
<i>Sedum acre</i>	Scharfer Mauerpfeffer
<i>Sedum sexangulare</i>	Milder Mauerpfeffer
<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke
<i>Silene latifolia</i>	Breitblättrige Lichtnelke
<i>Silene nutans</i>	Nickendes Leimkraut
<i>Silene vulgaris</i>	Gemeines Leimkraut
<i>Solidago virgaurea</i>	Gewöhnliche Goldrute
<i>Stachys sylvatica</i>	Wald-Ziest
<i>Stellaria aquatica</i>	Wasser-Sternmiere
<i>Stellaria graminea</i>	Gras-Sternmiere
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn
<i>Teucrium scorodonia</i>	Salbei-Gamander
<i>Tragopogon pratensis</i>	Wiesen-Bocksbart
<i>Trifolium medium</i>	Zickzack-Klee
<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee
<i>Trifolium repens</i>	Weißklee
<i>Verbascum densiflorum</i>	Großblütige Königskerze
<i>Verbascum lychnitis</i>	Mehlige Königskerze
<i>Verbascum nigrum</i>	Schwarze Königskerze
<i>Verbascum phlomoides</i>	Windblumen-Königskerze
<i>Verbascum thapsus</i>	Kleinblütige Königskerze
<i>Veronica officinali</i>	Echter Ehrenpreis
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis
<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke
<i>Vicia angustifolia</i>	Schmalblättrige Wicke
<i>Vicia tenuifolia</i>	Feinblättrige Wicke
<i>Vincetoxicum hirsutum</i>	Weißer Schwalbenwurz
<i>Viola hirta</i>	Behaartes Veilchen

Anhang 8: Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel im Sinne der Öko-Regelung 6

Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel im Sinne der Öko-Regelung 6 sind alle Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme von Pflanzenschutzmitteln, die

- a) ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die als Wirkstoff mit geringem Risiko genehmigt sind nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 1; L 45 vom 18. Februar 2020), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/383 (ABl. L 74 vom 4. März 2021, S. 7) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- b) für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind nach oder aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18. September 2008, S. 1; L 256 vom 29. September 2009, S. 39; L 359 vom 29. Dezember 2012, S. 77), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/181 (ABl. L 53 vom 16. Februar 2021, S. 99) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Anhang 9: Für Niederwald mit Kurzumtrieb zulässige Arten

Gattung		Art	
Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Salix	Weiden	alle Arten	
Populus	Pappeln	alle Arten	
Robinia ¹	Robinien	alle Arten	
Betula	Birken	alle Arten	
Alnus	Erlen	alle Arten	
Fraxinus	Eschen	F. excelsior	Gemeine Esche
Quercus	Eichen	Q. robur	Stieleiche
		Q. petraea	Traubeneiche
		Q. rubra ⁵⁰	Roteiche

⁵⁰ Bei einer Neuanlage von Niederwald mit Kurzumtrieb ab dem 1. Januar 2022 sind die Arten der Gattung Robinia sowie die Art Quercus rubra nicht mehr zulässig. Niederwaldflächen mit Kurzumtrieb, die vor dem 1. Januar 2022 angelegt worden sind, bleiben davon unberührt

Anhang 10: Liste landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

Hinweise zum Lesen der Tabelle:

Die Tabelle ist insbesondere in Anbetracht der Vielfalt der als Zierpflanzen, Kräuter oder sonstigen auf Ackerland angebauten Pflanzen als offenes, das heißt nicht als abschließendes Verzeichnis zu betrachten. Bei nicht in der Liste aufgeführten Pflanzen ist zunächst zu prüfen, ob sie einer bereits in der Liste enthaltenen Gattung zugeordnet werden können, oder ob eine zusätzliche Gattung in der Liste aufgenommen werden muss (Ausnahme Brassicaceae, Solanaceae und Cucurbitaceae: Hier muss nach der Art gesucht werden.). Handelt es sich bei der gesuchten Pflanze um eine Futterpflanze, ist zu prüfen, ob sie der landwirtschaftlichen Kultur „Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ zuzuordnen ist.

1 Pflanzenfamilien außer den Familien Brassicaceae, Solanaceae, Cucurbitaceae und außer Gras und andere Grünfütterpflanzen bis zur Gliederungsebene Gattung

1.1	Familie: Amaranthaceae (Fuchsschwanzgewächse)	
1.1.1	Gattung: Amarant	Amarant/Fuchsschwanz
1.1.2	Gattung: Atriplex (Melden)	Garten-Melde (<i>Atriplex hortensis</i>)
1.1.3	Gattung: Beta (Rüben)	Zuckerrüben, Futterrübe (Runkelrübe), Mangold, Rote Bete/Rote Rübe
1.1.4	Gattung: Gomphrena (Kugelamarant)	Echter Kugelamarant (<i>Gomphrena globosa</i>)
1.1.5	Gattung: Spinacia (Spinat)	Spinat (<i>Spinacia oleracea</i>)
1.2	Familie: Amaryllidaceae (Amaryllisgewächse)	
1.2.1	Gattung: Allium (Lauch)	Speise-Zwiebel (<i>Allium cepa</i>), Lauch (<i>Allium porrum</i>), Knoblauch (<i>Allium sativum</i>), Schnittlauch (<i>Allium schoenoprasum</i>), Winterheckenzwiebel (<i>Allium fistulosum</i>), Bärlauch (<i>Allium ursinum</i>)
1.2.2	Gattung: Hemerocallis (Taglilien)	Essbare Taglilie (<i>Hemerocallis esculenta</i>)
1.2.3	Gattung: Lilium (Lilien)	Türkenbund (<i>Lilium martagon</i>)
1.2.4	Gattung: Narcissus	Narzissen/Osterglocken
1.3	Familie: Apiaceae (Doldenblütler)	
1.3.1	Gattung: Ammi (Knorpelmöhren)	Bischofskraut (<i>Ammi visnaga</i>)
1.3.2	Gattung: Anethum	Dill, Gurkenkraut (<i>Anethum graveolens</i>)
1.3.3	Gattung: Angelica (Engelwurz)	Arznei-Engelwurz, Echter Engelwurz (<i>Angelica archangelica</i>)
1.3.4	Gattung: Anthriscus (Kerbel)	Echter Kerbel (<i>Anthriscus cerefolium</i>), Wiesenkerbel (<i>Anthriscus sylvestris</i>)
1.3.5	Gattung: Apium (Sellerie)	Sellerie, Knollen-Sellerie, Bleichsellerie (<i>Apium graveolens</i>)
1.3.6	Gattung: Bupleurum (Hasenohren)	Rundblättriges Hasenohr (<i>Bupleurum rotundiflorum</i>)
1.3.7	Gattung: Carum (Kümmel)	Echter Kümmel (<i>Carum carvi</i>), zweijährig
1.3.8	Gattung: Chaerophyllum (Kälberkröpfe)	Kerbelrübe/Knolliger Kälberkropf (<i>Chaerophyllum bulbosum</i>)
1.3.9	Gattung: Coriandrum (Koriander)	Koriander (<i>Coriandrum sativum</i>)
1.3.10	Gattung: Cuminum (Kreuzkümmel)	Echter Kreuzkümmel (<i>Cuminum cyminum</i>)
1.3.11	Gattung: Daucus (Möhren)	Möhre/Karotte, Futtermöhre (<i>Daucus carota</i>)
1.3.12	Gattung: Foeniculum	Gemüse-/Körnerfenchel (<i>Foeniculum vulgare</i>)
1.3.13	Gattung: Levisticum	Liebstockel/Maggikraut (<i>Levisticum officinale</i>)
1.3.14	Gattung: Pastinaca (Pastinaken)	Pastinak (<i>Pastinaca sativa</i>)
1.3.15	Gattung: Petroselinum	Petersilie (<i>Petroselinum crispum</i>)
1.3.16	Gattung: Pimpinella (Bibernellen)	Anis (<i>Pimpinella crispum</i>)

1 Pflanzenfamilien außer den Familien Brassicaceae, Solanaceae, Cucurbitacea und außer Gras und andere Grünfütterpflanzen bis zur Gliederungsebene Gattung

1.4	Familie: Apocynaceae (Seidenpflanzengewächse)	
1.4.1	Gattung: Asclepias (Seidenpflanzen)	Indianer-Seidenpflanze (<i>Asclepias curassavica</i>)
1.5	Familie: Asparagaceae (Spargelgewächse)	
1.5.1	Gattung: Hyacinthus (Hyazinthen)	Garten-Hyazinthe (<i>Hyacinthus orientalis</i>)
1.5.2	Gattung: Ornithogalum (Milchsterne)	Kap-Milchstern (<i>Ornithogalum thyrsoides</i>)
1.6	Familie: Asteraceae (Korbblütler)	
1.6.1	Gattung: Achillea (Schafgarben)	Gelbe Schafgarbe (<i>Achillea tomentosa</i>)
1.6.2	Gattung: Ageratum	Gewöhnlicher Leberbalsam (<i>Ageratum houstonianum</i>)
1.6.3	Gattung: Artemisia	Estragon (<i>Artemisia dracunculus</i>), Wermut (<i>Artemisia absinthium</i>), Beifuß (<i>Artemisia capillaris</i>)
1.6.4	Gattung: Calendula (Ringelblumen)	Ringelblume (<i>Calendula officinalis</i>)
1.6.5	Gattung: Callistephus (Asteren)	Sommeraster (<i>Callistephus chinensis</i>)
1.6.6	Gattung: Carthamus (Färberdisteln)	Färberdistel/Saflor (<i>Carthamus tinctorius</i>)
1.6.7	Gattung: Centaurea (Kornblumen)	Kornblume (<i>Centaurea cyanus</i>)
1.6.8	Gattung: Chrysanthemum (Chrysanthemen)	Garten-Chrysantheme (<i>Chrysanthemum x grandiflorum</i>), Winteraster (<i>Chrysanthemum indicum</i>)
1.6.9	Gattung: Cichorium (Zichorien/Wegwarten)	Chicoree, (Wurzel-)Zichorie (<i>Cichorium intybus</i>), Radicchio, Endivie, Krausblättrige Endivie, Ganzblättrige Endivie (<i>Cichorium endivia</i>)
1.6.10	Gattung: Cosmos (Kosmeen)	Gemeines Schmuckkörbchen (<i>Cosmos bipinnatus</i>)
1.6.11	Gattung: Dahlia (Dahlien)	Garten-Dahlie (<i>Dahlia x hortensis</i>)
1.6.12	Gattung: Echinacea (Sonnenhüte)	Schmalblättriger Sonnenhut (<i>Echinacea angustifolia</i>), Purpur-Sonnenhut (<i>Echinacea purpurea</i>)
1.6.13	Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)	Sonnenblume (<i>Helianthus annuus</i>), Topinambur (<i>Helianthus tuberosus</i>)
1.6.14	Gattung: Helichrysum (Strohblumen)	Garten-Strohblume (<i>Xerochrysum/Helichrysum bracteatum</i>)
1.6.15	Gattung: Lactuca (Lattiche)	Garten-Salat/Lattich (<i>Lactuca sativa</i>), Romana-Salat/Römischer Salat
1.6.16	Gattung: Leontopodium (Edelweiß)	Alpen-Edelweiß (<i>Leontopodium nivale</i>)
1.6.17	Gattung: Leucanthemum (Margeriten)	Margerite (<i>Leucanthemum vulgare/Chrysanthemum leucanthemum</i>)
1.6.18	Gattung: Lonas	Gelber Leberbalsam (<i>Lonas annua</i>)
1.6.19	Gattung: Matricaria (Kamillen)	Echte Kamille (<i>Matricaria chamomilla</i>)
1.6.20	Gattung: Rudbeckia (Rudbeckien)	Schwarzäugige Rudbeckie/Sonnenhut (<i>Rudbeckia hirta</i>), Leuchtender Sonnenhut (<i>Rudbeckia fuligda</i>), Schlitzblättriger Sonnenhut (<i>Rudbeckia laciniata</i>)
1.6.21	Gattung: Scorzonera (Schwarzwurzeln)	Schwarzwurzel (<i>Scorzonera hispanica</i>)
1.6.22	-----	-----
1.6.23	Gattung: Silybum (Mariendisteln)	Mariendistel (<i>Silybum marianum</i>)
1.6.24	Gattung: Tagetes (Tagetes)	Aufrechte Studentenblume (<i>Tagetes erecta</i>) (<i>Tagetes patula</i>) (<i>Tagetes tenuifolia</i>)
1.6.25	Gattung: Tanacetum (Wucherblumen)	Mutterkraut (<i>Tanacetum parthenium</i>)
1.6.26	Gattung: Taraxacum (Löwenzahn)	Löwenzahn (<i>Taraxacum officinale</i>)

1	Pflanzenfamilien außer den Familien Brassicaceae, Solanaceae, Cucurbitacea und außer Gras und andere Grünfütterpflanzen bis zur Gliederungsebene Gattung	
1.6.27	Gattung: Xeranthemum (Spreublumen)	Einjährige Papierblume (Xeranthemum annuum)
1.6.28	Gattung: Zinnia (Zinnien)	Zinnie (Zinnia violaceae/Zinnia elegans)
1.7	Familie: Boraginaceae (Rauhblattgewächse)	
1.7.1	Gattung: Borago (Borretsch)	Borretsch (Borago officinalis)
1.7.2	Gattung: Mysotis (Vergissmeinnicht)	Wald-Vergissmeinnicht (Myosotis sylvatica)
1.8	Familie: Campanulaceae (Glockenblumengewächse)	
1.8.1	Gattung: Trachelium (Halskräuter)	Blaues Halskraut (Trachelium caeruleum)
1.9	Familie: Cannabaceae (Hanfgewächse)	
1.9.1	Gattung: Cannabis (Hanf)	Hanf (Cannabis sativa)
1.10	Familie: Caprifoliaceae (Geißblattgewächse)	
1.10.1	Gattung: Scabiosa (Scabiosen)	Samt-Skabiose (Scabiosa atropurpurea), Kugel-Skabiose (Scabiosa stellata)
1.10.2	Gattung: Valeriana (Baldriane)	Echter Baldrian (Valeriana officinalis)
1.10.3	Gattung: Valerianella (Feldsalate)	Feldsalat, Ackersalat, Rapunzel (Valerianella locusta)
1.11	Familie: Caryophyllaceae (Nelkengewächse)	
1.11.1	Gattung: Dianthus (Nelken)	Bartnelke (Dianthus barbatus), Land-/Edernelke (Dianthus caryophyllus)
1.11.2	Gattung: Gypsophila (Gipskräuter)	Schleierkraut (Gypsophila elegans)
1.12	Familie: Crassulaceae (Dickblattgewächse)	
1.12.1	Gattung: Rhodiola (Rodiola)	Rosenwurz (Rhodiola rosea)
1.13	Familie: Euphorbiaceae (Wolfsmilchgewächse)	
1.13.1	Gattung: Euphorbia (Wolfsmilch)	Weißbrand-Wolfsmilch (Euphorbia marginata)
1.14	Familie: Fabaceae/Leguminosae (Hülsenfrüchtler)	
1.14.1	Gattung: Cicer (Kichererbse)	Kichererbse (Cicer arietinum)
1.14.2	Gattung: Galega	Geißraute (Galega officinalis)
1.14.3	Gattung: Glycine	Sojabohne (Glycine max)
1.14.4	Gattung: Lens (Linsen)	Speise-Linse (Lens culinaris)
1.14.5	Gattung: Lupinen (Lupinus)	Weißer Lupine (Lupinus albus), Blaue Lupine/Schmalblättrige Lupine (Lupinus angustifolius), Gelbe Lupine (Lupinus luteus), Anden-Lupine (Lupinus mutabilis)
1.14.6	Gattung: Phaseolus (Gartenbohne)	Gartenbohne Buschbohne/Stangenbohne (Phaseolus vulgaris), Feuerbohne/Prunkbohne (Phaseolus coccineus)
1.14.7	Gattung: Pisum (Erbsen)	Erbsen, Gemüse-Erbsen, Markenerbsen, Schalerbsen, Zuckererbsen (Pisum sativum)
1.14.8	Gattung: Vicia (Wicken)	Ackerbohne, Puffbohne, Pferdebohne, Dicke Bohne (Vicia faba) Hinweis: Saatwicke (Vicia sativa), Pannonische Wicke (Vicia pannonica) und Zottelwicke (Vicia villosa) werden als Grünfütterpflanzen zu der landwirtschaftlichen Kultur „Gras und andere Grünfütterpflanzen“ gezählt
1.15	Familie: Gentianaceae (Enziangewächse)	
1.15.1	Gattung: Gentiana (Enziane)	

1 Pflanzenfamilien außer den Familien Brassicaceae, Solanaceae, Cucurbitacea und außer Gras und andere Grünfütterpflanzen bis zur Gliederungsebene Gattung

1.16	Familie: Hypericaceae (Johanniskrautgewächse)	
1.16.1	Gattung: Hypericum (Johanniskräuter)	Echtes Johanniskraut (<i>Hypericum perforatum</i>)
1.17	Familie: Iridaceae (Schwertliliengewächse)	
1.17.1	Gattung: Crocosmia (Montbretien)	Garten-Montbretie (<i>Crocosmia x crocosmiiflora</i>)
1.17.2	Gattung: Crocus (Krokusse)	Safran (<i>Crocus sativus</i>), Garten-Krokusse (<i>Crocus</i> -Hybriden)
1.17.3	Gattung: Gladiolus (Gladiolen)	Garten-Gladiole (<i>Gladiolus x hortulanus</i>)
1.17.4	Gattung: Iris (Schwertlilien)	Deutsche Schwertlilie (<i>Iris germanica</i>)
1.18	Familie: Lamiaceae (Lippenblütler)	
1.18.1	Gattung: Hyssopus	Ysop/Eisenkraut (<i>Hyssopus officinalis</i>)
1.18.2	Gattung: Lavandula (Lavendel)	Echter Lavendel (<i>lavandula angustifolia</i>), Speik-Lavendel, Hybrid-Lavendel
1.18.3	Gattung: Melissa (Melissen)	Zitronenmelisse (<i>Melissa officinalis</i>)
1.18.4	Gattung: Mentha (Minzen)	Pfeffer-Minze, Grüne Minze
1.18.5	Gattung: Ocimum (Basilikum)	Basilikum (<i>Ocimum basilicum</i>)
1.18.6	Gattung: Origanum (Oregano)	Echter Majoran (<i>Origanum majorana</i>), Oregano/Dost/ Wilder Majoran (<i>Origanum vulgare</i>)
1.18.7	Gattung: Rosmarinus	Rosmarin (<i>Rosmarinus officinalis</i>)
1.18.8	Gattung: Salvia (Salbei)	Küchen-/Heilsalbei (<i>Salvia officinalis</i>), Buntschopf-Salbei (<i>Salvia viridis</i>)
1.18.9	Gattung: Satureja (Bohnenkräuter)	Bohnenkraut (<i>Satureja hortensis</i>)
1.18.10	Gattung: Stachys (Zieste)	Deutscher Ziest (<i>Stachys germanica</i>), Knollen-Ziest (<i>Stachys affinis</i>)
1.18.11	Gattung: Thymus (Thymiane)	Thymian, Gartenthymian, Echter Thymian (<i>Thymus vulgaris</i>)
1.19	Familie: Liliaceae (Liliengewächse)	
1.19.1	Gattung: Tulipa (Tulpen)	Garten-Tulpe (<i>Tulipa gesneriana</i> u.a.)
1.20	Familie: Linaceae (Leingewächse)	
1.20.1	Gattung: Linum (Lein)	Gemeiner Lein, Flachs (<i>Linum usitatissimum</i>)
1.21	Familie: Malvaceae (Malvengewächse)	
1.21.1	Gattung: Hibiscus (Hibiskus)	Chinesischer Roseneibisch (<i>Hibiscus rosa-chinensis</i>)
1.21.2	Gattung: Lavatera (Strauch-/Bechermalven)	Becher-Malve (<i>Lavatera trimestris</i>)
1.21.3	Gattung: Malva (Malven)	Wilde Malve (<i>Malva sylvestris</i>)
1.21.4	Gattung: Sida	Virginiamalve (<i>Sida hermaphrodita</i>)
1.22	Familie: Myrtaceae (Myrtengewächse)	
1.22.1	Gattung: Eucalyptus (Eukalypten)	Most-Gummi-Eukalyptus (<i>Eucalyptus gunnii</i>)
1.23	Familie: Onagraceae (Nachtkerzengewächse)	
1.23.1	Gattung: Oenothera (Nachtkerzen)	Gewöhnliche Nachtkerze (<i>Oenothera biennis</i>)
1.24	Familie: Paeoniaceae (Pfingstrosengewächse)	
1.24.1	Gattung: Paeonia (Pfingstrosen/Päonien)	Gemeine Pfingstrose (<i>Paeonia officinalis</i>), Strauch-Pfingstrose (<i>Paeonia suffruticosa</i>)
1.25	Familie: Papaveraceae (Mohngewächse)	

1	Pflanzenfamilien außer den Familien Brassicaceae, Solanaceae, Cucurbitacea und außer Gras und andere Grünfütterpflanzen bis zur Gliederungsebene Gattung	
1.25.1	Gattung: Papaver (Mohn)	Schlafmohn, Backmohn (Papaver somniferum)
1.26	Familie: Plantaginaceae (Wegerichgewächse)	
1.26.1	Gattung: Antirrhinum (Löwenmäulchen)	Großes Löwenmaul (Antirrhinum majus)
1.26.2	Gattung: Plantago (Wegeriche)	Spitzwegerich (Plantago lanceolata)
1.27	Familie: Plumbaginaceae (Bleiwurzwächse)	
1.27.1	Gattung: Limonium (Strandflieder)	Geflügelter Strandflieder (Limonium sinuatum)
1.28	Familie: Poaceae (Süßgräser)	
1.28.1	Gattung: Cortaderia (Pampasgräser)	Amerikanisches Pampasgras (Cortaderia selloano)
1.28.2	Gattung: Triticum (Weizen)** Sommer- und Winterkultur sind jeweils eine unterschiedliche Kultur (siehe auch folgende Gattungen)	Weichweizen (Triticum aestivum), Hartweizen (Triticum durum), Dinkel, Spelz (Triticum spelta), Emmer (Triticum dicoccum), Einkorn (Triticum monococcum)
1.28.3	Gattung: Secale (Roggen)*	Roggen (Secale cereale)
1.28.4	Gattung: Hordeum (Gerste)*	Gerste (Hordeum vulgare)
1.28.5	Gattung: Avena (Hafer)*	Hafer/Saathafer (Avena sativa), Nackthafer (Avena nuda)
1.28.6	Gattung: x Triticale (Triticale auch x Triticosecale)*	Kreuzung einer Art aus Gattung Triticum mit einer Art aus Gattung Secale
1.28.7	Gattung: Zea (Mais)	Mais, unabhängig von der Nutzung zum Beispiel Silomais, Körnermais, Corn-Cob-Mix; Zuckermais, Mais für Zierzwecke
1.28.8	Gattung: Sorghum (Sorghumhirsen)	Mohren-/Zuckerhirse (Sorghum bicolor), Sudangras (Sorghum Sudanese)
1.28.9	Gattung: Panicum (Rispenhirsen)	Rispenhirse (Panicum miliaceum)
1.28.10	Gattung: Phalaris (Glanzgräser)	Kanariensaat/Echtes Glanzgras (Phalaris canariensis) (vergleiche: Rohrglanzgras (Phalaris arundinacea) ist eine Dauerkultur)
1.29	Familie: Portuacaceae (Portulakgewächse)	
1.29.1	Gattung: Portulaca (Portulak)	Portulak (Portulaca oleraceae)
1.30	Familie: Polygonaceae (Knöterichgewächse)	
1.30.1	Gattung: Fagopyrum	Buchweizen (Fagopyrum esculentum)
1.30.2	Gattung: Rumex (Ampfer)	Wiesen-Sauerampfer (Rumex acetosa)
1.31	Familie: Ranunculaceae (Hahnenfußgewächse)	
1.31.1	Gattung: Actaea/Cimicifuga (Christophskräuter)	Trauben-Silberkerze (Actaea racemosa/Cimicifuga racemosa)
1.31.2	Gattung: Consolida/Delphinium (Feldrittersporne)	Gewöhnlicher Feldrittersporn (Consolida regalis/Delphinium consolida)
1.31.3	Gattung: Nigella (Schwarzkümmel)	Echter Schwarzkümmel (Nigella sativa), Jungfer im Grünen (Nigella damascena)
1.32	Familie: Resedaceae (Resedagewächse)	
1.32.1	Gattung: Reseda	Färber-Wau, Echter Wau (Reseda luteola)
1.33	Familie: Rosaceae (Rosengewächse)	
1.33.1	Gattung: Fragaria (Erdbeeren)	
1.33.2	Gattung: Alchemilla (Fauenmantel)	
1.33.3	Gattung: Sanguisorba (Wiesenknopf)	Kleiner Wiesenknopf, Pimpinelle (Sanguisorba minor)
1.34	Familie: Rutaceae (Rautengewächse)	

1 Pflanzenfamilien außer den Familien Brassicaceae, Solanaceae, Cucurbitacea und außer Gras und andere Grünfütterpflanzen bis zur Gliederungsebene Gattung

1.34.1	Gattung: Diptam (Nachtkerzen)	Diptam (<i>Dictamnus albus</i>)
1.35	Familie: Scrophulariaceae (Braunwurzgewächse)	
1.35.1	Gattung: <i>Verbascum</i> (Königskerzen)	Großblütige Königskerze (<i>Verbascum densiflorum</i>)
1.36	Familie: Tropaeolaceae (Kapuzinerkressengewächse)	
1.36.1	Gattung: <i>Tropaeolum</i> (Kapuzinerkressen)	Große Kapuzinerkresse (<i>Tropaeolum majus</i>)
1.37	Familie: Urticaceae (Brennnesselgewächse)	
1.37.1	Gattung: <i>Urtica</i> (Brennnesseln)	Große Brennnessel (<i>Urtica dioica</i>)
1.37.2	Gattung: <i>Lamium</i> (Taubnesseln)	Weißer Taubnessel (<i>Lamium album</i>)
1.38	Familie: Verbenaceae (Eisenkrautgewächse)	
1.38.1	Gattung: <i>Verbena</i> (Verbena)	Echtes Eisenkraut (<i>Verbena officinalis</i>)
1.39	Familie: Violaceae (Veilchengewächse)	
1.39.1	Gattung: <i>Viola</i> (Veilchen)	Horn-Veilchen (<i>Viola cornuta</i>), Garten-Stiefmütterchen (<i>Viola x wittrockiana</i>) Wildes Stiefmütterchen (<i>Viola tricolor</i>)
2	Brassicaceae, Solanaceae, Cucurbitaceae	
2.1.	Familie: Brassicaceae (Kreuzblütler)	
2.1.1	Gattung: <i>Amoracia</i>	
2.1.1.1	Art: Meerrettich (<i>Amoracia rusticana</i>)	
2.1.2	Gattung: <i>Brassica</i> (Kohl)	
2.1.2.1	Art: Raps (<i>Brassica napus</i>)** Sommer- und Winterkultur sind jeweils eine unterschiedliche Kultur (siehe auch die folgende Art)	Raps, Steckrübe, Kohlrübe
2.1.2.2	Art: Rübse (<i>Brassica rapa</i>)*	Rübse, Rübseamen, Rübseaat, Stoppelrübe, Weißer Rübe, Bayerische Rübe, Mairübe, Stielmus, Teltower Rübchen, Herbstrübse, Chinakohl, Pak-Choi
2.1.2.3	Art: Gemüsekohl (<i>Brassica oleracea</i>)	Kopfkohl, Wirsing, Rot-/Weißkohl, Spitzkohl, Grünkohl, Kohlrabi, Markstammkohl, Blumenkohl, Romanesco, Brokkoli, Rosenkohl, Zierkohl
2.1.2.4	Art: Brauner Senf (<i>Brassica juncea</i>)	Brauner Senf/Sareptasenf
2.1.3	Gattung: <i>Camelina</i> (Leindotter)	
2.1.3.1	Art: Leindotter (<i>Camelina sativa</i>)	
2.1.4	Gattung: <i>Crambe</i> (Meerkohl)	
2.1.4.2	Art: Meerkohl (<i>Crambe</i>)	Echter Meerkohl (<i>Crambe Maritima</i>)
2.1.5	Gattung: <i>Eruca</i> (Senfrauken)	
2.1.5.1	Art: <i>Eruca vesicaria</i> (Senfrauke), früher auch <i>Eruca sativa</i>	Garten-Senfrauke, Rucola (<i>Eruca vesicaria</i>)
2.1.6	Gattung: <i>Erysimum</i> (Schöteriche)	
2.1.6.1	Art: <i>Erysimum cheiri</i> (Goldlack)	
2.1.7	Gattung: <i>Isatis</i> (Waid)	
2.1.7.1	Art: Färber-Waid (<i>Isatis tinctoris</i>)	
2.1.8	Gattung: <i>Lepidum</i> (Kresse)	
2.1.8.1	Art: Gartenkresse (<i>Lepidum sativum</i>)	
2.1.9	Gattung: <i>Lunaria</i> (Silberblätter)	

1	Pflanzenfamilien außer den Familien Brassicaceae, Solanaceae, Cucurbitacea und außer Gras und andere Grünfütterpflanzen bis zur Gliederungsebene Gattung	
2.1.9.1	Art: Einjähriges Silberblatt (<i>Lunaria annua</i>)	
2.1.10	Gattung: <i>Matthiola</i> (Levkojen)	
2.1.10.1	Art: Garten-/Sommerlevkoje (<i>Matthiola incana</i>)	
2.1.11	Gattung: <i>Nasturtium</i> (Brunnenkressen)	
2.1.11.1	Art: Echte Brunnenkresse (<i>Nasturtium officinale</i>)	
2.1.12	Gattung: <i>Raphanus</i> (Rettiche)	
2.1.12.1	Art: Gartenrettich (<i>Raphanus sativus</i>)	Weißer/Rote Rettiche, Schwarzer Winterrettich, Ölrettich, Radieschen
2.1.13	Gattung: <i>Sinapis</i> (Senfe)	
2.1.13.1	Art: Weißer Senf (<i>sinapis alba</i>)	
2.2	Familie: Solanaceae (Nachtschattengewächse)	
2.2.1	Gattung: <i>Atropa</i> (Tollkirschen)	
2.2.1.1	Art: <i>Atropa belladonna</i> (Schwarze Tollkirsche)	Schwarze Tollkirsche (<i>Atropa belladonna</i>)
2.2.2	Gattung: <i>Solanum</i>	
2.2.2.1	Art: <i>Solanum tuberosum</i> (Kartoffel)	Kartoffeln, unabhängig von der Nutzung, zum Beispiel Speise-, Stärke-, Pflanz-, Früh-, Futterkartoffeln
2.2.2.2	Art: <i>Solanum lycopersicum</i> (Tomate)	Tomate (<i>Solanum lycopersicum</i>)
2.2.2.3	Art: <i>Solanum melongena</i> (Aubergine)	Aubergine (<i>Solanum melongena</i>)
2.2.3	Gattung: <i>Capsicum</i> (Paprika)	
2.2.3.1	Art: Spanischer Pfeffer (<i>Capsicum annuum</i>)	Paprika, Chili, Peperoni
2.2.4	Gattung: <i>Nicotiana</i> (Tabak)	
2.2.4.1	Art: Virginischer Tabak (<i>Nicotiana tabacum</i>)	
2.3	Familie: Cucurbitaceae (Kürbisgewächse)	
2.3.1	Gattung: <i>Cucumis</i> (Gurken)	
2.3.1.1	Art: <i>Cucumis sativus</i> (Salatgurke)	Gurke, Salatgurke, Einlegegurke (<i>Cucumis sativus</i>)
2.3.1.2	Art: <i>Cucumis melo</i> (Zuckermelone)	Melone, Zuckermelone
2.3.2	Gattung: <i>Cucurbita</i> (Kürbisse)	
2.3.2.1	Art: <i>Cucurbita maxima</i> (Riesen-Kürbis)	Riesenkürbis, Hokkaido-Kürbis
2.3.2.2	Art: <i>Cucurbita pepo</i> (Garten-Kürbis)	Gartenkürbis, Steirischer Ölkürbis, Zucchini, Spaghettikürbis, Zierkürbis
2.3.2.3	Art: <i>Citrullus</i> (Melone)	Wassermelone (<i>Citrullus lanatus</i>)
3	Mischkultur (siehe Tz 107)	
4	Gras und andere Grünfütterpflanzen	Unter diese Kategorie fällt der Anbau von Gras (einschließlich Grassamenvermehrung) und anderen Grünfütterpflanzen auf Ackerland. Bezüglich der Definition der Begriffe „Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ sowie „Dauergrünland“ wird auf Kapitel 8 verwiesen.

1 Pflanzenfamilien außer den Familien Brassicaceae, Solanaceae, Cucurbitacea und außer Gras und andere Grünfütterpflanzen bis zur Gliederungsebene Gattung

4.1	Gräser	Rispengräser (<i>Poa</i>), Wiesenrispe (<i>Poa pratense</i>), Schwingel (<i>Festuca</i>), Rohrschwingel (<i>Festuca arundinacea</i>), Rotschwingel (<i>Festuca rubra</i>), Wiesenschwingel (<i>Festuca pratensis</i>), Weidelgras (<i>Lolium</i>), Deutsches Weidelgras (<i>Lolium perenne</i>), Welsches Weidelgras (<i>Lolium multiflorum</i>), Einjähriges Weidelgras, Bastardweidelgras (<i>Lolium x bouceaneum</i>), Lieschgras (<i>Phleum</i>), Wiesenlieschgras (<i>Phleum pratense</i>), Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>), Goldhafer (<i>Trisetum flavescens</i>), Knaulgras (<i>Dactylis</i>), Gewöhnliches Knaulgras (<i>Dactylis glomerata</i>), Wiesenschweidel (<i>Festulolium</i>), Straußgras (<i>Agrostis</i>), Weißes Straußgras (<i>Agrostis gigantea</i>), Wiesenfuchsschwanz (<i>Alopecurus pratensis</i>), Quecke (<i>Elymus</i>) und andere sowie Kreuzungen
4.2	Sonstige Grünfütterpflanzen	Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>), Weißklee (<i>Trifolium repens</i>), Alexandrinerklee (<i>Trifolium alexandrinum</i>), Inkarnatklee (<i>Trifolium incarnatum</i>), Erdklee (<i>Trifolium subterraneum</i>), Schwedenklee (<i>Trifolium hybridum</i>), Persischer Klee (<i>Trifolium resupinatum</i>), Gelber Steinklee (<i>Melilotus officinalis</i>), Weißer Steinklee (<i>Melilotus alba</i>), Hornschotenklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Gelbklee/Hopfenklee (<i>Medicago lupulina</i>), Schabziger-Klee (<i>Trigonella coerulea</i>), Bockshornklee (<i>Trigonella foenumgraecum</i>), Luzerne (<i>Medicago sativa</i>), Bastardluzerne, Sandluzerne (<i>Medicago x varia</i>), Serradella (<i>Ornithopus sativus</i>), Esparsette (<i>Onobrychis viciifolia</i>), Saatwicke (<i>Vicia sativa</i>), Pannonische Wicke (<i>Vicia pannonica</i>), Zottelwicke (<i>Vicia villosa</i>), Platterbsen (<i>Lathyrus</i>), Ostindischer Hanf (<i>Crotalaria juncea</i>)

HERAUSGEBER

Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft (BMEL)
Referat 617 GAP-Strategieplan,
Direktzahlungen, ELER
11055 Berlin

STAND

März 2023

TEXT

BMEL

GESTALTUNG

Serviceplan Make GmbH & Co. KG, München

BILDNACHWEIS

Titelseite: Christian Schwier/stock.adobe.com

Seite 1: BMEL/Photothek/Janine Schmitz

Seite 6: BMEL

Seite 8: Anika Mester – BMEL – Unsere Ernte unser Essen

Seite 10: Florian Gaertner/photothek.net

Seite 11: SUE/stock.adobe.com

Seite 12: BMEL

Seite 14: Florian Gaertner/photothek.net

Seite 17: Florian Gaertner/photothek.net

Seite 21: normankrauss/stock.adobe.com

Seite 27: Anika Mester – BMEL – Unsere Ernte unser Essen

Seite 31: Hilda Weges/stock.adobe.com

Seite 37: Hilda Weges/INTREEGUE Photography

Seite 38: Anika Mester – BMEL – Unsere Ernte unser Essen

Seite 49: Thorsten Schier/stock.adobe.com

Seite 50: Joachim Berninger/stock.adobe.com

Seite 53: Mathias Weil/stock.adobe.com

Seite 54: Ines Porada/stock.adobe.com

Seite 64: Anika Mester – BMEL – Unsere Ernte unser Essen

Seite 66: Janine Schmitz/photothek.net

Seite 69: Marlene/stock.adobe.com

Seite 70: Sabine Dietrich/stock.adobe.com

Seite 72: Ute Grabowsky/photothek.net

Seite 75: Stefan Körber/stock.adobe.com

Seite 76: BMEL/Anika Mester



Diese Broschüre können Sie
herunterladen unter:
www.bmel.de/publikationen

Diese Publikation wird vom BMEL
unentgeltlich abgegeben. Die Publikation ist
nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht
im Rahmen von Wahlwerbung politischer
Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

Weitere Informationen unter

www.bmel.de

 [@bmel](https://twitter.com/bmel)

 [@Lebensministerium](https://www.instagram.com/Lebensministerium)

